

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1993 bis 1996

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzübersicht .....	7
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	15
Geschäftsordnung des Planungsausschusses .....	18
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 .....	21
<b>TEIL I</b>	
Einführung .....	21
<b>TEIL II</b>	
Förderungsgrundsätze .....	24
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung .....	24
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung .....	25
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches .....	27
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung .....	29
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft .....	31
Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP) .....	31
Agrarkreditprogramm (AKP) .....	37
Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung .....	42

	Seite
Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten . . . . .	43
Ländliche Siedlung . . . . .	44
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten . . . . .	49
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung . . . . .	53
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse . . . . .	57
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes . . . . .	60
Hinweis	
Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht . . . . .	65
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft . . . . .	65
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen . . . . .	67
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen . . . . .	71
Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen . . . . .	71
Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus . . . . .	73
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse . . . . .	74
Erstaufforstungsprämie . . . . .	76
<i>Förderung von Maßnahmen aufgrund neuerartiger Waldschäden</i> . . . . .	77
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung . . . . .	79
Milchleistungsprüfung . . . . .	79
Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel . . . . .	80
Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe . . . . .	81
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfen . . . . .	82
Landarbeiterwohnungsbau . . . . .	82
Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	85
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe . . . . .	87
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) . . . . .	88
Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (Neue Bundesländer) . . . . .	91
Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (Neue Bundesländer) . . . . .	98

	Seite
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung (Neue Bundesländer) . . . . .	103
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (Neue Bundesländer) . . . . .	104
<b>Anhang</b>	
<b>Garantieerklärung</b> . . . . .	108
<b>TEIL III</b>	
<b>Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen</b>	
Agrarstrukturelle Vorplanung . . . . .	111
Flurbereinigung . . . . .	111
Freiwilliger Landtausch . . . . .	112
Dorferneuerung . . . . .	112
Einzelbetriebliche Maßnahmen . . . . .	113
Einzelbetriebliche Investitionsförderung . . . . .	113
Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP) . . . . .	113
Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) . . . . .	114
Niederlassung von Junglandwirten . . . . .	114
Investitionen zur Energieeinsparung . . . . .	114
Ländliche Siedlung . . . . .	115
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten . . . . .	115
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur . . . . .	115
Verbesserung der Molkereistruktur . . . . .	116
Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein . . . . .	116
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse . . . . .	116
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen . . . . .	116
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln . . . . .	116
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90 . . . . .	116
Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ“ erzeugter Produkte . . . . .	117
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz . . . . .	117
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81) und Hopfen (VO [EWG] Nr. 1691/71) . . . . .	117

	Seite
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft .....	117
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen .....	118
Forstwirtschaftliche Maßnahmen .....	118
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung .....	120
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer .....	120
Umstellungshilfe .....	120
Küstenschutz .....	120
Einzelbetriebliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern .....	121
Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb .....	121
Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften .....	122
Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung .....	122
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Bundesländern .....	123
 <b>TEIL IV</b>	
<b>Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern . . . .</b>	<b>124</b>
Schleswig-Holstein .....	124
Hamburg .....	129
Niedersachsen .....	130
Bremen .....	132
Nordrhein-Westfalen .....	133
Hessen .....	137
Rheinland-Pfalz .....	139
Baden-Württemberg .....	141
Bayern .....	143
Saarland .....	146
Brandenburg .....	148
Mecklenburg-Vorpommern .....	149
Sachsen .....	153
Sachsen-Anhalt .....	156
Thüringen .....	157
Berlin .....	159

	Seite
<b>TEIL V</b>	
<b>Zusammenfassung der Anmeldungen 1993 für das Bundesgebiet . . . . .</b>	<b>160</b>
<b>TEIL VI</b>	
<b>Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1994 bis 1996 . . . . .</b>	<b>161</b>
<b>TEIL VII</b>	
<b>Vollzug des Rahmenplanes 1991 bis 1994 . . . . .</b>	<b>161</b>
<b>TEIL VIII</b>	
<b>Übersichten für den Rahmenplan 1993 bis 1996 . . . . .</b>	<b>162</b>
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	162
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	163
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	165
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	171
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg . . . . .	177
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen . . . . .	183
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen . . . . .	189
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	195
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen . . . . .	201
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz . . . . .	207
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg . . . . .	213
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern . . . . .	219
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland . . . . .	225
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (West) . . . . .	231
Übersicht 15	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg . . . . .	237

	Seite
Übersicht 16	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	243
Übersicht 17	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen . . . . .	249
Übersicht 18	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt . . . . .	255
Übersicht 19	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen . . . . .	261
Übersicht 20	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (Ost) . . . . .	267
Übersicht 21	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen alte Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	273
Übersicht 22	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	279
Übersicht 23	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1994 . . . . .	285
Übersicht 24	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	286
Übersicht 25	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1996 . . . . .	287

---

Hinweis: Kurzbezeichnung „... neue Bundesländer ...“ wird einheitlich verwendet für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Berlin (Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Hinweis: In der Kurzübersicht und Teil II sind alle Änderungen gegenüber den Rahmenplan 1992 bis 1995 durch Kursivdruck und eine schraffierte Linie neben dem Text hervorgehoben.

## Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VIII, Übersichten für den Rahmenplan 1993 bis 1996).

Der Rahmenplan 1993 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Ihre Aussagen können sich auf thematische Schwerpunkte beschränken. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

### Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
  - wertgleichen Abfindung und
  - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,

- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaft-

liche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Seit 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Die Schwerpunktaufgaben unterscheiden sich von denen des früheren Bundesgebietes insofern, als sie sich aus der Umstrukturierung der Landwirtschaft in neue Betriebsformen ergeben. In Anpassung daran, werden den neuen Bundesländern bessere Förderungskonditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

#### **Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft**

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur strukturellen Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs gefördert werden. Die Zuwendungen können in Form von Zinszuschüssen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt werden.

In die Förderung einbezogen sind betriebliche Investitionen für diversifizierende Tätigkeiten im Bereich Direktvermarktung und Freizeit und Erholung. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen. Auch betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sind förderungsfähig. Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden können, gefördert werden.

Die Förderung von Kooperationen wurde 1990 und 1992 verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich künftig an der Zahl der an den durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung nachweisen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

#### **Agrarkreditprogramm (AKP)**

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können Investitionen von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten zur Rationalisierung oder Arbeiterleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Investitionen im Wohnhausbereich gefördert werden, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Entsprechend dem EFP können auch betriebliche Investitionen im Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird und im Bereich Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung und Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen, gefördert werden. Gefördert werden können ebenfalls betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sowie Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden.

Die Förderung von Kooperationen wird auch im AKP angeboten.

Im Beitrittsgebiet können außerdem gefördert werden

- die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- die Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
- die Erstbeschaffung von Maschinen,
- Maßnahmen im Wohnhaus mit einem Zuschuß von 40 v. H. bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM,
- Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 besteht,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

#### **Investitionshilfen zur Energieeinsparung**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Im Produktionsbereich können Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden gefördert werden. Förderungsfähig sind u. a. auch Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen, ferner Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme, Biomasseverfeuerung und in Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.



Ziel ist die Einsparung fossiler Energiearten sowie die Überleitung auf kostengünstige und umweltfreundliche Energien.

Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

Durch die Niederlassungsprämie für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) soll den jungen Landwirten die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb als *Allein- oder als Mitunternehmer* erleichtert werden.

Sie beträgt bis zu 23 500 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

Die Gewährung der Niederlassungsprämie setzt u. a. Investitionen des Junglandwirts im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus von mindestens 35 000 DM voraus.

Ab 1992 können Junglandwirte auch in den neuen Bundesländern nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

#### Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung können gefördert werden

- im öffentlichen Interesse und in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

#### Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

##### Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2 %-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

#### Ausgleichszulage

*Nach Abgrenzung von benachteiligten Gebieten in den neuen Bundesländern wird ab 1992 auch hier die Ausgleichszulage gewährt. Der Gebietsumfang aller benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland beträgt damit rd. 9,4 Mio. ha LF.*

Eine Ausgleichszulage erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständige natürliche Nachteile, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben, Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stilligungsprämie gezahlt wird — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GVE oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GVE) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GVE oder ha gezahlt werden. Die Höchstgrenzen je Zuwendungsempfänger für die Gewährung der Ausgleichszulage wurden für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt.

#### Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Molkereien, durch Stilligungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

### Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

### Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

### Hinweis

#### Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 und Erzeugerorganisationen für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

#### Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,

- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

#### Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,
- Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebbaus.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebbaus bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

## Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

### Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

### Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % (in den neuen Bundesländern in einer Startphase anfangs bis zu 80 %) schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

### Erstaufforstungsprämie

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu 1 400 pro Jahr und Hektar für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe maximal bis zu 350 DM betragen. Die Länder

können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

### Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie — nach immissionsbedingter vorzeitiger Endnutzung — die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

## Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe dient dem Zuchtfortschritt und der Qualitätsverbesserung.

## Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

### Landarbeiterwohnungsbau

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zwecks Erhaltung eines Stamms fachlich qualifizierter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

### Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

### **Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe**

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

### **Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)**

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

### **Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muß durch einen Wiedereinrichtungs- oder einen Modernisierungsplan nachgewiesen werden; außerdem können sie die Niederlassungsprämie erhalten, die sich an die Modernisierer richtet.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung einführen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

### **Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung kann für eine bestimmte Übergangszeit die Umstrukturierung bzw. Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen oder Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion gefördert werden. Die Umstrukturierung bzw. Neugründung kann in Form jeder beliebigen Rechtsform erfolgen. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.

Schwerpunkte sind die Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen (Kostensenkung), zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion, einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung, der Anpassung an die Markterfordernisse.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

### **Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können gefördert werden: Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Die Förderungskonditionen wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet und heben sich von den Förderungsmöglichkeiten für die elf Altländer deutlich ab.

### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und

Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.



## Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages

### § 1

#### Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

- a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung \*),
- c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
- d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch

- a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
- b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

\*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

### § 2

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

### § 3

#### Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

### § 4

#### Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

### § 5

#### Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgen-

den Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

#### § 6

##### Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

##### Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 8

##### Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

#### § 9

##### Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

#### § 10

##### Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)\*).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

#### § 11

##### Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

\* Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und“ mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.



(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13

**Berlin-Klausel**

— gegenstandslos —

§ 14

(Inkrafttreten)

## Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

### I. Organisation des Planungsausschusses

#### § 1

##### Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

#### § 2

##### Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

#### § 3

##### Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

#### § 4

##### Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

### II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

#### § 5

##### Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

#### § 6

##### Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

### III. Verfahren des Planungsausschusses

#### § 7

##### Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

#### § 8

##### Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungs-

gegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

### § 9

#### Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

### § 10

#### Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

### § 11

#### Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

### § 12

#### Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

### § 13

#### Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

### § 14

#### Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

## § 15

**Verfahren des Unterausschusses**

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

## A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1993 bis 1996

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — vom 31. August 1990 (BGBl. S. 889, 941, bereinigt 1244) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

### TEIL I

#### Einführung

1. Durch Artikel 91a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich der GemAgrG fallen sollen.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. Neubewilligungen können auf dieser gesetzlichen Grundlage nach diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesprochen werden.

3. Gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands wird der Artikel 91 a des Grundgesetzes und damit das Gesetz über die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in

dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, angewendet (Neue Bundesländer). Der um die fünf neuen Bundesländer erweiterte Planungsausschuß hat daher Regelungen beschlossen, mit denen während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern Rechnung getragen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern bildet die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit, Anhang XV.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 16 Ländern zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der

Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung

mung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Werden durch Umschichtungen zu Lasten der Ausgleichszulage die in Übersicht 1, Spalte 9a aufgeführten Mindestbeträge um mehr als 10 % unterschritten, sind diese Umschichtungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichszulage in anderen Ländern eingesetzt werden. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

9. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen,
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

Bei Maßnahmen zur Stilllegung von Ackerflächen, der Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, der Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse, zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, bei Förderung durch eine Umstellungshilfe sowie Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung, soweit der Holzanfall aus den Sturmschäden des Jahres 1990 herrührt, können Ausnahmen gemacht werden; dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes.

## TEIL II

### Förderungsgrundsätze

#### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

##### 1. Zuwendungszweck

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Die Vorplanung soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von Vorschlägen über die Art und den Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung. Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten. Dabei sind alle Funktionen des ländlichen Raums, insbesondere die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftsplanung sowie Freizeit und Erholung, die voraussichtliche Bodennutzung und Landeskultur, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen und die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation zu berücksichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung aufzuzeigen. Die Aussagen der Vorplanung können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

##### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

##### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle aufgrund einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungen Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha ein Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,

ab 5 000 ha bis zu 20 000 ha 13,00 DM bis 10,00 DM/ha und

ab 20 000 ha für jeden weiteren Hektar bis zu 6,00 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze umfassen Aufwendungen für erforderlich werdende Betriebserhebungen und Kartierungen. Sie sind Höchstsätze und jeweils durch Interpolation festzulegen.

##### 5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

##### 5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 6.1

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge sind zusammenfassend darzustellen; sie haben eine Wertung zu enthalten, inwieweit die Vorhaben im Zusammenhang eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung gestaltet werden können.

##### 6.2

Die im Rahmen der Vorplanung notwendigen Erhebungen enthalten Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie



Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach den Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung und die Bewirtschaftungsstruktur,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Struktur und Entwicklung,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarischen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß den Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW),
- schutzwürdige Oberflächengewässer (Fließwässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,
- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung, oder falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, die Biotopkartierung,
- die Bodenbelastung (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

### 6.3

Bei der zusammenfassenden Darstellung und Wertung der Ergebnisse sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

- Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

### 6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

## Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

#### 1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

#### 1.3

Ausführungskosten sind insbesondere

##### 1.3.1

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

##### 1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

##### 1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

## 1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

## 1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

## 1.3.6

der Ausgleich für Wirtschafterschwermisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

## 1.3.7

der Landzwischenenerwerb,

## 1.3.8

die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

## 1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

## 1.3.10

die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

## 1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

## 1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

## 2.1

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

## 3.1

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

## 4.1

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

## 4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

## 4.3

Für den Landzwischenenerwerb nach 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften ist zulässig.

**4.4**

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

**4.5**

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Bundesländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### **Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches**

#### **1. Zuwendungszweck**

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können

**2.1**

Vorarbeiten,

**2.2**

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

**2.3**

Vergütungen an Helfer.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten

**3.1**

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

**3.2**

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1**

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

**4.2**

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

**4.2.1**

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,
- in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

**4.2.2**

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

**4.2.3**

durch Tausch von Pachtland.

**4.3**

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

**4.3.1**

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

**4.3.2**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

**4.3.3**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

**4.3.4**

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

**5.2**

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

**5.2.1**

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfanges bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

**5.2.2**

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**5.2.3**

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

**5.2.3.1**

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [300 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 700$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert  $(2 TP + TB) = 500$  ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

**5.3**

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

<p><b>6.1.1</b></p> <p>In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen,</p> <p><b>6.1.2</b></p> <p>in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,</li> <li>— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,</li> </ul> <p><b>6.1.3</b></p> <p>in allen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,</li> <li>— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,</li> <li>— die Verwendungsnachweise zu führen.</li> </ul> <p><b>6.2</b></p> <p>Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.</p> <p><b>Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung</b></p> <p><b>1. Zuwendungszweck</b></p> <p><b>1.1</b></p> <p>Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.</p> <p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b></p> <p>Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für</p> <p><b>2.1.1</b></p> <p>Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);</p>	<p><b>2.1.2</b></p> <p>die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><b>2.1.3</b></p> <p>die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;</p> <p><b>2.1.4</b></p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;</p> <p><b>2.1.5</b></p> <p>Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;</p> <p><b>2.1.6</b></p> <p>kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;</p> <p>in den neuen Bundesländern: Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;</p> <p><b>2.1.7</b></p> <p>Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;</p> <p><b>2.1.8</b></p> <p>Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,</li> <li>— vor Einwirkungen von außen zu schützen oder</li> </ul>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

— in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

### 2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

### 2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

### 2.1.11

in den neuen Bundesländern: Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

### 3.2

Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 42 S. 642) sowie Wasser- und Bodenverbände,

### 3.3

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 5.1

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach

Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

### 5.2

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

### 5.3

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v. H., in den neuen Bundesländern bis zu 80 v. H. der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.,

### 5.4

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v. H., in den neuen Bundesländern bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen,

### 5.5

eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen. In den neuen Bundesländern werden die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle Vorplanung und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.

## Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

- A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten
- E. Die ländliche Siedlung.

### A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

#### 1. Zuwendungszweck

##### 1.1

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1

Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

##### 2.1.2

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

##### 2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

#### 2.2 Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) gefördert werden.

##### 2.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht

zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

### 2.2.3

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuhhaltung und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt sind.

### 2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

#### 2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben: Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“, soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

#### 2.3.2

nicht besetzt

#### 2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pflirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

#### 2.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht;

#### 2.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben oder sind

- Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,
- Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.



## 2.3.6

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

## 3. Zuwendungsempfänger

## 3.1

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

## 3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

## 3.3

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

## 3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

## 4.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

## 4.2

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

## 4.3

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

## 4.4

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 6.4) einzubeziehen.

Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.

## 4.5

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbe-

sondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

#### 4.6

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 48 394 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

#### 4.7

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
  - die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes
- umfassen.

#### 4.8

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

##### 4.8.1

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebs-

zweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

##### 4.8.2

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

##### 4.8.3

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

##### 4.8.4

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
  - öffentlichen Darlehen und
  - Zuschüssen
- gewährt werden.

### 5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 5.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

### 5.4

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.3 kann ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne dieser Nr. werden die Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse — mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D-, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

### 5.5

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und

Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

### 5.6

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

### 5.7

nicht besetzt

### 5.8

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt folgendes:

#### 5.8.1

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliche Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

#### 5.8.1.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

#### 5.8.1.2

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

#### 5.8.2

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

### 5.8.3

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

### 5.9

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

### 5.10

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsaufgabe kann verzichtet werden.

### 5.11

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich techni-

sche Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

### 5.11.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

### 5.11.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

### 5.11.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

### 6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

### 6.3

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgeleg-

ten Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

#### 6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion die an der Kooperation beteiligten Betriebe bei Antragstellung mindestens ein Jahr lang zuvor als selbständige Unternehmen bewirtschaftet wurden. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

##### 6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.2

120 Kühe;

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.4

förderungsfähige Aufwendungen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.8.1.1

öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/150 000 DM;

Nr. 5.8.1.2

Zuschuß bis zu 90 000 DM;

Nr. 5.8.2

— öffentliches Darlehen bis zu 540 000 DM/480 000 DM

— Zuschuß bis zu 180 000 DM;

Nr. 5.8.3

— öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/300 000 DM

— Zuschuß bis zu 126 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.2 ist eine Multiplikation nur zulässig, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

##### 6.4.2

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige.

Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

#### 6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## B. Agrarkreditprogramm (AKP)

### 7. Verwendungszweck

#### 7.1

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

### 8. Gegenstand der Förderung

#### 8.1

Betriebliche Investitionen

##### 8.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- in den neuen Bundesländern zusätzlich
  - zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb,
  - zur Energieeinsparung, auch durch Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
  - zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
  - für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
  - zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

### 8.1.2

#### Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 8.1.3

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

## 8.2 Eingeschränkte Förderung

### 8.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur

Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) gefördert werden.

### 8.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

### 8.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 8.2.4

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

**8.2.5**

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**8.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

**8.3.1**

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

**8.3.2**

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brenneisen,

förderbar sind jedoch Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“.

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

**8.3.3**

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

**8.3.4**

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

**8.3.5**

Maschinen für die Außenwirtschaft. *Förderungsfähig* bleiben oder sind

- *Maschinenanschaffungen in den neuen Bundesländern nach Nr. 8.1.1,*

— Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

— Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.

**9. Zuwendungsempfänger****9.1**

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL und das KVLG 1989 fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

**9.2**

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

**9.3**

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**10. Zuwendungsvoraussetzungen****10.1**

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

- der Betrag von 60 000 DM geringfügig überschritten wird,
- zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

## 11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 11.1

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

### 11.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 11.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

### 11.4

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3 und 11.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinste Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
  - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
  - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
  - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
  - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für andere Investitionen
  - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
  - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
  - 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
  - 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinste Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

### 11.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

### 11.6

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 11.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

### 11.7

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

### 11.8

In den neuen Bundesländern können zusätzlich Zuwendungsempfänger für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1 000 DM werden nicht bezuschußt.



**12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****12.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

**12.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**12.3**

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung aus dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 11.3 und 11.6 nicht überschritten werden.

**12.4**

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

**12.5**

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

**13. Übernahme von Bürgschaften****13.1**

In den neuen Bundesländern können die Länder für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 11.3 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte

Ausfallbürgschaften übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

**13.2**

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

**13.3**

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafszinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

**13.4**

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaftend.

## 13.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

### C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung

(Diese Grundsätze gelten n i c h t in den neuen Bundesländern.)

#### 14. Verwendungszweck

## 14.1

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energieträgern und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung.

#### 15. Gegenstand der Förderung

## 15.1

Förderungsfähig sind

## 15.1.1

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in beheizten

- Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

## 15.1.2

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine

entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

## 15.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

## 15.2.1

Investitionen nach Nr. 15.1.1 in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

## 15.2.2

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

#### 16. Zuwendungsempfänger

## 16.1

Haupterwerbslandwirte nach Nr. 3.1.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

## 16.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

## 16.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## 16.4

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen nach Nr. 15.1.2 handelt.

16.5

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

## 17. Zuwendungsvoraussetzungen

17.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

17.2

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

## 18. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

18.1

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

18.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

18.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

## 19. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

19.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

19.2

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) gewährt werden.

19.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

### 20. Zuwendungszweck

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

### 21. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

— zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,

— sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als *Allein- oder Mitunternehmer* niedergelassen haben,

— landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind,

— keine Starthilfe erhalten haben.

### 22. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

— der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,

— der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung

nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

- Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

### 23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird *einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger in Form eines Zuschusses* gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 23 500 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

### E. Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten *n i c h t* in den neuen Bundesländern.)

#### 50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Nrn. 68. und 69.

#### 51. Verwendungszweck

##### 51.1

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

#### 52. Die Mittel sind zu verwenden

##### 52.1

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

##### 52.2

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

##### 52.3

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in Nr. 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

##### 52.4

Es können gefördert werden:

##### 52.4.1

Bei Auffangbetrieben

##### 52.4.1.1

der Ankauf von Grundstücken,

##### 52.4.1.2

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

##### 52.4.1.3

die Einrichtung der Betriebe,

##### 52.4.1.4

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

##### 52.4.1.5

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

##### 52.5

Bei der Anliegersiedlung

##### 52.5.1

der Ankauf von Grundstücken,

##### 52.5.2

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken, ausgenommen die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

- 52.5.3**  
das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes.
- 52.5.4**  
die Zahlung der Besiedlungsgebühr.
- 52.6**  
Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- 52.7**  
Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.
- 52.8**  
Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.
- 53. Förderungsvoraussetzungen**
- 54.**  
Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.
- 54.1**  
Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall Nr. 54.3 — nur gegeben, wenn
- 54.1.1**  
die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,
- 54.1.2**  
die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und
- 54.1.3**  
eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.
- 54.2**  
Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.
- 54.3**  
Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.
- 54.4**  
Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.
- 54.5**  
Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.8.2 dieser Grundsätze.
- 54.5.1**  
Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

- 54.6  
Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.
55.  
Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von Nrn. 54.1 und 54.3 und die in Nr. 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.
56.  
Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.
- 57. Art und Höhe der Förderung**
58.  
Der zu fördernde Landwirt (Begünstigter) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.
- 58.1  
Für die in Nr. 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.
- 58.2  
Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.
- 58.3  
Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.
59.  
Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.
60.  
Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:
- 60.1  
Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.
- 60.2  
Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.
- 60.3  
Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nr. 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nr. 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

## 60.4

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nr. 60.1 und Nr. 60.3 verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

## 60.5

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56., für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

## 60.6

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

## 61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

## 61.1

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

## 61.2

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

## 62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

## 62.1

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und die Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

## 62.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

## 62.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

**63.**

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

**63.1**

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

**63.2**

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

**63.3**

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

**64.**

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j.J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j.J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

**65.**

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn

anderenfalls die Kapitaleidienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

**66. Besiedlungsgebühr****66.1**

Die Besiedlungsgebühr (nach Nr. 52.4.1.5 und Nr. 52.5.4) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

**66.2**

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

**66.2.1**

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Nrn. 5.11 bis 5.11.2,

— eine Gebühr nach Nr. 66.2.2 für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

**66.2.2**

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

— 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

**67.**

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

**68.**

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Nrn. 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und



Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

## Anlage

Abgrenzungskriterien zu den Nrn. 2.3.5 (EFP) und 8.3.5 (AKP)

### 1. Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung.
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren).
- Unterstock-Bearbeitungsgeräte,
- Mulchsaat-Geräte.

### 2. Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmisteinarbeitungstechnik.

## Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten<sup>1)</sup> (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an

<sup>1)</sup> Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 89/586/EWG des Rates vom 23. Oktober 1989 (ABL. der EG Nr. L 330 Seite 1 vom 15. November 1989).

Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

### 2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und nach den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften.

### 2.3

Investitionen in Kooperationen

#### 2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

#### 2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

##### 2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten.

##### 2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden.

## 2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

## 2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

## 3. Zuwendungsempfänger

## 3.1

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und bei der Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

Bei der Förderung zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

## 3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft oder im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

## 3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften und Personenvereinigungen die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen.

In den neuen Bundesländern:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

## 4.1

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

## 4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, die jeweiligen Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und die jeweiligen Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## 4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

## 4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

## 4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

**4.3.3**

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

**4.3.4**

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

**4.3.5**

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**4.4**

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

In den neuen Bundesländern gilt dies für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beam-

tenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

**4.5**

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 oder nach dem Gesetz über die Förderung der einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 — Flächenstilllegungsgesetz 1991 — vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 gewährt wird.

**4.6**

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

**5.2**

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm (EFP), dem Förderungsprogramm zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und dem Förderungsprogramm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

**5.3**

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

## 5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 6% bei Inanspruchnahme

- des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP),
- des Förderungsprogramms zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Förderungsprogramms zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5% bei Inanspruchnahme des Agrarkreditprogramms (AKP) gewährt.

## 5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50% und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35% gewährt.

## 5.4

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens 60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Kooperationsmitglied.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

— Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE,
— Rindern von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GVE,
— Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GVE,
— Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
— Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

## 5.4.2

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weichweizenflächen,
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pflirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten

— Anbauflächen für Wein,

— Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

## 5.4.3

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschufberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschufberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

## 5.4.4

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

## 5.4.5

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung — wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden — von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36 000 DM bzw. 54 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstgrenzen wird für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt. Die Länder können Höchstgrenzen festsetzen.

#### 5.4.6

Die Regelungen für Kooperationen in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.5 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

Nr. 5.4.6 findet keine Anwendung in den neuen Bundesländern.

#### 5.4.7

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

#### 5.4.8

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

### Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

#### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraus-

setzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

#### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

#### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nm. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

#### 2.1.3

die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

#### 2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

#### 2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

<p><b>2.2.3</b></p> <p>Wohnbauten nebst Zubehör,</p>	<p>beitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.</p> <p>Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:</p>
<p><b>2.2.4</b></p> <p>Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,</p>	<p><b>3.1</b></p>
<p><b>2.2.5</b></p> <p>Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,</p>	<p>Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3, wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.</p>
<p><b>2.2.6</b></p> <p>Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,</p>	<p>Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsteilungsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3 auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.</p>
<p><b>2.2.7</b></p> <p>Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,</p>	<p><b>3.2</b></p>
<p><b>2.2.8</b></p> <p>Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,</li> <li>— technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung</li> </ul> <p>stillgelegt werden.</p>	<p>Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.</p> <p><b>3.3</b></p> <p>nicht besetzt</p>
<p><b>2.2.9</b></p> <p>Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,</p>	<p><b>3.4</b></p>
<p><b>2.2.10</b></p> <p>Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.</p>	<p>Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.</p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verar-</p>	<p><b>3.5</b></p> <p>Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.</p>

3.6

nicht besetzt

3.7

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

4.1.2

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Sektorplan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikel 3 dieser Verordnung.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Sektorpläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

4.1.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

- 4.1.8**
- Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.1.9**
- Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten
- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- 4.2**
- Stilllegungsförderung
- 4.2.1**
- Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.
- 4.2.2**
- Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.
- 4.3**
- Förderung von Arbeitnehmerabfindungen
- 4.3.1**
- Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten
- (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbe-  
setzung).
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 5.1**
- Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.
- Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.
- 5.2**
- Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.
- Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.
- Bei Unternehmensstilllegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.
- 5.3**
- Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.



zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

**Punktwerttabelle 1**

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

**Punktwerttabelle 2**

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

**Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**1. Verwendungszweck**

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln

erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

#### 2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

#### 2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

### 2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

#### 2.2.1

Gründungskosten,

#### 2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

#### 2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

#### 2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

#### 2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

### 2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,

### 2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

### 2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 2.3.1

Bei den Organisationskosten

##### 2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

##### 2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen,

#### 2.3.2

bei den Investitionskosten

##### 2.3.2.1

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

##### 2.3.2.2

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,

##### 2.3.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

##### 2.3.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

**2.3.2.6**

Investitionen im Milchsektor, soweit sie der Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87/C302/05), ABL (EWG) C302 S. 4 entgegenstehen,

**2.3.3**

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

**2.3.3.1**

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

**2.3.3.2**

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

**3.1**

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren,

**3.2**

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

**4.2**

Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

**4.3**

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

**4.4**

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

**4.5**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**4.6**

Unternehmen nach 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

**4.7**

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

### 5.2

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.

### 5.3

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

## Anlage zur Nr. 4.1

### Kriterien

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

#### 1. Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

#### 2. Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate,
- Viren- und Bakterienpräparate,
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha),
- Gesteinsmehle,
- Schwefel,
- Pheromone.

### 3. Tierhaltung

Der Viehbesatz des Betriebes darf 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Die Tierhaltung hat nach artgemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Käfighaltung von Hühnern ist untersagt.

Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Nr. 1 und 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Harnstoff oder Harnstoffderivate als Silier- oder Futtermittel dürfen nicht verwendet werden.

Als Zusatzstoffe in der Tierfütterung sind u. a. erlaubt:

- Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate;

über die gesetzlichen Verbote hinaus sind nicht erlaubt:

- Leistungsförderer, Coccidiostatika-, Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

### Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

#### 1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

**1.1 Erzeugergemeinschaften****1.1.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

**1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen****1.1.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

**1.1.2.2**

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils

auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

**1.1.2.2.1**

Gründungskosten;

**1.1.2.2.2**

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

**1.1.2.2.3**

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

**1.1.2.2.4**

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

**1.1.2.2.5**

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

**1.1.2.2.6**

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

**1.1.2.2.7**

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

**1.1.2.2.8**

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

**1.1.2.2.9**

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

**1.1.2.2.10**

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

**1.1.2.3**

Nicht beihilfefähig sind:

**1.1.2.3.1**

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

**1.1.2.3.2**

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

**1.1.2.4**

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.1.2.2.1 bis 1.1.2.2.10 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom

29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaften der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

**1.1.3**

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

**1.1.3.1**

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

**1.1.3.1.1**

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

**1.1.3.1.2**

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

**1.1.3.1.3**

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln; sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

**1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften****1.2.1 Empfänger der Beihilfen****1.2.1.1**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

**1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen****1.2.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

**1.2.2.2**

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

**1.2.2.2.1**

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

**1.2.2.2.2**

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

**1.2.2.2.3**

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

**1.2.3**

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

**1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen****1.3.1**

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine

Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder

— bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

**2. Investitionsbeihilfen****2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen****2.1.1 Empfänger der Beihilfen**

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften<sup>1)</sup> im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

**2.1.2 Höhe der Beihilfen**

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten; in den neuen Bundesländern beträgt er bis zu 30 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

**2.1.3 Beihilfefähige Investitionen**

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

<sup>1)</sup> Auf Grund des MStG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

**2.1.3.1**

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

**2.1.3.2**

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

**2.1.3.3**

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

**2.1.3.4**

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

**2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen**

Nicht beihilfefähig sind:

**2.1.4.1**

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

**2.1.4.2**

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

**2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

**3. Förderung von Unternehmen****3.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

**3.2 Beihilfefähige Investitionen**

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste<sup>1)</sup> aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

**3.3 Höhe der Beihilfen**

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

<sup>1)</sup> Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABL. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind.



Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

##### 4.1 Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

##### 4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

#### Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Amtsblatt der EG L 118/1) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3571/90

des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG L 353/10 vom 17. Dezember 1990).

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

#### Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

##### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

###### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

###### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

###### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

**2.2**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

**2.2.1**

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

**2.2.2**

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

**2.2.3**

Wohnbauten nebst Zubehör,

**2.2.4**

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

**2.2.5**

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

**2.2.6**

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

**2.2.7**

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

**2.2.8**

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Investitionsförderung

**4.1.1**

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

**4.1.2**

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 4042/89.

**4.1.3**

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

**4.1.4**

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

**4.1.5**

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

**4.1.6**

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## 4.1.7

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % — in den neuen Bundesländern bis zu 30 % — der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % — in den neuen Bundesländern 45 % — der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

## Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

### f. Verwendungszweck

#### 1.1

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

#### 2.1.1

Vorarbeiten,

#### 2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

### 2.1.2.1

Talsperren,

### 2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

### 2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

### 2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

### 2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

#### 2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbiologischen Methoden,

#### 2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

#### 2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle.

### 2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

#### 2.1.4.1

Verbindungswege,

#### 2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege,

- 2.1.5**  
zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,
- 2.1.5.1**  
Wasserversorgungsanlagen,
- 2.1.5.2**  
Abwasseranlagen,
- 2.1.5.3**  
Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.
- 2.1.6**  
Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.2**  
Eingeschränkte Förderung
- 2.2.1**  
Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:
- 2.2.1.1**  
Entwässerung,
- 2.2.1.2**  
Bewässerung, ausgenommen sind hiervon Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.
- 2.2.1.3**  
Landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,
- 2.2.1.4**  
Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.
- 2.2.2**  
Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.
- 2.2.3**  
Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbaufahrten angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.
- 2.2.4**  
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.
- 2.2.5**  
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.
- 2.2.6**  
Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken  
— in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

— bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

#### 2.2.7

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

#### 2.2.8

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

#### 2.2.9

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

#### 2.2.10

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

#### 2.2.11

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

#### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.3.1

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

##### 2.3.2

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

##### 2.3.3

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

##### 2.3.4

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

##### 2.3.5

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

**3.2**

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**4.2**

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**4.3**

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

**4.4**

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

— den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

— den Baukosten sowie

— den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsschädigung.

**5.2**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

**5.3**

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

**5.4**

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

**5.5**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Bundesländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,

Beregnung 50 %,

Landbautechnische Maßnahmen 30 %,

ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tilet 40 %.

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tilet.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

## 5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll in den neuen Bundesländern für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

## Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

### Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen
- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D. Erstaufforstungsprämie
- E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

### A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

#### 1. Gegenstand der Förderung

##### 1.1

Vorarbeiten:

Untersuchungen, Analysen, gutachtliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von *Erstaufforstungsmaßnahmen, Schutzpflanzungen und zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.*

##### 1.2

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung):

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

##### 1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

*Unterhaltung und spätere Pflege sind von der Förderung ausgeschlossen.*

##### 1.4

*Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.*

##### 1.4.1

*Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.*

##### 1.4.2

*Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.*

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

##### 1.5

Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

##### 1.6

Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.7

**Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen**

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

**2. Zuwendungsempfänger**

2.1

**Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer**

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

2.2

*Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn*

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

2.3

*Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.*

2.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

2.5

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.6

*Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern*

*es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.*

*Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedersfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.*

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.7

*Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1 und 1.2:*

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

*als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.*

*Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.6 Abs. 2 entsprechend.*

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

*Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.*

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1

Art der Zuwendung

4.1.1

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2

Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:



Nr. 1.1 bis zu 80 %

Nr. 1.2, 1.4.1, 1.4.2 und 1.5  
bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit  
einer Nadelbaumart,  
bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,  
bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis  
zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.3 bis zu 85 %,

Nr. 1.6 bis zu 50 %,

Nr. 1.7 bis zu 40 %.

#### 4.3

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden,  
wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach  
durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

#### 4.4

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner  
Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind  
förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei  
Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei  
Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staats-  
wald ergeben würden.

#### 4.5

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind för-  
derungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

#### 4.6

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die  
Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund  
besonderer Verpflichtungen.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 5.1

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der  
Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei  
Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirt-  
schaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach  
Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen  
mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders  
ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrie-  
ben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jung-  
beständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen  
zulassen.

#### 5.2

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen  
Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Wider-  
rufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen  
innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab  
Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Ge-  
räte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab  
Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck  
entsprechend verwendet werden.

#### 5.3

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortge-  
rechter Baumarten förderungsfähig.

### B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

#### 6. Gegenstand der Förderung

##### 6.1

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befesti-  
gung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter  
forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazuge-  
hörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazuge-  
hörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der  
Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Klein-  
geräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Aus-  
führungskosten. *Dazu gehören auch Zweckforschun-  
gen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammen-  
hang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der  
landschaftsökologischen Auswirkungen.*

##### 6.1.1

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen  
Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflä-  
chen.

##### 6.1.2

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu  
deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und  
Wegenetz.

##### 6.2

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschafts-  
gestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher  
Wege notwendig werden.

**7. Von der Förderung sind ausgeschlossen****7.1**

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

**7.2**

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

**8. Zuwendungsempfänger**

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

**9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****9.1****Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**9.2****Umfang der Zuwendung**

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

**9.2.1**

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

**9.2.2**

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

**9.2.3**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**9.3****Höhe der Zuwendung**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****10.1**

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

**10.2**

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

**10.3**

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

**10.4**

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebau- maßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse****11. Gegenstand der Förderung****11.1****Erstinvestitionen****11.1.1**

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

## 11.1.2

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

## 11.1.3

Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

## 11.1.4

Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

## 11.2

Verwaltung und Beratung

## 11.2.1

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

**12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

## 12.1

Abschreibungen für Investitionen;

## 12.2

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

## 12.3

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

## 12.4

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.6 entsprechend;

## 12.5

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

## 12.6

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 — mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen —, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

## 12.7

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

## 12.8

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

## 12.9

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit

wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

### 13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

### 14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 14.1

#### Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

#### 14.2

#### Umfang der Zuwendung

##### 14.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

##### 14.2.2

Elgenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

#### 14.3

#### Höhe der Zuwendung

##### 14.3.1

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

##### 14.3.2

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren

bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

*In den neuen Bundesländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend in den Jahren 1993 bis 1995 bis zu 80 %, in den Jahren 1996 bis 1998 bis zu 60 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.*

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20 %ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

### 15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

### D. Erstaufforstungsprämie

#### 16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

#### 17. Zuwendungsempfänger

##### 17.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie

— im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

## 17.2

*Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn*

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

## 17.3

*Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.*

## 17.4

*Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.*

## 17.5

- Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975

*als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.*

## 17.6

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

## 18. Förderungsvoraussetzungen

## 18.1

*Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.*

## 18.2

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

## 19. Umfang und Höhe der Zuwendung

## 19.1

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

## 19.2

*Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 17.1 bis 17.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich*

- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,
- für die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

## 19.3

*Bei allen übrigen Flächen der Zuwendungsempfänger beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.*

## 19.4

*Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.*

*Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.*

**E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden**

## 20. Gegenstand der Förderung

## 20.1

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie

— Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

#### 20.2

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (*gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22*).

#### 20.3

Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

#### 20.4

Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

### 21. Zuwendungsempfänger

#### 21.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

#### 21.2

*Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn*

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

— die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

#### 21.3

*Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.*

#### 21.4

*Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).*

#### 21.5

*Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.*

#### 21.6

*Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.*

*Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.*

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

### 22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, daß eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

**23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****23.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

**23.3**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten. Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

**23.4**

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**23.5**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**23.6**

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**23.7**

Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach

Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

**Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung****A. Milchleistungsprüfung**

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

**A. Milchleistungsprüfung****1. Zuwendungszweck**

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

**3. Zuwendungsempfänger**

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

## 5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20,— DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

## B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

### 6. Zweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

### 7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

## 7.1

Schweinemastkontrolle,

## 7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

## 7.3

Rindermastkontrolle,

## 7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

## 7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nm. 7.1, 7.2 und 7.4.

### 8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

### 9. Zuwendungsvoraussetzungen

## 9.1

Der Zuwendungsempfänger muß

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

## 9.2

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Bundesländern ist Voraussetzung für eine Förderung, daß der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

## 9.3

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

## 9.3.1

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

## 9.3.2

Die bezuschuften Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

## 9.4

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).



**9.5**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,— DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

**10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****10.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**10.2**

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

**10.2.1**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

**10.2.2**

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

**10.2.3**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

**10.2.4**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer

und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

**C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****11. Zuwendungszweck**

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

**12. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

**13. Zuwendungsempfänger**

Träger der Vorhaben können sein

**13.1**

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

**13.2**

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

**14. Zuwendungsvoraussetzungen****14.1**

Die Förderung wird für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste von Vorhaben gewährt.

**14.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## 14.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,
- Erwerb von Grund und Boden,
- die laufende Unterhaltung der Anstalt.

## 15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

## 15.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

## 15.2

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

## 15.3

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

## 15.4

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000,— DM.

**Grundsätze für die Förderung  
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch  
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und  
— Anpassungshilfen**

## Erster Teil

## Landarbeiterwohnungsbau

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

## 1. Zweckungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

## 2. Gegenstand der Förderung

## 2.1

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

## 2.2

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

## 2.3

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

## 2.4

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

## 2.5

Von der Förderung sind ausgeschlossen

## 2.5.1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten

Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

## 2.5.2

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

### 3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

nicht besetzt

### 4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

### 4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### 4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

**5.2**

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

**5.3**

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

**5.4**

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld abschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

**5.5**

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

— beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2 notwendigen baulichen Verbesserungen,

— bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

**6.2**

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

**6.3**

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

**6.4**

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschuß-

empfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

## Zweiter Teil

### Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

#### 7. Zuwendungszweck

##### 7.1

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheidet auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

#### 8. Zuwendungsempfänger

##### 8.1

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

##### 8.2

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Bundesländern gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVGL 1989) beschäftigt war.

#### 9. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 9.1

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

##### 9.1.1

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

##### 9.1.2

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine der folgenden Renten bezog:

- *Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,*

- *Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,*

- *Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,*

- *Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,*

— kein Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld bezog,

##### 9.1.3

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

##### 9.1.4

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

##### 9.2

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

## 9.3

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

## 10. Art und Höhe der Zuwendungen

## 10.1

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	—
im 11. bis 15. Jahr	200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

## 10.1.1

In den neuen Bundesländern beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	350	210
im 3. bis 5. Jahr	280	170
im 6. bis 10. Jahr	210	—
im 11. bis 15. Jahr	140	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 140 DM.

## 10.2

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

## 10.2.1

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

## 10.2.2

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

## 10.2.3

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

## 10.3

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

## 10.4

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) — im Falle einer Rente wegen Alters jedoch nur einer Vollrente — bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftli-

cher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

## 10.5

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

## 11. Verfahren

### 11.1

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

### 11.2

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

## 12. Übergangsregelung

### 12.1

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

## Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

### 1. Zweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.

## 3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sind. *Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Betriebsleiters den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.*

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

#### 4.1.1

der Antragsteller (Nr. 3) als landwirtschaftlicher Unternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 3.1 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft) führt, *oder außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist.*

#### 4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

#### 4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

#### 4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

#### 4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

## 4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

## 4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

## 5. Art und Höhe der Zuwendung

## 5.1

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Bundesländern 510 DM.

## 5.2

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, in den neuen Bundesländern um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

## 5.3

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

## 5.4

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 6.1

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt. Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

## 6.2

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

## 6.3

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

## 6.4

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

### Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

## 1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

## 1.1

Vorarbeiten,

## 1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m;

## 1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

## 1.4

der Bau von Bühnen und ähnlichen Anlagen,



- 1.5  
Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1  
Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.
- 2.1.1  
Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.
- 2.1.2  
In Folge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.
- 2.2  
**Eingeschränkte Förderung**
- 2.2.1  
Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Verwendungszwecken dienen.
- 2.2.2  
Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.
- 2.2.3  
Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,  
— soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,  
— wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutz-zonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.
- 2.2.4  
Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.  
Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.
- 2.2.5  
Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.
- 2.2.6  
Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.
- 2.2.7  
Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2.8  
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.
- 2.2.9  
Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

**2.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

**2.3.1**

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen;

**2.3.2**

der Bau von Verwaltungsgebäuden;

**2.3.3**

die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

**2.3.4**

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen sowie das dazu benötigte Material.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

**3.2**

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

**3.3**

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**4.2**

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**4.3**

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturnautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

**4.4**

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

**5.2**

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

**5.3**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

## Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,
- die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

##### Betriebliche Investitionen

#### 2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

#### Weitere Investitionen

— im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

— im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

#### 2.1.2

nicht besetzt

#### 2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern und Schafen,
- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,
- die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

### 2.2 Eingeschränkte Förderung

#### 2.2.1

Investitionen in der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) gefördert werden.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs gelten die für diesen Bereich vorgesehenen Bedingungen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweineplätze insgesamt nicht überschritten wird.

## 2.2.2

Erweiterungsinvestitionen in der Rindfleischerzeugung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr der Besatz mit Fleischrindern drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen außerdem nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

## 2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkühe insgesamt nicht überschritten wird;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

## 2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

## 2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

## 2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

## 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

## 2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

## 2.3.2

nicht besetzt

## 2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

<p>2.3.4</p> <p>Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen;</p>	<p>3.3</p> <p>nicht besetzt</p>
<p>2.3.5</p> <p>die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.</p>	<p>3.4</p> <p>Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.</p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p>	<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p>
<p>3.1</p> <p>Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).</p>	<p>4.1</p> <p>nicht besetzt</p>
<p>Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.</p>	<p>4.1.1</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.</p>
<p>Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.</p>	<p>4.1.2</p> <p>Eine Starthilfe nach Nr. 5.1.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.</p>
<p>Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25% des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.</p>	<p>Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.</p>
<p>3.2</p> <p>Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.</p>	<p>Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.</p> <p>Betriebsinhaber, die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.</p>
	<p>4.2</p> <p>nicht besetzt</p>
	<p>4.2.1</p> <p>Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 120 000 DM nicht überschritten haben.</p>

## 4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten:

- Die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 58 072 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf; im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

## 4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebs sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

## 4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

## 5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

## 5.1.1

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Die Starthilfe kann in Kooperationen in Form von Vollfusionen für bis zu drei Haupterwerbslandwirte gewährt werden.

Die Gewährung dieser Starthilfe setzt keine betriebswirtschaftliche Buchführung voraus.

Keine Starthilfe erhalten Wiedereinrichter, die eine Prämie nach Nr. 23 der Grundsätze für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten erhalten.

## 5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

## 5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je AK, *max jedoch nur bis zu 400 000 DM je Unternehmen* gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 30 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

## 5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 400 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

- für Immobilien bis zu 25 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 35 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 % der förderungsfähigen Aufwendung.

Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse werden bei der Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nicht berücksichtigt; die Prämie zur erstmaligen Niederlassung für Junglandwirte ist dagegen einzubeziehen.

## 5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

— bei Wiedereinrichtung auf bis zu 400 000 DM je Betrieb,

— bei Modernisierung auf bis zu 130 000 DM je Betrieb

zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

#### 5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

#### 5.7

Junglandwirten nach Teil D der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

— zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und

— erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einen bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

#### 5.8

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

#### 5.8.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.8.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.8.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

#### 5.9

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

#### 5.10

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

**6.2**

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird, oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

**6.3**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

**6.4**

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen — *als alleiniger oder anteiliger Nutzungsberechtigter* — in die Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung einbringt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten

Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

**6.4.1**

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

**Nr. 2.2.3**

120 Kühe, soweit nicht der 2. Absatz der Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt;

**Nr. 5.3**

Kapitalmarktdarlehen bis 1,2 Mio. DM,

**Nr. 5.5**

öffentliche Darlehen

— bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,

— bei Modernisierung 150 000 DM,

in begründeten Einzelfällen Erhöhung

— bei Wiedereinrichtung bis zu 1,2 Mio. DM,

— bei Modernisierung bis zu 390 000 DM,

**Nr. 5.6**

Zuschuß bis zu 150 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.3 gilt die Obergrenze nur, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

**6.4.2**

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergrenzen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.



## 6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

## 6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

## 6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

## 7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

## 7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrück-

lichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

## 7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

## 7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

## 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Gründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von eingetragenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen.

Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtete Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum des Unternehmens oder seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner zu betreiben.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

- in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gülleausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,
- in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tierschutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

#### 2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern).

#### 2.1.3

Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

#### 2.1.4

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung,

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

#### 2.2

Förderungsfähig sind außerdem

- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

#### 2.3

Eingeschränkte Förderung

##### 2.3.1

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen; insbesondere darf die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt aufgebaut werden, nicht die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze übersteigen, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Neubauten können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang.

### 2.3.2

Investitionen in Milchkuhhaltungen können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

### 2.3.2.1

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze pro Betrieb nicht überschritten werden.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

### 2.3.3

Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können nur gefördert werden, wenn der Besatz mit Fleischrindern am Ende des Planungszeitraumes drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

### 2.3.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit Kapazitätsausweitungen ausgeschlossen sowie Arbeitskräfte abgebaut werden. Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

### 2.3.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und/oder des Tierschutzes vorgesehen hat. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

### 2.3.6

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 2.4

Von der Förderung sind ausgeschlossen

### 2.4.1

nicht besetzt

### 2.4.2

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für

- den Bereich Freizeit und Erholung,
- Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,

## 2.4.3

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

## 2.4.4

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nicht-landwirtschaftliche Betriebsteile,

## 2.4.5

Landankauf, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen;

## 2.4.6

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

## 2.4.7

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnenbäumen.

## 3. Zuwendungsempfänger

## 3.1

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche, eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

## 3.2

Ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

## 4.1

Der Antragsteller hat einen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens.

— Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Verwendungszweckes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommen der Mitarbeiter notwendig sind.

— Eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 4 Ziffer 18c des „Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.

— Eine Planungsrechnung über das nach Abschluß des Planungszeitraums zu erwartende Arbeitseinkommen, das 58 072 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen darf.

## 4.2

Antragsteller im Umwandlungsprozeß müssen nachweisen, daß der Umwandlungsprozeß nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet wurde, insbesondere die Vermögensaufteilung weitgehend geklärt ist.

## 4.3

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % aus der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen stammt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

## 4.4

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger AK (Vollarbeitskraft) je Jahr darf im Zeitpunkt der Antragstellung 58 072 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

## 4.5

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- Zuschüssen gemäß Nummern 5.5, 5.6 und 5.8 gewährt werden.

**5.2**

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM/Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

**5.3**

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

**5.4**

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90% des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß gewährt werden. Der Zinszuschuß kann bis zu 5% im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6% im benachteiligten Gebiet betragen. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei den übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

**5.5**

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein Zuschuß bis zu 25% der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

**5.6**

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vornhundertssätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50% bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,
- b) von 1,25% bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,
- c) von 1,00% bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,
- d) von 0,70% über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vornhundertssatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

**5.6.1**

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

**5.6.2**

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60% der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

**5.6.3**

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

**5.7**

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60% als Zuschuß gewährt.

Die Inanspruchnahme der Förderung für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes und für die Betriebsberatung gem. Richtlinie zur Förderung der ökonomischen privaten Beratung in den neuen Bundesländern können nacheinander oder zeitgleich erfolgen. Dabei sind Fördermittel, die für eine betriebsbezogene Beratung gewährt werden, bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes in Anrechnung zu bringen.

5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

6.5

Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, die Prämiem oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages

keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten,

die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

## 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

### Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

#### 1. Zuwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1

Förderungsfähig sind

##### 2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnebengebäuden,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

##### 2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

##### 2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

##### 2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzanlagen — z. B. Rauchgasreinigungsanlagen — in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

- nur im Wohnbereich,
- in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### 3. Zuwendungsempfänger

##### 3.1

- *Einzelbetriebe* (Familienbetriebe) mit Land- und Forstwirtschaft, *Gartenbau* oder *Binnenfischerei* im Haupt- und Nebenerwerb,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

*Die oben genannten Betriebe sind nur dann zuwendungsberechtigt, wenn sie die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.*

##### 3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 5.1

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

### 5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 3,5 Mio. DM nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

### 5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 5.4

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenleistungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

### 6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP),
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen

in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

### 6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

## Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zweckungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,



## 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

## 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen

## 2.2.1

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

## 2.2.2

Wohnbauten nebst Zubehör,

## 2.2.3

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

## 2.2.4

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

## 2.2.5

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

## 2.2.6

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

## 2.2.7

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

## 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

## 3.1

Verbesserung der Schlachthofstruktur sowie damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbereiche.

## 3.2

Verbesserung der Molkereistruktur<sup>1)</sup>,

## 3.3

Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

## 3.4

Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der Maßnahme sind vorrangig Anlagen zu berücksichtigen, die durch das Zinsverbilligungsprogramm des Bundes für die Molkereiwirtschaft im Wege von Leasingverträgen bereitgestellt worden sind. In diesen Fällen hat der Eigentumsübergang vom Leasinggeber zum Zuwendungsempfänger zum Buchwert zu erfolgen, der gleichzeitig Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist.

3.5

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten.

3.6

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

3.7

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt voraus, daß ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.2

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einfügen.

4.3

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

4.4

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

4.5

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

4.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abt. Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL

beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

*Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden; die Gesamtförderung unter Einbeziehung der Investitionszulage darf jedoch 55 % der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens nicht überschreiten.*

## Anhang zum Rahmenplan 1993 bis 1996

## Garantieerklärung

## Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Berlin-Ost-(Länder) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe \*) von insgesamt

Brandenburg	845 275 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	238 107 000 DM
Sachsen	827 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	626 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (BGBl. I S. 2229) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

\*) Aufteilung der Bürgschaften auf die Bundesländer ist für die genannten Förderungsgrundsätze entsprechend der zweiten Anmeldung der Länder 1991 vorgenommen.

## I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1991 bis 1993 (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1993 bis 1996) und in der jeweils zulässigen Frist vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

## II.

Die Länder werden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

## III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### IV.

Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

#### V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

#### VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

#### VII.

Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012.
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013.

#### VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

## Anlage 1

Land . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
 Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 199 . . .  
 Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kreditbetrag  DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land  DM	Ausfallgarantie Bund (60 % von Spalte 8)  DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

## Anlage 2

Land . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
 Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5)  DM
1	2	3	4	5	6

## TEIL III

**Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen****Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für

anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen, daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichwertigkeit aufweisen.

Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, zur Landschaftsplanung, zu Freizeit und Erholung, über die voraussichtliche Bodennutzung, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen sowie über die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung dieser Belange wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten und die Umweltverträglichkeit der vorgezeichneten Maßnahmen abzuschätzen hat.

- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 1993 vorgesehenen Vorplanungen sind 20,42 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

**Flurbereinigung**

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung groß-

Hinweis: Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Rahmenplan 1992 bis 1995 sind durch schraffierte Linien neben dem Text gekennzeichnet.

räumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die integrale Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1993 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 6,37 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 370,77 Mio. DM Zuschüsse und 0,79 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1993 auf insgesamt 0,4 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 24,70 Mio. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

### Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerrandstreifen zu. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103 i)

durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1993 Zuschüsse in Höhe von 12,65 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) gefördert werden.

### Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern. Sie tragen damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft bei und sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.



Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1993 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 271,47 Mio. DM geplant, davon allein 183,66 Mio. DM in den neuen Bundesländern (vgl. Übersichten 3 und 22).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

### Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die einzelbetrieblichen Maßnahmen umfassen die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten.

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind ohne die neuen Bundesländer für 1993 1 108,13 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1).

### Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Gegenstände der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die im wesentlichen auf EG-rechtlicher Grundlage beruht, sind:

1. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Die Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und
5. Die ländliche Siedlung.

Diese Förderungsgrundsätze gelten — bis auf das Agrarkreditprogramm und die Prämie für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten — nicht in den neuen Bundesländern.

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gefördert. Dabei wird auch ökologischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 in zwei wesentlichen Punkten dadurch modifiziert worden, daß die bis dahin geltende Förderschwelle abgeschafft und ein Agrarkreditprogramm eingeführt wurde.

Die Zielsetzung der Förderung ist seitdem nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens trat gleichrangig die Sicherung des Einkommens.

Seit 1986 wird jungen Landwirten zwecks Erleichterung der erstmaligen hauptberuflichen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Niederlassungsprämie angeboten.

Durch den Rahmenplan 1989 wurde die Förderung von Investitionen zur Einkommenskombination eingeführt, und zwar sowohl im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm als auch im Agrarkreditprogramm. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Hierdurch soll den bäuerlichen Familienbetrieben Anreiz gegeben werden, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Ebenfalls 1989 aufgenommen wurde die Förderungsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Außerdem wurde 1990 und 1992 im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm die Förderung von Kooperationen durch Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des EG-Rechts verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich an den durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen ein Vielfaches der für den Einzelbetrieb zulässigen Förderung. Mit dem Rahmenplan 1991 wurde die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm auch für landwirtschaftliche Unternehmen in den neuen Bundesländern möglich; hier allerdings mit wesentlich besseren Bedingungen.

### Investitionen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung steht das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm, das sich an Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation richtet.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet und sich zur Buchführung verpflichtet,
- das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft im Betrieb nicht über 48 394 DM/Jahr liegt sowie
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM/Jahr nicht übersteigen.

Außerdem ist ein Betriebsverbesserungsplan aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der geplanten Investition sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Investitionsvorhabens zum Inhalt haben muß.

Förderungsinstrumente sind primär Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie alternativ Zuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen (Althofsanierung, Aussiedlung) können additiv öffentliche Darlehen und Sonderzuschüsse gewährt werden. Dabei werden Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben besonders günstige Förderungsmöglichkeiten eingeräumt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß rindviehhaltende Betriebe gegenüber reinen Ackerbaubetrieben kapitalintensiver wirtschaften müssen.

Die Förderung in den Bereichen Schweineproduktion und Milcherzeugung ist an vorgegebenes EG-Recht gebunden.

Im Schweinebereich ist die Förderung von Investitionen seit 1991 ausgesetzt, wenn diese Investitionen zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen. Investitionen in der Milcherzeugung können nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller über mehr als 40 Kühe je Arbeitskraft und 60 Kühe im Betrieb verfügt.

Im übrigen werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar LF nicht übersteigt.

Das Schwergewicht der Förderung im Rahmen des EFP liegt auf größeren baulichen Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rd. 813 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 350 Mio. DM.

### Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt werden. Förderungsfähig sind darüber hinaus betriebliche Investitionen in Wohngebäuden.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre positiven steuerlichen Einkünfte 120 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM — nicht überschreiten.

Für die neuen Bundesländer wurden die Förderungsvoraussetzungen deutlich verbessert. So können hier u. a. die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb und die Erstbeschaffung von Maschinen gefördert werden. Zusätzlich sind Maßnahmen im Wohnhausbereich bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 % förderungsfähig.

In den Bundesländern wird 1993 mit rd. 2 460 Fällen gerechnet. Die Zuschüsse belaufen sich auf rd. 17,8 Mio. DM und die Zinszuschüsse auf rd. 28,9 Mio. DM.

### Niederlassung von Junglandwirten

Neben einer seit dem 1. Januar 1984 möglichen verbesserten Investitionsförderung kann hauptberuflichen Junglandwirten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Niederlassungsprämie bewilligt werden. Diese Prämie, die an eine Investition von 35 000 DM gebunden ist, beträgt 23 500 DM.

Die verbesserte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand ursprünglich in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat inzwischen eine Ergänzung hinsichtlich der Förderungsart erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP und AKP gewährten Förderung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens bzw. eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

### Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und zur Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten können Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen,

- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, können ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte diese Förderung erhalten,
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben wegen deren intensiven Energieverbrauchs in Anspruch genommen.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die förderungsfähigen Höchstbeträge betragen 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen. Die Höhe des Zuschusses kann sich auf bis zu 20 % dieser Aufwendungen beziehen.

Bund und Länder haben 1992 für die vorgenannten Maßnahmen zur Energieeinsparung Fördermittel in Höhe von 31,6 Mio. DM vorgesehen.

#### Ländliche Siedlung

Die Maßnahme gilt nicht in den neuen Bundesländern. Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe) gefördert werden.

Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1993 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten — im wesentlichen durch Darlehen — gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Seit 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

#### Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Zweck der Förderung dieser landwirtschaftlichen Betriebe ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, einen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft zu leisten und die landwirtschaftlichen Einkommen zu verbessern sowie ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Förderung ist in den alten Bundesländern ab 1. Oktober 1974 und in den neuen Bundesländern ab 1992 angelaufen. Sie basiert auf einer EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur geändert hat.

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb eine verbesserte Investitionsförderung. Darüber hinaus können Investitionen im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Ausgleichszulage, wenn mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten liegen, und zwar für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit und je Hektar Futterfläche; für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stilllegungsprämie gezahlt wird — wird die Ausgleichszulage je Hektar gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 53 DM und höchstens 240 DM je zuschufberechtigte GVE bzw. zuschufberechtigten Hektar, in Ausnahmefällen bis zu 286 DM.

Bund und Länder haben 1993 für die Ausgleichszulage 1 013,70 Mio. DM bereitgestellt (vgl. Übersicht 3). Die bereitgestellten Mittel für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete sind mit den Mitteln im einzelbetrieblichen Bereich zusammengefaßt.

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze eingeführt.

### Verbesserung der Molkereistruktur

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molke- und Milchwirtschaft erforderlich machen. Stilllegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzung sind unvermeidlich. Durch Stilllegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozess erleichtert werden.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch die Förderung einer Stilllegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchlieferung am stärksten war.

### Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

### Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven sowie tiefgefrore-

nem Obst und Gemüse gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbauggebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 73,53 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

### Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz angestrebt. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 10,03 Mio. DM zur Verfügung. Regionale Schwerpunkte der Förderung liegen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (vgl. Übersicht 3).

### Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgegewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 45,77 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

### Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden. Die Sektorpläne sind Bundessektorpläne, sie werden jedoch von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben

genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 25,78 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte**

Die überbetriebliche Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sowohl durch Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien und damit einer Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Hiermit wird zum einen dem Trend in der Landwirtschaft Rechnung getragen, nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften. Zum anderen werden die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung unterstützt. Darüber hinaus wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von rd. 10,53 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Auch sie können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1993 Zuschüsse in Höhe von 60,67 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 21).

#### **Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:**

- Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
- Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)
- Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

#### **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft**

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 4042/89.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 19,42 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

### Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- im Schutz der natürlichen Ressourcen,
- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen,
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den neuen Bundesländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1993 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 800 Mio. DM und Zinszuschüsse von rd. 6,5 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt (s. im einzelnen Teil IV).

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse in den neuen Bundesländern für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

### Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

#### Waldbauliche Maßnahmen

- Vorarbeiten

Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen die zur Vorbereitung von verschiedenen förderungsfähigen Maßnahmen erforderlich sind.

- Erstaufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

- Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände

Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

- Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.

Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastropheneignissen gefördert.

- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

- Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

#### Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfaßt sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Für die neuen Bundesländer mit oftmals kleinstflächigem Splitterbesitz im Privatwald und erhöhten Kosten in der Startphase wird, begrenzt bis 1998, in den ersten Jahren ein erhöhter Förderungssatz zu den Verwaltungs- und Beratungskosten von 80 bzw. 60 % gewährt.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

#### Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuß zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhabern können mit einer geringeren Prämie alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

#### Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

##### — Vor- und Unterbau

In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes voranzubringen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

##### — Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

##### — Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbaumarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, daß seitens der Forstwirtschaft die wenigen

ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

### Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mast-rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1993 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 59,40 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3).

### Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus — sie gilt nicht in den neuen Bundesländern — ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1993 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 1,45 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produkte an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt.

Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1993 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 27,26 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

### Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential oder deren Hofnachfolger sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupteinkommensquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. In den neuen Bundesländern beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1993 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 7,81 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

### Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1993 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 199,85 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).



### Einzelbetriebliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit in den neuen Bundesländern einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden. Mit diesen Förderungsmaßnahmen erhalten die neuen Bundesländer wichtige Grundlagen für die Neuordnung der Landwirtschaft, um ökonomisch und ökologisch sinnvolle Betriebsstrukturen aufbauen zu können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
2. Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,
3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Um das Risiko der Banken bei der Bewilligung von Kapitalmarktdarlehen zu minimieren und damit den Neuaufbau der landwirtschaftlichen Betriebe zu beschleunigen, haben Bund und Länder die Übernahme von Bürgschaften bei den Förderungsprogrammen nach 1., 2. und beim Agrarkreditprogramm beschlossen.

Das Agrarkreditprogramm gilt mit bestimmten Verbesserungen für die neuen Bundesländer in allen 16 Bundesländern.

Die Verbesserungen betreffen

- die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist;
- die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten;
- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind;
- förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 v. H.

### Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Mit diesem Förderungsprogramm werden betriebliche Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- durch einen genehmigten Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen wird, daß die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und sich zu einer betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichtet,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 58 072 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf, (im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung) vorgelegt wird,
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM nicht übersteigen.

Der Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan muß außerdem die Betriebsdaten mit Darstellung der geplanten Betriebsführung enthalten.

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Förderungsinstrumente sind darüber hinaus für die Wiedereinrichtung und Modernisierung die Zinsverbilligung — im nicht benachteiligten Gebiet — bis zu 5 v. H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je Betrieb oder 329 000 DM je AK und öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen in unterschiedlicher Höhe bei der Wiedereinrichtung oder bei der Modernisierung. Die Zinsverbilligung in benachteiligten Gebieten kann bis zu 6 % betragen. Wiedereinrichtern kann außerdem in grundlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM bewilligt werden.

Die Förderung in den Bereichen der Schweineproduktion und der Milchkuhhaltung ist grundsätzlich an die durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen gebunden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diese Bereiche vorgesehenen Bestandsobergrenzen nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesem Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten wird.

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Groß-

vieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollen 1993 rd. 1 500 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 923 Mio. DM gefördert werden (vgl. Übersicht 3).

#### Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Mit diesem Programm zur Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in jeder beliebigen Rechtsform werden in erster Linie Maßnahmen zur Rationalisierung des Betriebes und Investitionen in der Tierproduktion im Hinblick auf die Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen sowie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene gefördert.

Die Förderung ist gebunden an die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes mit

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen zur Sicherung eines ausreichenden Arbeitseinkommens der notwendigen Mitarbeiter,
- Nachweis, daß die Unternehmensleitung mindestens einer Person obliegt, die mit ihrer beruflichen Vorbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet,
- Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Arbeitskraft bei Antragstellung 58 072 DM/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigt.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 143 000 DM je Arbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen, wobei Eigenleistungen von mindestens 10 v. H. erbracht werden müssen. Es wird ein Zinszuschuß bis zu 5 v. H. (in benachteiligten Gebieten bis zu 6 v. H.) für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt. Die Dauer des Zinszuschusses beträgt bei Immobilien bis zu 20 und bei den übrigen Investitionen bis zu 10 Jahren.

Investitionen in der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der Viehbesatz 2,5 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zieljahr nicht überschreitet und eine Lagerkapazität für tierische Exkremente von mindestens sechs Monaten geschaffen wird.

In der Milchkuhhaltung kann eine Investitionsförderung in bestehenden Einheiten nur dann gewährt werden, wenn

- mehr als 30 % Dauergrünland oder 50 % Hauptfütterfläche nach der Umstrukturierung vorhanden sind (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich),

— keine Bestandsvergrößerung und keine Produktionserhöhung erfolgt,

— im Rahmen der vorhandenen vorläufigen Milchreferenzmenge investiert wird. Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

In der Rindfleischerzeugung setzt eine investive Förderung voraus, daß der Besatz an Fleischrindern am Ende des Planungszeitraums 3 GVE je Hektar Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

In der Schweinehaltung ist eine investive Förderung nur möglich

- wenn keine Kapazitätsausweitung erfolgt, Arbeitskräfte abgebaut und
- wenn mindestens 35 % des Schweinefutters vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

In der Eier- und Geflügelerzeugung dürfen Investitionen nur gefördert werden, die der Erfüllung staatlicher Auflagen zum Umwelt- und Tierschutz dienen.

Neubauten in der Rinder- und Schweinehaltung können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang. Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze je Betrieb nicht überschritten werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Hilfen zur Umstrukturierung und Neugründung sollen 1993 insgesamt rd. 400 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von rd. 1,04 Mrd. DM sind Bundesmittel in Höhe von 22,9 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sowie Personenvereinigungen in beliebiger Rechtsform können im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,
- Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

Investitionen für Wohnhäuser sowie Investitionen für Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nicht gefördert.

Der Antragsteller muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Betriebes und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahmen erbringen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM, die Mindesteigenleistung zehn Prozent. Es können Zuschüsse von bis zu

- 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- 30 % für alle anderen Maßnahmen,

berechnet vom Investitionsvolumen abzüglich erbrachter Eigenleistung, gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

In 1993 sollen 352 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 95,74 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 22,81 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Bundesländern**

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Es ist daher ein grundlegender Anpassungsprozeß erforderlich. Die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerlässlich sind. In dem Be-

und Verarbeitungsbereich besteht ferner ein hoher Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. Im Jahr 1993 sind Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen durch Umbau und/oder Modernisierung für 74 Vorhaben beabsichtigt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind 341,5 Mio. DM für die Investitionsförderung vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- und Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

## TEIL IV

## Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

## Schleswig-Holstein

## Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1993 hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 205,540 Mio. DM, davon 130,417 Mio. DM Bundesanteil. Die sachlichen Schwerpunkte sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	34,4 %
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	34,7 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	5,7 %
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	12,2 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 87 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Landesteil Schleswig und in Dithmarschen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten die Land- und Ernährungswirtschaft die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

## 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Agrarstrukturverbesserung und der Dorferneuerung.

Zur Vorbereitung von Flurneuordnungs- und Dorfentwicklungsplanungen sind umfangreiche Vorerhebungen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich. Schwerpunktmäßig wird in diesem Rahmen eine ökologische Bestandsaufnahme einschließlich Bewertung mit konzeptionellen Lösungsansätzen vorgenommen.

In einigen Fällen werden früher aufgestellte Vorplanungen zur Anpassung an die geänderten Zielsetzungen fortgeschrieben und verläßt.

## 2. Flurbereinigung

## 2.1 Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Die Flurbereinigung soll in Schleswig-Holstein die ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Funktionstüchtigkeit der ländlichen Räume und der Dörfer sichern und verbessern.

Ihre Stärke liegt in der Bündelung von Maßnahmen. Sie unterstützt die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft, verbessert die Arbeits- und Produktionsbedingungen, stärkt die Produktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe und behebt überbetriebliche Mängel. Der einzelne Betrieb kann die Basis für eine derartige Entwicklung in der Regel nicht aus eigener Kraft schaffen. Dazu bedarf es der Mithilfe des Staates durch den Einsatz von Flurbereinigungsverfahren. Diese Verfahren sind auch erforderlich, um unterschiedliche Interessen auszugleichen. Aus diesem Grunde findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltschutz statt. So wird nachhaltige Flurbereicherung erreicht; z. B. werden der Aufbau von Biotopverbundsystemen unterstützt und wertvolle Landschaftselemente gesichert und bewahrt. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kommt wegen landschaftspflegerischer Aspekte eine besondere Bedeutung zu.

Bei flächenbeanspruchenden Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, behebt die Flurbereinigung landeskulturelle Nachteile durch die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die räumlichen Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg.

1993 ist beabsichtigt, Verfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 1 000 ha sowie vereinfachte Verfahren mit einer Fläche von zusammen rd. 6 000 ha mit dem Schwerpunkt landschaftspflegerischer Maßnahmen einzuleiten.

## 2.2 Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1993 wird mit etwa 65 Verfahren mit ca. 180 Teilnehmern und einer Tauschfläche von insgesamt ca. 900 ha gerechnet.

### 3. Dorferneuerung

Ein weiterer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorfentwicklung. Sie basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

Ziel der Dorferneuerung ist es, Dörfer mit ausgeprägtem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in einer vielfältigen, artenreichen Landschaft zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch innerörtliche, dorfkologische Maßnahmen von Bedeutung.

Darüber hinaus stellt das Land weitere Mittel u. a. für Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verfügung, insbesondere auch zur Begründung neuer Nutzungsmöglichkeiten.

1993 werden in 200 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 3 100 Einzelvorhaben durchgeführt. Dabei liegt der räumliche Schwerpunkt im strukturschwachen Landesteil Schleswig und an der Westküste.

### 4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Schleswig-Holstein ist die Wirtschaft so stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie nur in wenigen anderen Bundesländern. Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft weist im Vergleich zu den europäischen Hauptkonkurrenten immer noch strukturelle Defizite auf, die zu einer unbefriedigenden Einkommenslage vieler landwirtschaftlicher Unternehmen führen.

Hauptziel der Förderung ist es daher auch im Jahre 1993, entwicklungsfähige Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt nachhaltig zu stärken. Insbesondere gilt es jetzt, die Auswirkungen der sich grundlegend geänderten EG-Agrarpolitik auf die Betriebe zu berücksichtigen.

#### 4.1 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung existenzfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein weiterhin einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt innerhalb der Agrarstrukturpolitik. Dabei wird der größte Anteil der Maßnahmen wie in den Vorjahren bei der Förderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und deren technischer Ausstattung liegen.

Besondere Bedeutung hat hier die Althofsanierung mit ihrem räumlichen Schwerpunkt auf der Geest, die insbesondere gekennzeichnet ist durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben, die zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternative haben. In diesen Betrieben hat die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse ohne Kapazitätsausweitung besondere Bedeutung.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Da die Förderung nur Rationalisierungsinvestitionen beinhalten darf, dienen die Maßnahmen der Arbeiterleichterung und der Kostensenkung. Neben der Strukturverbesserung zielen diese Maßnahmen auch auf eine artgerechtere Nutztierhaltung und auf die Entlastung der Umwelt.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, und bei besonderem öffentlichen Interesse förderungswürdig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

Bei der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe werden 1993 rd. 300 Förderungsvorhaben erwartet. Davon entfallen rd. 140 auf Althofsanierungen und Aussiedlungen.

Um Junglandwirten die in der Regel mit erheblichen finanziellen Belastungen verbundene Betriebsübernahme zu erleichtern, erhalten diese eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 12 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden. 1993 wird mit 300 Anträgen gerechnet. Daneben können Junglandwirte eine verbesserte Förderung erhalten, wenn sie im Rahmen des EFP bzw. des AKP investieren (rd. 70 Vorhaben).

#### 4.2 Agrarkreditprogramm

Das Agrarkreditprogramm (AKP) ergänzt das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP), soweit weniger umfangreiche und weniger kapitalaufwendige Investitionen geplant sind. Das erleichtert insbesondere kleineren und mittleren Betrieben die Durchführung notwendiger existenzsichernder Investitionsvorhaben ohne großen Planungs- und Verwaltungsaufwand.

Gefördert werden betriebliche Investitionen zur Erhaltung oder Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und des Tierschutzes sowie Investitionen für Wohngebäude.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1993 wird mit einer Förderung zugunsten von 150 Maßnahmen gerechnet.

**4.3 Investitionshilfen zur Energieeinsparung**

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung in landwirtschaftlichen Betrieben.

1993 wird mit 200 Anträgen gerechnet.

**4.4 Ausgleichszulage**

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Damit sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten. Ziel ist ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu erhalten, eine intakte Landschaft zu sichern und den Küstenschutz zu verbessern.

Der Anmeldung liegt eine benachteiligte Agrarzone in Schleswig-Holstein von rd. 395 000 ha LF sowie kleine Gebiete von rd. 34 000 ha LF zugrunde. Es wird mit rd. 6 400 Anträgen auf Zahlung von Ausgleichszulage gerechnet.

**5. Marktstrukturverbesserung****5.1 Molkereistruktur**

Zur Zeit gibt es im Lande noch 38 Meiereien. Der gemeinsame Binnenmarkt mit seinen Forderungen an eine größere Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird bei der Meiereiwirtschaft zu einer bedeutenden Konzentration führen, die bereits eingesetzt hat. Für 1993 sind Arbeitnehmerabfindungen infolge von 8 Stilllegungen/Fusionen eingeplant.

**5.2 Obst und Gemüse**

Das im Lande erzeugte Gemüse soll — soweit daraus Gemüsekonserven hergestellt werden — möglichst auch im Lande verarbeitet werden. Es soll daher der Ausbau von 2 Konservenbetrieben gefördert werden.

**5.3 Blumen und Zierpflanzen**

Vorgesehen ist die Förderung von drei Vorhaben mit Investitionen zur besseren Vermarktung von Schnittblumen und Topfpflanzen.

**5.4 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

1993 sollen 20 Vorhaben aus Sektorplänen nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90, und zwar je drei Vorhaben aus den Bereichen Gemüse sowie Blumen

und Zierpflanzen und 14 Vorhaben aus dem Bereich Vieh- und Fleischwirtschaft sowie 8 Vorhaben aus dem Sektorplan nach der Neuordnung (EWG) Nr. 4042/89 (Fischwirtschaft) gefördert werden.

**5.5 Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz****5.5.1 Startbeihilfen**

Vorgesehen ist die Förderung von vier Erzeugergemeinschaften nach der 1., 6., 9. und 18. DVO zum Marktstrukturgesetz (Schlachtvieh, Qualitätsgetreide, Zuchtvieh und Flachs).

**5.5.2 Investitionsbeihilfen**

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 866/90 bleibt die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach dem MStG für die Bereiche bedeutend, für die kein Sektorplan nach der genannten EWG-VO aufgestellt worden ist. Geplant ist die Förderung von zwei Vorhaben in den Bereichen Getreide und Raps.

**5.6 Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse****5.6.1 Startbeihilfen**

Eingeplant ist die Förderung mit Startbeihilfen von acht Zusammenschlüssen, und zwar in den Bereichen pflanzliche Erzeugnisse (6) sowie tierische Erzeugnisse (2).

**5.6.2 Investitionsbeihilfen**

Es sollen zwei Vorhaben aus den Bereichen pflanzliche Erzeugnisse gefördert werden.

**6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen****6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind**

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war zum Schutz vor Überflutungen stets auf ein leistungsfähiges Gewässernetz angewiesen. Die Gewässer prägen in hohem Maße das Bild der Landschaft.

In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Regelung der Vorflut mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, sollen 1993 weitere Gewässer an die sich wandelnden

Anforderungen des Wasser- und Naturhaushaltes angepaßt werden.

### 6.2 Land- und forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei. Er dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt.

1993 werden rd. 130 km Wirtschaftswege eineverkehrsgerechte Befestigung erhalten.

### 6.3 Wasserversorgungsanlagen

Der Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung orientiert sich am Generalplan „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein von 1973“ und am Bericht zur Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein 1986 — Drucksache Nr. 10/1908 —.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu sind noch für rund 174 000 Einwohner oder ca. 6,8 % der Gesamtbevölkerung in rund 336 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Die noch zu versorgenden Gebiete liegen vorwiegend auf den Geestrücken des Landes. Dort decken die Bewohner ihren Trinkwasserbedarf mengenmäßig meist noch ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen.

Die Beschaffenheit des meist ohne Aufbereitung als Trinkwasser genutzten, oberflächennahen Grundwassers ist jedoch zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt und genügt häufig nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.

Voraussetzung für eine vom Land gewährte finanzielle Hilfe ist, daß in den Gemeinden mit kritischer Versorgungslage Beschlüsse zum Bau einer öffentlichen zentralen Wasserversorgung gefaßt werden können, die heutigen Ansprüchen genügt.

Gemeinden, die aufgrund gefaßter Beschlüsse die Versorgungsaufgabe übernehmen, sollen mit den als Zuschüssen gewährten Hilfen in die Lage versetzt werden, den Bau der erforderlichen Versorgungsanlagen zu finanzieren.

Grundsätzlich werden von beantragten Vorhaben nur solche gefördert, bei denen die Eigenfinanzierung durch den Träger zu einem unzumutbaren Wasserpreis für die Bürger führt.

### 6.4 Abwasseranlagen

Die Abwasserbeseitigung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Abwasserverhältnisse im Interesse des Gewässerschutzes im Lande hinreichend zu regeln. Das gilt nicht nur für den Bereich Schmutzwasser, sondern auch für das Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Der 2. Bilanzbericht von 1985 bestätigt das Ergebnis des 1. Bilanzberichtes, der 1978 vorgelegt worden ist. Die grundsätzliche Zielsetzung des Generalplans hat sich als richtig erwiesen.

Auf der Grundlage des 2. Bilanzberichtes ist der Generalplan von 1971 unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse 1986 fortgeschrieben worden. Danach werden die Schwerpunkte auch künftig bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Anpassung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen an die gestiegenen Anforderungen.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung auch für die Reinhaltung der kleineren Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Nachbarraum um Hamburg.

Nach den Zielen des fortgeschriebenen Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 170 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Die kontinuierlichen, über etwa weitere 15 Jahre sich erstreckenden Auftragsvergaben in der zentralen Ortsentwässerung sind ein arbeitsmarktpolitisch stabilisierender Faktor in ländlichen Räumen.

### 6.5 Frostschutzberegnungsanlagen

Zur Existenzsicherung der Erwerbsobstbaubetriebe wurden 1992 auf 44 Obstbaubetrieben mit einer Beregnungsanlage von 145,8 ha Frostschutzberegnungsanlagen mit einem Investitionsvolumen von 2,127 Mio. DM installiert. Hierfür gelangten Zuschüsse von rd. 1,037 Mio. DM zur Auszahlung.

Nach den Angaben des Frostschutzverbandes muß für 1993 nochmals mit einem Investitionsvolumen von ca. 2,0 Mio. DM und erforderlichen Förderungsmitteln von bis zu 1,0 Mio. DM gerechnet werden.

## 7. Forstliche Maßnahmen

### 7.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einem Anteil von nur 9 % ein walddarmes Land. Seine Waldfläche wurde seit 1950 um rd. 22 000 ha vergrößert. Der Waldanteil soll langfristig auf 12 % angehoben werden. Deshalb ist die Neuwaldbildung weiterhin ein vordringliches Ziel.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 1991 eine Erstaufforstungsprämie für die Dauer bis zu 20 Jahren gewährt. Das Land erwartet von dieser Maßnahme, daß die private Erstaufforstung deutlich verstärkt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig.

Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann.

### 7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden müssen als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden weiterhin gefördert werden.

Die der Forstwirtschaft aus den immissionsbedingten Waldschäden erwachsenden Belastungen können vor allem von den privaten Forstbetrieben nicht getragen werden.

Die Förderungsmaßnahmen müssen der Schadensentwicklung laufend angepaßt werden.

### 7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Privatwaldfläche umfaßt in Schleswig-Holstein rd. 71 000 ha und macht damit ca. 50 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 9 400 Waldbesitzer sind stark parzelliert. Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist deshalb erforderlich. In ihnen sind 5 107 Mitglieder mit einer Waldfläche von 41 742 ha organisiert. Dadurch werden die Bewirtschaftung des Waldes und der Absatz des Holzes erleichtert. Für strukturschwache forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem überwiegendem Anteil von Aufbaubetrieben ist eine Verbesserung der Verwaltungskostenförderung unerlässlich.

## 8. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

### 8.1 Milchleistungsprüfungen

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen werden für die Durchführung von Zuchtwertfeststellungen bei Bullen und Kühen benötigt. Die auf Grundlage der Zuchtwerte zu treffenden Selektionsentscheidungen dienen dem Zuchtfortschritt und damit allgemein der Wirtschaftlichkeit in der Rinderproduktion des Landes.

Rund  $\frac{1}{3}$  der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Der Umfang der Milchleistungsprüfung hat sich mit 273 000 Kühen (rd. 62 % aller vorhandenen Milchkühe) stabilisiert. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen zur Fortsetzung der Milchleistungsprüfung und zur Aufbereitung der Prüfungsergebnisse erforderlich.

### 8.2 Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerlässlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse nimmt ein Spezial-Kontrollring vor.

Der landesweit tätige Spezial-Kontrollring erhält Zuschüsse zur Finanzierung seiner Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen.

### 8.3 Leistungsprüfungsanstalten

Die für die Rassen Schwarzbunte und Rotbunte Schleswig-Holsteiner seit 1971 betriebene Eigenleistungsprüfstation für die Aufzucht von Jungbullen in Ruhwinkel, 2355 Wankendorf, muß aus züchterischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen modernisiert werden. Der vorgesehene Ausbau bezweckt die Umstellung auf praxisbezogene Prüfungsverfahren unter Einbeziehung des Wirtschaftlichkeitsmerkmals „Futteraufnahmevermögen“.

Das Vorhaben ist in einer zwischen BML und BMF abgestimmten Liste als förderungsfähige Maßnahme aufgeführt. Das Bauvorhaben soll 1994/95 durchgeführt werden.

## 9. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

### 9.1 Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Veranlassung ihres Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur Rationalisierung aufgeben mußten, der Übergang in eine außerland-



wirtschaftliche Erwerbstätigkeit bzw. bis zum Bezug einer Rente erleichtert werden.

1993 wird mit rd. 25 Förderungsfällen gerechnet.

## 9.2 Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Bundesländern noch eine relativ hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

1992 wurden 10 Neubau/Kaufvorhaben und 14 Vorhaben für bauliche Verbesserungen von Landarbeitereigenheimen gefördert. Für 1993 ist von voraussichtlich 20 zu fördernden Vorhaben auszugehen.

## 10. Umstellungshilfe

Um Landwirten die Aufnahme einer qualifizierten zusätzlichen außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu ermöglichen, kann für die Dauer der beruflichen Umschulung eine Umstellungshilfe gewährt werden.

Die monatliche Umstellungshilfe beträgt 850,— DM; je Kind werden weitere 150,— DM monatlich gezahlt. Notwendige Sachkosten können erstattet werden.

Für 1993 wird mit ca. 13 Förderungsfällen gerechnet.

## 11. Küstenschutz

### 11.1 Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreiche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

### 11.2 Sielbauten

Sielbauten im Rahmen der unter 9.3 genannten Deichverstärkungen, wie z. B. das Deichsiel Rheinschleuse Glückstadt und das Laglum-Siel auf Föhr werden 1993 finanziert.

### 11.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1986 — werden die Baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben. 1993 sollen folgende Vorhaben finanziert werden:

- Sandvorspülung Sylt
- Deichverstärkung Nössekoog/Sylt

- Deichverstärkung Föhr
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen
- Deichverstärkung Trender Marsch/Nordstrand Restarbeiten
- Deichverstärkung St. Margarethen
- Deichverstärkung Arentsee
- Großbuhne Näsborn, Föhr
- Buhnen und Deckwerke an der Ostsee

Darüber hinaus werden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen finanziert. Diese sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Die Zuschüsse dienen der Finanzierung wichtiger Aufgaben zum direkten Schutz der Menschen hinter den Deichen.

## Hamburg

### Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres Einzugsgebietes geprägt werden.

Im Hamburger Landgebiet finden zur Zeit auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 14 000 ha rd. 1 700 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend — Garten- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 5 200 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage.

Zur Realisierung der 1993 vorgesehenen Maßnahmen stehen Mittel in Höhe von 27,001 Mio. DM (davon 18,583 Mio. DM Bundesanteil) erforderlich; deren schwerpunktmäßiger Einsatz in den nachstehenden Bereichen erfolgt:

- |                                                                         |            |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| — Agrar- und Marktstrukturverbesserung (inklusive Frostschutzberegnung) | rd. 12,0 % |
| — Küstenschutz                                                          | rd. 88,0 % |

### 1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung werden die Förderungsmittel überwiegend im Bereich des Gartenbaus eingesetzt. Sie werden zum größten Teil für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Umbauten von Gewächshäusern verwendet. Die in den Vorjahren dominierenden Energieeinsparungsmaßnahmen in Hamburg sind weiter rückläufig. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden vorwiegend innerbetriebliche Ra-

tionalisierungsmaßnahmen zur Arbeits- und Produktionserleichterung in Milchviehbetrieben gefördert.

## 2. Ausgleichszulage

Wie im Vorjahr richtet sich die Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE bzw. ha im übrigen „Kleinen Gebiet“ Hamburgs.

## 3. Marktstrukturverbesserung

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung in Norddeutschland.

Gefördert werden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse.

Innerhalb der gemeinsam mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erstellten „Sektorpläne der nordwestdeutschen Bundesländer für

— Obst und Gemüse sowie

— Blumen und Zierpflanzen“

sind in Hamburg Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen in Höhe von ca. 5 Mio. DM im Jahre 1993 geplant.

## 4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Der Obstbau ist im hamburgischen Teil des Alten Landes schwerpunktmäßig konzentriert. Die gesamte Obstfläche beträgt rd. 1 500 ha. In diesem Bereich besteht neben einzelnen privaten Frostschutzberegnungsanlagen eine vom Hauptentwässerungsverband der 3. Meile Alten Landes betriebene Gemeinschafts-Frostschutzberegnungsanlage, die in zwei Bauphasen 1979/81 und 1983/84 errichtet wurde.

Durch die bestehende Verbands-Beregnungsanlage werden zur Zeit rd. 600 ha Obstfläche gegen die die Obstblüte gefährdenden und in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Spätfröste geschützt. Zusammen mit den privaten Anlagen sind in Hamburg insgesamt rd. 690 ha und damit rd. 46 % der gesamten hamburgischen Obstbaufläche beregenbar.

Das System der Frostschutzberegnungsanlagen im hamburgischen Teil des Alten Landes soll nunmehr abschließend arrondiert werden durch eine Erweiterung der Verbandsfrostschutzberegnungsanlagen um ca. 114 ha Obstfläche auf 714 ha mit Investitionskosten von ca. 3,86 Mio. DM.

## 5. Küstenschutz

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung in Hamburg ist der Küstenschutz. Seit 1988 wird mit Kosten von rd. 180 Mio. DM ein Übergangsprogramm voraussichtlich bis Ende 1996 zur Erhöhung der besonders gefährdeten Elbdeiche verwirklicht. Damit werden jedoch nur rd. 60 km von insgesamt 100 km Küstenschutzanlagen erhöht. Im Vergleich zum Ausbauzustand in den Nachbarländern sind die Deiche in Hamburg durchgängig 80 cm bis 100 cm zu niedrig. Eine Sicherheit wie an der Untereibe wird somit durch das Übergangsprogramm nicht erreicht. Auf Empfehlung der „Unabhängigen Kommission Sturmfluten“ ist deshalb ab 1992 eine Anpassung aller hamburgischen Küstenschutzanlagen an den Sicherheitsstandard der Nachbarländer an der Tideelbe vorgesehen.

Die Erweiterung des Übergangsprogramms von 60 km auf 100 km umfaßt die Erhöhung der Deiche des laufenden Übergangsprogramms um weitere 15 cm in Anpassung an die mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein einvernehmlichen Bemessungswasserstände, die Erhöhung der (bisher nicht enthaltenen) Deiche hinter Hafenspoldern und der öffentlichen Küstenschutzmauern. Hinzu kommt die Anpassung von 74 Bauwerken in der Küstenschutzlinie wie Sperrwerke, Schleusen, Schöpfwerke, Siele und Sperrtore. Bei den neuen Sollhöhen der Küstenschutzanlagen sind die Zuschläge für die Welleneinwirkung nach neuesten Erkenntnissen und ein Mindestfreibord zu berücksichtigen.

Außerdem werden in 1993 verschiedene Maßnahmen fortgeführt, u. a. Beschaffung von Klei sowie kleinere Maßnahmen, die der Verbesserung des Küstenschutzes dienen.

Der zusätzliche Finanzbedarf für die Erweiterung des Übergangsprogramms auf alle Küstenschutzanlagen beträgt ab 1993 752 Mio. DM.

## Niedersachsen

### Vorbemerkung

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993 ist den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen in Niedersachsen bei der Flurneuordnung und Dorferneuerung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung und Ausgleichszulage, den wasserwirtschaftlichen und forstlichen Maßnahmen, der Verbesserung der Vermarktungsstruktur sowie dem Küstenschutz.

### 1. Flurneuordnung

In Niedersachsen sind 397 Flurneuordnungsverfahren mit einer Fläche von 502 298 ha anhängig. Bei der Einleitung neuer Flurneuordnungsverfahren liegt ein

Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren (z. B. Bundesbahn- und Straßenbau). Hier haben sich neue räumliche Akzente durch die angesichts des deutschen Vereinigungsprozesses notwendigen Verkehrswegebauten ergeben. Daneben werden in beschränktem Umfang auch beschleunigte Zusammenlegungen und vereinfachte Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen bäuerlicher Betriebe zur Einleitung kommen. In zunehmendem Maße werden Flurneuordnungsverfahren auch vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu entflechten und auf diese Weise dazu beizutragen, daß Planungen des Naturschutzes verwirklicht werden können.

## 2. Dorferneuerung

Im Förderungsprogramm befinden sich zur Zeit (Stand: 1. Januar 1992) 622 Dörfer. Im Haushaltsjahr 1993 41 werden voraussichtlich 35 Dörfer neu aufgenommen.

## 3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Investitionsprogramme der Einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen werden auch in 1993 durch hohe Antragsüberhänge belastet.

Das für Neubewilligungen veranschlagte Mittelvolumen (19,202 Mio. DM zzgl. 37,0 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen) wird daher ohne Einschränkung zur Verminderung der Antragsüberhänge verwendet.

Es wird weiterhin erforderlich sein, durch bestimmte materielle Änderungen in den Richtlinien zur Lösung des Überhangproblems beizutragen. Eine Aufhebung des seit 1991 bestehenden Antragsannahmestops ist in 1993 noch nicht zu verwirklichen.

Geplant ist, ca. 410 Anträge zu bewilligen.

Mit dem Agrarkreditprogramm (AKP) werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, mit 10,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 4,0 Mio. DM Kassenmittel und 6,0 Mio. DM VE) ca. 550 Bewilligungen zu erteilen.

Bei der Ausgleichszulage werden ca. 43 000 Anträge erwartet. Dafür sind 114,158 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

## 4. Verbesserung der Vermarktungsstruktur

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1993 Zuschüsse von insgesamt 17,7 Mio. DM vorgesehen. Darüber hinaus sollen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,5 Mio. DM in Anspruch genommen werden.

Neben der Bezuschussung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sollen die Fördermittel vorrangig in den Bereichen „Be- und

Verarbeitung von Kartoffeln“ (6,0 Mio. DM), „Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse“ (2,1 Mio. DM) sowie für Maßnahmen nach den EG-Verordnungen 355/77 und 866/90 (1,5 Mio. DM) eingesetzt werden.

Die Unterstützung der Vermarktung alternativ erzeugter landwirtschaftlicher Produkte bildet einen weiteren Schwerpunkt. Bezuschußt werden mit einem Mittelvolumen von 1,75 Mio. DM nach den Richtlinien über die Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Aufwendungen für

- die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben),
- Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Handelsunternehmen bzw. Be- und Verarbeitungsunternehmen, die alternativ erzeugte Produkte aufnehmen.

Des Weiteren sind zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Jahre 1993 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. DM eingeplant. Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach der EG-Verordnung Nr. 4042/89, für die ein operationelles Programm aufgestellt und von der EG-Kommission genehmigt worden ist.

## 5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Entsprechend dem Entwicklungsstand im ländlichen Raum und den verstärkt zu berücksichtigenden ökologischen Belangen werden Mittel in allen Förderungsbereichen für Neubewilligungen nur noch für die sachlichen Schwerpunkte „Hochwasserschutz“ und „Abwasseranlagen“ eingesetzt. Der Bau von gemeindlichen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden hat dabei weiter an Bedeutung gewonnen. Zu den sachlichen Schwerpunkten im einzelnen:

### 5.1 Hochwasserschutz

Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Elbe, Weser und Ems sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern. Das derzeit größte Einzelvorhaben ist der Ausbau der Elbedeiche oberhalb Geesthacht.

Der Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser hat unbedingt Vorrang. Nur in Ausnahmefällen dienen die Maßnahmen ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Flächen.

Die im Hochwasserschutz dringlichen Maßnahmen umfassen noch ein Bauvolumen von ca. 670 Mio. DM.

### 5.2 Abwasseranlagen

Der Anschlußgrad an gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt zur Zeit ca. 88 %. Hier ist der Einsatz weiterer Mittel zum Erreichen eines höheren Anschlußgrades erforderlich. Die notwendigen Inve-

stitionen auf dem Sektor Abwasserbeseitigung betragen in Niedersachsen allein für die Kanalisation rd. 2 Mrd. DM. Für die Abwasserreinigung werden die Kosten im ländlichen Raum veranschlagt mit rd. 1,3 Mrd. DM, davon für die Nachrüstung mit einer dritten Reinigungsstufe rd. 0,7 Mrd. DM.

## 6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

### 6.1 Waldbauliche Maßnahmen

Die Ertragslage der niedersächsischen Forstbetriebe liegt weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt. Die Förderung strukturverbessernder waldbaulicher Maßnahmen ist daher für die Zukunft der Forstbetriebe und -betriebsteile von besonderer Bedeutung. Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf gegenwärtigem Niveau.

Durch die 1991 eingeführte Erstaufforstungsprämie für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird eine Steigerung der Erstaufforstungsfläche auf 1 000 ha/Jahr erwartet. Dadurch wird auch der Mittelbedarf für die Bezuschussung der Erstaufforstungskosten, der bisher 26 % der Zuwendungen ausmachte, erheblich steigen.

### 6.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Das Hauptgewicht der Förderung liegt auf der Kompensationskalkung. Von den ca. 445 000 ha kalkungsfähiger Fläche im Privat- und förderungsfähigen Körperschaftswald sind in den vergangenen acht Jahren lediglich ca. 125 500 ha gekalkt worden.

Das angestrebte Ziel einer Wiederholung der Kalkung im zehnjährigen Turnus kann nicht erreicht werden,

solange der erhebliche Eigenanteil (20 % und Mehrwertsteuer) von den Waldbesitzern für Maßnahmen aufzubringen ist, die sie selbst nicht zu vertreten haben. Dazu wäre eine Erhöhung des Fördersatzes auf 100 % der Kosten und eine entsprechende Erhöhung der Mittel erforderlich.

Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf gegenwärtigem Niveau.

### 6.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald zunehmende Bedeutung. Die veranschlagten Mittel werden weiterhin zur Existenzsicherung der Zusammenschlüsse dringend benötigt.

### 6.4 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 40 km Länge möglich. Trotz erheblichen Nachholbedarfs soll wegen des Vorrangs anderer Förderungen der Wegebau auf diesem dringend notwendigen Umfang beschränkt bleiben.

## 7. Küstenschutz

Nach der im Jahre 1988 auf der Grundlage des Generalplanes „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme und dem weiteren Baufortschritt ergibt sich für den Deichbau zum 1. Januar 1991 folgender Sachstand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch grundlegend auszubauen	noch nachzuerhöhen bzw. Profilanpassung
	km	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken . . . . .	611	474	58	79
Deiche oberhalb der Sperrwerke . . . . .	498	377		insg. 121
Inseldeiche . . . . .	35	23		insg. 12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Im Haushaltsjahr 1993 werden Deichbaumaßnahmen vor allem am östlichen Dollartdeich, an der Leybucht, am Jadebusen, im Land Wursten sowie auf der Insel Baltrum ausgeführt.

### Bremen

#### Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen

- Marktstruktur und
- Küstenschutz.

#### 1. Dorferneuerung

Die bisher durchgeführte Dorferneuerung hat zur Erhaltung der dörflichen Bausubstanz wesentlich bei-

getragen. Dieser Ansatz soll auch zukünftig in einzelnen Bereichen des Stadtstaates durchgeführt werden.

## 2. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

Wegen des hohen Grünlandanteils wirtschaften die meisten Betriebe im Bereich der Milchviehhaltung. Wie schon in der Vergangenheit können durch gezielte Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich die Arbeitsbedingungen der betroffenen Landwirte erheblich verbessert werden.

Im Bereich des Gartenbaus wird neben Investitionen zur Energieeinsparung weiter die Errichtung von Gewächshäusern gefördert.

## 3. Ausgleichszulage

Die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Ausgleichszulage je nach Grad der Nutzung hat sich in den Jahren bewährt. Es ist gelungen, den weniger intensiv wirtschaftenden Betrieben über die Ausgleichszulage eine gewisse Einkommensverbesserung zu ermöglichen.

## 4. Marktstruktur

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven eingesetzt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Förderung von Investitionen, die auf die Rationalisierung und Modernisierung der Produktionseinrichtung ausgerichtet sind.

## 5. Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Wie in den Jahren vorher ist es ein Anliegen Bremens, im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen in Bremerhaven und Bremen einen Schutz für die Menschen zu garantieren.

## Nordrhein-Westfalen

### Vorbemerkung

Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft sollen soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle. Die geplanten

Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Förderungsmittel regional gestreut; für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Die sachlichen Schwerpunkte liegen — wie in den Vorjahren — bei den Maßnahmen: Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, investive Einzelbetriebliche Förderung, Ausgleichszulage, Dorferneuerung und Forstwirtschaftliche Maßnahmen.

## 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in einem Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Die Gutachten enthalten zunehmend Aussagen über künftige Bodennutzung und ökologische Zusammenhänge.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Die in Auftrag zu gebenden Gutachten umfassen hauptsächlich Untersuchungen zur Dorferneuerung.

## 2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen ist Bestandteil einer Agrarpolitik, die zum Ziel hat, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht mehr überwiegend auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet sind. Bodenordnungsverfahren sind heute vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft, flächenbeanspruchenden öffentlichen Vorhaben und Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte ergeben. Die Entflechtung und der Ausgleich der miteinander konkurrierenden Interessen ist dabei das vorrangige Ziel der Bodenordnung.

Dies gilt zunehmend auch bei der Realisierung von Naturschutzprogrammen. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgt die Bereitstellung von Flächen durch Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen bzw. Ausgleichsregelungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und des Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden sie aus Landesmitteln finanziert. In Verfahren, die überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden zunehmend Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Dorfentwicklung gefördert.

### 3. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt ein schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren dar, das sowohl zur Verbesserung der Agrarstruktur als auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden kann. Diesem Verfahren kommt insbesondere bei der Sicherung von Gewässerrandstreifen Bedeutung zu.

### 4. Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

### 5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch weiterhin sein, die Existenzfähigkeit von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr gering und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Es wird weiterhin eine rege Nachfrage erwartet.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften stehen.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung.

#### 5.1 Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms werden Investitionen zur Arbeitserleichterung und/oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gefördert mit einem kapitalisierten Zinszuschuß. Zugang zur Förderung haben auch Nebenerwerbslandwirte. Das Agrarkreditprogramm hat, seitdem die Förderung von Maschinen für den Außenbereich nicht mehr möglich ist, insgesamt an Bedeutung verloren. Durch die Aufnahme der Förderung von bis zu 15 Gästebetten für den „Urlaub auf dem Bauernhof“ gewinnt das AKP jedoch wieder an Attraktivität.

#### 5.2 Ausgleichszulage

Die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten hat eine große Bedeutung für die einzelbetriebliche Existenzsicherung. Vielfach ist es nur mit Hilfe der Ausgleichszahlung möglich, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

#### 5.3 Junglandwirte

Bei der Übernahme des Betriebes im Generationenwechsel kommen auf den Junglandwirt z. T. erhebliche finanzielle Belastungen zu. Zur Milderung finanzieller Engpässe bei betrieblichen Investitionen erhalten Junglandwirte eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 15 000 DM, wenn Investitionen von min. 35 000 DM durchgeführt werden. Daneben gelten für Junglandwirte günstigere Förderungskonditionen bei Förderungen im Rahmen des EFP und des AKP.

### 6. Marktstrukturverbesserung

#### 6.1 Obst-/Gemüse

Die Tendenz im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist wieder steigend. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat zwar erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Es ist aber inzwischen gelungen, neue Märkte in den neuen Bundesländern zu erschließen. Kapazitätserweiterungen sind dringend erforderlich.

Unter diesem Aspekt kommt der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar-

struktur und des Küstenschutzes" verstärkte Bedeutung zu.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Die Investitionsvorhaben wirken sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf 5 Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich vorwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Die beabsichtigten Projekte werden in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im Frischmarkt-Bereich Obst und Gemüse der größte Investitionsbeitrag auf das Hauptideerzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig der Neubau des Erzeugergroßmarktes Düsseldorf an einem linksrheinischen Standort sowie der Bau von Lagerhallen und Kühlhäusern.

Die Maßnahmen tragen zur Kapazitätsausweitung der Vermarktungssysteme bei. Dies ermöglicht den verstärkten Einstieg von Landwirten in den gärtnerischen Gemüsebau. Die vorgesehenen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen werden die Leistungsfähigkeit der Märkte verbessern.

## 6.2 Blumen und Zierpflanzen

Nach wie vor steht die einheimische Erzeugung unter starkem Importdruck aus Mitgliedstaaten der EG. Neben den Niederlanden tritt auch zunehmend Spanien als Hauptexporteur auf. Darüber hinaus ist ein stetiges Anwachsen der Drittlandimporte festzustellen. Ein rascher Ausbau sowie die Zentralisierung der Vermarktungssysteme ist deshalb unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Hervorzuheben ist in diesem Marktbereich der geplante Bau einer zentralen Versteigerung für Blumen und Zierpflanzen am Niederrhein. Darüber hinaus sind Hallenerweiterungen und Investitionen im innerbetrieblichen Transport vorgesehen.

Die vorgenannten Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit maßgeblich dazu bei, die Wettbewerbsposition des nordrhein-westfälischen Gartenbaus im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt zu stärken und zügig auszubauen. Des Weiteren kann die Marktstellung der einheimischen Erzeuger gefestigt werden. An der Durchführung der Gesamtinvestitionsmaßnahmen besteht auch aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung ein erhebliches Landesinteresse.

Die Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln als nationale Mitleistung ist Grundlage für die Beantragung von Zuschüssen aus dem EAGFL. Die hierfür erforderlichen Sektorpläne und operationellen Pro-

gramme wurden erarbeitet und liegen der EG-Kommission vor.

## 6.3 Molkereistruktur

Im Rahmen von Molkereikapazitätsstillegungen werden Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt. Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Rückführung der Milchlieferung durch die eingeführte EG-Milchgarantiemengen-Regelung ergeben, gemildert werden. Die Beihilfe wird im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt und beträgt 50 % der Arbeitnehmerabfindungen.

## 6.4 Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Durch die Gewährung von Investitionshilfen gemäß § 6 Marktstrukturgesetz an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten und langfristige Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften eingehen, soll insbesondere die Marktstellung der Erzeuger verbessert und die Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien sowie die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage sichergestellt werden.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erstellten Sektorplanes Kartoffeln.

Das in 1990 neugefaßte Marktstrukturgesetz sieht vor, daß auch für pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energieverwendung (nachwachsende Rohstoffe) Erzeugergemeinschaften gebildet werden und damit die Voraussetzung für deren Förderung geschaffen werden können. Für die bisher vom Marktstrukturgesetz erfaßten Erzeugnisse konnten in Nordrhein-Westfalen Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften in ausreichendem Umfang bis einschließlich 1981 gewährt werden. Diese Möglichkeit soll nunmehr auch Erzeugergemeinschaften, die für die neu hinzukommenden Erzeugnisse gebildet werden, eröffnet werden.

## 6.5 Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Durch die Gewährung von Startbeihilfen für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen und Beihilfen für Vermarktungsinvestitionen soll Zusammenschlüssen von landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, finanzielle Hilfestellung bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse gegeben werden. Zudem werden auch Vermarktungsinvestitionen von Abnehmern der Produkte der Zusammenschlüsse finanziell gefördert.

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte an die Markterfor-

dernisse angepaßt werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Befriedigung der weiterhin steigenden Verbrauchernachfrage nach derartigen Produkten sowie für Erlösvorteile für die Erzeuger geschaffen werden. Diese Maßnahme unterstützt auch die im Rahmen der EG-Extensivierung geförderte Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf eine ökologische Wirtschaftsweise.

#### 6.6 Marktstrukturverbesserung — Aufbereitung und Vermarktung von Faserlein

Der Flachsanzbau stellt eine ökologisch sinnvolle Alternative zur Getreideerzeugung dar. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch den beabsichtigten Bau einer Anlage mit einem neuartigen Verfahren zur Herstellung und Aufbereitung von Flachsfasern können die bisherigen, mit hohen Witterungsrisiken behafteten Röstverfahren auf dem Feld ersetzt und neue Verwendungszwecke für Flachsfasern erschlossen werden.

### 7. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

#### 7.1 Wasserbau

Neben dem langjährigen Förderungsschwerpunkt der Hochwasserrückhaltung wird im Bereich des Wasserbaus die ökologische Verbesserung der Gewässer bevorzugt subventioniert. Ausbau von Gewässern sowie die Gewässerunterhaltung stehen unter der Zielsetzung, größtmögliche Naturnähe zu erreichen und werden insofern auch vom Land mitfinanziert.

#### 7.2 Abwasserbeseitigung

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwasseranlagen zu fördern. Dieses ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
- die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
- die Verbesserung der Klärschlammbehandlung und darüber hinaus der Bau von
- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
- die Neuerrichtung und Verbesserung von Kanalisationsanlagen und
- die Erfassung des Kanalzustandes gefördert werden.

### 8. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

#### 8.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Im Rahmen der förderfähigen waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen wird ein besonderer Schwerpunkt die Investitionsförderung von Erstaufforstungen und die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie zum teilweisen Ausgleich fehlender landwirtschaftlicher Einkünfte sein. Vorgesehen ist die Erstaufforstung von rd. 250 Hektar ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Einen weiteren Förderschwerpunkt stellt die Bodenschutzdüngung dar, die sich als wichtige Maßnahme bei der Eindämmung der neuartigen Waldschäden erwiesen hat. Vorgesehen ist die Förderung der Düngung auf rd. 20 000 Hektar.

#### 8.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. Voraussichtlich werden ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

### 9. Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Förderung der Leistungsprüfungen wird aufgrund der am 1. September 1990 in Kraft getretenen Novelle des Tierzuchtgesetzes, das die Bedeutung der Leistungsprüfungen und die Pflicht des Staates zu ihrer Durchführung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse normiert, fortgeführt.

Dabei handelt es sich um die Unterstützung der Arbeiten, die die Mitglieder der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel leisten. Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen kommen rd. 11 200 Betrieben mit rd. 299 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugungsbetriebe wesentlich verbessert wird. Sie liefert außerdem wichtige



Daten für die Bewältigung der Probleme, die mit der Quotenregelung entstanden sind.

In Nordrhein-Westfalen werden sechs Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

#### 10. Umstellungshilfe

Landwirte, die in ihren Betrieben ausreichende Einkommen nicht erzielen können und deshalb durch eine zusätzliche außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ihre Einkommensmöglichkeiten erweitern wollen, können an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten Abschluß für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf teilnehmen. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltshilfe während der Umschulungszeit gewährt zur Erleichterung der Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf.

#### 11. Anpassungshilfe

Die Förderungsmaßnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe dient diesen Arbeitnehmern, sich an die neue Situation anzupassen und erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers für erforderliche betriebliche Anpassungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ist diese Förderungsmaßnahme von erheblichem Landesinteresse.

### Hessen

#### Vorbemerkung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bundesanteil an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von 101,524 Mio. DM auf 97,986 Mio. DM gesenkt worden. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird ein Gesamtvolumen von 163,310 Mio. DM erreicht, dessen Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke aus der Übersicht 9, Teil VIII hervorgeht.

#### 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Diese Planung ist insbesondere im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Lösung der damit verbundenen Probleme (z. B. ökologische, sozio-ökonomische usw.) von Bedeutung. Von der erweiterten Möglichkeit, thematische Planungsschwerpunkte zu bilden, wird verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Die begonnenen Grundlagenarbeiten, insbesondere die Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten (Rohstoffkarte), die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit und Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers) sowie die Bodenerosionskartierung, werden unabhängig hiervon fortgesetzt. Abgesehen von diesen Grundlagenarbeiten sollen agrarstrukturelle Planungsvorhaben mit einer planungsgebietsbezogenen Gesamtfläche von ca. 20 000 ha durchgeführt werden.

#### 2. Flurbereinigung

In 1993 sollen nach den Planungen acht Flurbereinigungen, davon eine Weinbergsflurbereinigung, mit einer Verfahrensfläche von rd. 7 500 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind u. a. durch Planungen der Verkehrsträger bedingte Verfahren. Die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen werden fortgesetzt.

#### 3. Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

#### 4. Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte ist nach wie vor erheblich, insbesondere im Milchviehbereich, in dem die Landwirte ihre Stallbauten den gegebenen Referenzmengen entsprechend anpassen. Bei den umfassenden Förderungsmaßnahmen (Althofsanierung sowie Teil- und Betriebszweigaußsiedlungen) ist daher ein Antragsstau entstanden. Vorgesehen ist die Förderung von rd. 80 Verfahren mit förderungsfähigen Kosten von rd. 53 Mio. DM.

Im übrigen bleiben das EFP und das AKP als Angebote für die Landwirte, auch mit kleineren Maßnahmen die Arbeits- und Produktionsbedingungen ihrer Betriebe zu verbessern. Dabei werden die zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten im Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie in den Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ einbezogen.

##### 5. Ausgleichszulage nach dem Bergbauernprogramm

Die Maßnahme hat im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert. Die benachteiligten Gebiete in Hessen haben inzwischen einen Umfang von 401 000 ha erreicht; dies entspricht 51,9 % der LF des Landes.

Die Ausgleichszulage bemißt sich nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Betriebe und schöpft die Förderungsmöglichkeiten nach EG-Recht voll aus. Insgesamt werden für die Ausgleichszulage in Hessen 53,0 Mio. DM ausgegeben; bei etwa 17 000 begünstigten Betrieben ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von rd. 3 200 DM.

##### 6. Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Molkereistruktur wird die Stilllegung von Betriebsstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu Vermögensverlusten und Arbeitnehmerabfindungen unterstützt.

Im Rahmen der für 1990 getroffenen Übergangsregelung für genehmigte und noch nicht abgeschlossene Programme gemäß EG-VO Nr. 355/77 werden Maßnahmen für die Warenbereiche Fleisch und Getreide, Ölsaaten und Körnerleguminosen sowie Obst und Gemüse gefördert, für die bereits Bewilligungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden. Im Rahmen der EG-VO Nr. 866/90 werden Maßnahmen für die Warenbereiche Milch sowie Obst und Gemüse beantragt.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Mit derzeit 59 solcher Gemeinschaften und Vereinigungen werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Raps, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse, Kartoffeln, Sonnenblumenkerne und Industriepflanzen sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt. Weitere Erzeugergemeinschaften (u. a. für Arznei- und Gewürzpflanzen sowie für Zuchtschweine) befinden sich im Anerkennungsverfahren.

##### 7. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die im Hessischen Ried laufenden Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhält-

nisse werden im Jahr 1993 nach Vorlage des „übergreifenden Gutachtens zur Überprüfung der ökologischen Verträglichkeit der Grundwasseranreicherung im Hessischen Ried unter Verwendung von aufbereitetem Rheinwasser“ und Entscheidung über Art und Umfang weiterer Maßnahmen fortgeführt.

Der Bauabschnitt 1993 umfaßt Maßnahmen der Infiltration mit einem Bauvolumen von rd. 20,0 Mio. DM.

Die übergebietsliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird planmäßig weitergeführt. Die im Rahmenplan 1993 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung der Maßnahmen Hochwasserrückhaltebecken Oberramstadt (WV Modau) und Hochwasserrückhaltebecken Triesch (WV Schwarzbach-Ried), Sicherheitsmaßnahmen an Rückhalteanlagen sowie für Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Renaturierung der Sandbaudeiche (WV Modau) eingesetzt.

Im ländlichen Raum werden zur Sicherstellung der Wasserversorgung Erweiterungen von bestehenden Anlagen, wie z. B. Erschließungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität und Schaffung eines Versorgungsverbundes, erforderlich. Mit den verfügbaren Bundes- und Landesmitteln und den Mitteln der Kommunen kann ein vorzügliches Investitionsvolumen von 3,0 Mio. DM abgewickelt werden.

Damit wird die Trinkwasserversorgung für rd. 5 000 EW/EGW langfristig sichergestellt.

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz werden fortgeführt.

Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in früheren Bauabschnitten begonnen wurden. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung.

Die Landes- und Bundesmittel einschließlich der Mittel der Kommunen mobilisieren ein Investitionsvolumen zum Bau von Kläranlagen einschließlich der Hauptsammler in Höhe von rd. 13 Mio. DM. Damit können rd. 20 000 EW/EGW an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden.

##### 8. Forstliche Maßnahmen

Um die Durchführung des naturgemäßen Waldbaues unter besonderer Berücksichtigung des Laubbaumanbaues im Privat- und Körperschaftswald nach den im hessischen Staatswald geltenden Grundsätzen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen, sind Beihilfen bis zu den nach den Förderungsgrundsätzen für waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen möglichen Obergrenzen erforderlich.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen der Beseitigung der Schäden insbesondere durch

Bodenschutzkalkulation, der Vitalisierung der Bestände und der Vorbeugung vor weiteren Schäden und beanspruchten Finanzmitteln, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern.

Forstwirtschaftlicher Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

## 9. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Von der Förderung der Milchleistungsprüfungen werden derzeit rd. 5 000 Betriebe mit rd. 116 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 50 %.

Den 25 hessischen Schweinekontrollringen sind 820 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 164 000 Mastschweine und rd. 18 500 Zuchtsauen. In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 37 Betriebe mit rd. 4 400 Bullen angeschlossen sind.

## Rheinland-Pfalz

### Vorbemerkung

Nach Beschluß des Planungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe vom 17. Dezember 1992 stehen dem Land Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Jahr 1993 insgesamt 189 983 Mio. DM, davon 75 993 Mio. DM Landesmittel zur Verfügung. Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes im Jahr 1993 verteilen sich auf folgende Maßnahmengruppen:

Maßnahmengruppe	Mio. DM	%
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen	77,280	40,67
darunter:		
Ausgleichszulage . . . . .	55,210	27,48
Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau . . . . .	41,980	22,09
Flurbereinigung . . . . .	29,920	15,75
Forstliche Maßnahmen . . .	20,000	10,52

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 89,04 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,60 % und für die Marktstrukturverbesserung 2,79 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

## 1. Flurbereinigung

Trotz beachtlicher Fortschritte bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind diese Maßnahmen auch in Zukunft bei ungünstigen agrarstrukturellen Bedingungen und auch im Hinblick auf andere vielfältige Strukturängel in den Gemarkungen weiterhin dringlich. Der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft macht zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Es zeigt sich auch zunehmend, daß sehr viele Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den Weinbau ohne gleichzeitige oder anschließende Bodenordnungsverfahren nicht oder nur mit begrenztem Ergebnis durchgeführt werden können. Das gilt insbesondere für die im Anschluß an die EG-Agrarreform anlaufenden flankierenden Maßnahmen. Die Landeskulturverwaltung ist bemüht, verstärkt beschleunigte und landschaftsschonende Verfahren durchzuführen, wobei zur Unterstützung der Kulturämter wieder Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingesetzt werden. Erhöhte Aufwendungen bei Planung und Ausbau sind weiterhin im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung der ökologischen Belange erforderlich. Dabei sind verstärkt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die zum Teil die Ausführungskosten je Hektar Bearbeitungsfläche deutlich erhöhen und zusätzliche Finanzierungsmittel erfordern. Zur notwendigen Ergänzung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wurde ein neues Landtausch- und Pachtförderungsprogramm entwickelt.

Vor allem in Verbindung mit Dorferneuerungsmaßnahmen werden von den Bürgern und Gemeinden zunehmend Dorfflurbereinigungsverfahren gefordert.

Hinsichtlich der regionalen Schwerpunkte der Bodenordnungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen festzustellen. Die Schwerpunkte der Acker-Grünlandverfahren liegen nach wie vor in den Höhengebieten und bei der Weinbergsflurbereinigung in den Weinbauregionen der Mittelmosel, der Vorderpfalz und in den rheinhessischen Rheingemeinden.

## 2. Dorferneuerung

Die Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz ist in der Fläche sehr stark vertreten. Von den rd. 2 300 Ortsgemeinden besitzen derzeit rd. 1 800 Gemeinden ein Dorferneuerungskonzept als Grundlage zur Dorferneuerungsförderung. Nach Wegfall der Strukturhilfemittel wurde der Ansatz für die Dorferneuerung im Finanzausgleich entsprechend erhöht.

Für das Jahr 1993 werden weiterentwickelte Richtlinien für die Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz gelten.

### 3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

#### 3.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Das Hauptziel der Investitionsförderung in Rheinland-Pfalz ist es, entwicklungsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und eine leistungsfähige Landwirtschaft in den ländlichen Räumen zu erhalten. Der Schwerpunkt wird daher — wie in den Vorjahren — bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen liegen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken. Die geförderten Vorhaben tragen neben der Strukturverbesserung auch zur Umweltentlastung im Bereich der tierischen Veredlung und zur Energieeinsparung bei.

In der Milchkuhhaltung besteht in Betrieben, die ihre Referenzmenge aufgestockt haben, ein erheblicher Nachholbedarf bei Investitionen zur Arbeitserleichterung und Rationalisierung. Auch für 1993 wird im Bereich der Milchkuhhaltung noch mit einer starken Nachfrage nach Fördermitteln gerechnet.

Im Rahmen des Agrarkreditprogramm werden überwiegend kleinere bauliche Investitionen zur Arbeitserleichterung und Rationalisierung gefördert. Die gegenüber dem Rahmenplan vorgenommenen Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich und für den Landankauf werden beibehalten.

Die 1992 erweiterten Fördermöglichkeiten für Maschinen zur ökologischen Ausrichtung der Produktion sowie in den Bereichen Direktvermarktung, Freizeit und Urlaub auf dem Bauernhof wurden in die Landesrichtlinien übernommen. In diesen Bereichen zeichnet sich ein zunehmendes Interesse zur Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen ab. Die ab 1993 geltenden verbesserten Fördermöglichkeiten für Junglandwirte werden in die Landesrichtlinien übernommen.

#### 3.2 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird aufgrund der anhaltenden Probleme der Markt- und Preispolitik weiterhin eine wesentliche Bedeutung für die Einkommens- und Existenzsicherung der Betriebe in den von Natur benachteiligten Gebieten haben. Die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb wird dabei nach der Schwere der natürlichen Standortnachteile und nach der wirtschaftlichen Situation der Betriebe gestaffelt. Die Ausrichtung der Betriebe auf extensive Viehhaltung wird durch höhere Förderbeträge begünstigt.

### 4. Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- und Sonderkulturbereich, insbesondere im Weinbau, verbessert werden. Auch im Jahre 1993 werden die Investitionszuschüsse aufgrund des Marktstrukturgesetzes schwerpunktmäßig im Vieh und Fleisch, Getreide und Wein eingesetzt.

Zuschüsse zur Marktstrukturverbesserung werden nach Auslaufen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 auf der Grundlage von Sektorplänen nach der neuen Verordnung (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Sektorpläne wurden für die Warenbereiche Obst und Gemüse sowie für Wein erstellt.

Im Bereich der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird die 1990 begonnene Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und -investitionen fortgesetzt.

Zur Unterstützung bedeutender Investitionen für die Verarbeitung von Kartoffeln ist 1989 ein regionaler Strukturplan in Kraft gesetzt worden, der auch 1993 Grundlage der Förderung ist.

### 5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Komplettierung der wasserwirtschaftliche Rahmenplanung steht auch im Jahre 1993 an.

Für Rheinland-Pfalz hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden auch weiterhin eine besondere Bedeutung. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, zu einem großen Teil jedoch nicht dem Stand der Technik entsprechend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten und müssen überregionale Verbundsysteme geschaffen werden.

Die Landesregierung wird den Ausbau dieser Systeme auch künftig fördern, damit die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs gewährleistet und vor allem die Versorgungssicherheit in qualitativer Hinsicht gegeben ist.

Mit der Zunahme des Trinkwasserverbrauchs ging zwangsläufig eine Erhöhung des Abwasseranfalls einher, die zu einer massiven Belastung der Gewässer führte und erhebliche Anstrengungen zur Abwasserbehandlung notwendig werden ließ.

Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war und bleibt deshalb der Bau vollbiologischer Gruppenkläranlagen.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen ländlichen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur auch in den Höhengebieten von Eifel, Hunsrück und Westerwald bei der abwassertechnischen Grundausrüstung sehr hohe spezifische Kosten entstehen, besteht auch für 1993

und die Folgejahre ein hoher Mittelbedarf, den das Land wie seit Jahren nur zu einem ganz geringen Teil aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in den folgenden Jahren weitere überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Darüber hinaus wird der Renaturierung sowie dem naturnahen Ausbau der Gewässer auch künftig das besondere Augenmerk der Wasserwirtschaftsverwaltung gelten. Naturnahe Gewässer sind vielfältige Lebensräume für naturraumspezifische Tier- und Pflanzengesellschaften. Sie verfügen zugleich über ein großes Selbstreinigungsvermögen.

## 6. Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Der Ausbau des Wirtschaftswegbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist trotz des starken Strukturwandels in der Landwirtschaft in Zukunft in vielen Gemarkungen von Rheinland-Pfalz nach wie vor erforderlich. Dabei ist mehr als in der Vergangenheit zu berücksichtigen, daß — besonders in den Höhengebieten — zunehmend die verbleibenden größeren Betriebe vielfach Wirtschaftsf lächen in mehreren Gemarkungen bewirtschaften und deshalb der großräumige Zusammenhang des Wirtschaftswegenetzes besonders wichtig ist. Durch die Förderung wird der umweltfreundliche Ausbau der Wirtschaftswege unterstützt bzw. die Finanzierung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erleichtert.

## 7. Forstliche Maßnahmen

Der Anteil der Waldfläche an der Gesamtlandesfläche beträgt in Rheinland-Pfalz rd. 40 % und liegt damit über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer. Dabei ist der höchste Waldanteil im Besitz von Gemeinden.

Die Erträge der Forstbetriebe sind seit geraumer Zeit durch ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen beeinträchtigt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich zudem durch Immissionsschäden sowie extreme Windwurfschäden im Jahr 1990 weiter verschlechtert. Die Kosten für die Wiederaufforstung von Schädflächen, die Vitalisierung von Beständen und die Vorbeugung vor weiteren Schäden verursachen zunehmende finanzielle Belastungen für die Waldbesitzer.

Zur Förderung der kommunalen und privaten Forstwirtschaft sind Mittel in Höhe von rd. 20,7 Mio. DM vorgesehen, um den Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz die Durchführung der durch das Forstgesetz auferlegten Maßnahmen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Der Mittelansatz muß dabei schwerpunktmäßig auf Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes und zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden konzentriert werden. Zunehmend werden auch Mittel für die

Neuaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die damit verbundene Erstaufforstungsprämie benötigt.

## 8. Umstellungshilfe

Die 1990 eingeführte Förderung der Umschulung wird fortgeführt. Mit dieser Maßnahme wird den Landwirten die Teilnahme an einer beruflichen Umschulung für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf und die Umstellung des Betriebes auf eine weniger arbeitsintensive Bewirtschaftungsweise durch Gewährung einer Beihilfe zum Lebensunterhalt erleichtert.

## Baden-Württemberg

### 1. Ökologische Agrarflurbereinigung

Ziel jedes Flurbereinigungsverfahrens in Baden-Württemberg ist neben der Verbesserung der Agrarstruktur ein Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft. Dabei werden wertvolle Landschaftselemente nach Möglichkeit verbessert und gezielt neue Landschaftselemente angelegt. Erhaltung, Sanierung und Neuanlage erfolgen nach einem flächendeckenden, weiträumigen, von bestehenden Eigentumsgrenzen unabhängigen Gesamtkonzept, das sowohl neuzeitlichen landschaftsökologischen Vorstellungen als auch landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Über den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Bodenordnung und Landbereitstellung sowie die rechtliche Sicherung im Flurbereinigungsplan erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes auf der Grundlage einer interdisziplinären Planung.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt damit bei der Durchführung eine ebenso große Bedeutung zu wie dem agrarpolitischen Ziel der Flurbereinigung, die Einkommens- und Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu verbessern. Dies wird erreicht durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und durch Kostensenkung infolge der Zusammenlegung, wirtschaftlichen Gestaltung und Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

### 2. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Einzelbetriebliche Investitionen werden weiterhin vorrangig gefördert. Zur Sicherung oder Verbesserung der Existenzgrundlage der bäuerlichen Familien und zur Unterstützung des Strukturwandels sowie im Hinblick auf den Wettbewerb im bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt sollen die vorgesehenen Mittel insbesondere eingesetzt werden für

— die umfassende Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),

- für die Errichtung von Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm wird für Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeits erleichterung gewährt. Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von rd. 25,3 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 285 Betrieben finanziert werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden zur Senkung der hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau, gewährt. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 150 Betriebe gefördert werden.

1993 haben in Baden-Württemberg rd. 45 000 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Der Gesamtbetrag belief sich auf 138 Mio. DM.

### 3. Verbesserung der Marktstruktur

#### 3.1 Molkereistruktur

Die Einführung der Milch-Garantiemengenregelung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt hat die Kapazitätsauslastung und die Wirtschaftlichkeit von Betriebsstätten beeinträchtigt. Zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die milchverarbeitenden Unternehmen und damit für die Milchzeuger werden Zuschüsse bei der Stilllegung von Molkereikapazitäten gewährt.

#### 3.2 Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene. Gefördert werden vor allem der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung.

#### 3.3 Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und VO 866/90

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind in Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. In bestimmten Warenbereichen (insbesondere Vieh und Fleisch,

Getreide, Obst und Gemüse einschließlich Fruchtsaft) werden auf der Grundlage von Sektorplänen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiter vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen trägt wesentlich dazu bei, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen und die Wettbewerbsstellung der baden-württembergischen Anbieter zu stärken.

#### 3.4 Marktstrukturgesetz

Nach der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist die Erzeugung und der Absatz an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem besonders angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht und die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert werden. Auch die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien konnte nachhaltig verbessert werden. Wegen der im Lande vorherrschenden kleinbetrieblichen Erzeugungsstruktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden.

### 4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

#### 4.1 Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel erheblich höher als in den Verdichtungsräumen. Auch die spezifischen Baukosten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Hinzu kommen im ländlichen Raum bei den abwassertechnischen Zusammenschüssen oftmals hohe Kosten für lange Verbindungs Kanäle. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer

spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Harmonisierung der Abwassergebühren erreicht.

#### 4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwassererschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

#### 4.3 Kulturbau technische Maßnahmen

Der Hochwasserschutz für Siedlungsflächen ist weiter zu verbessern durch eine geeignete Kombination der Sicherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, örtliche Gewässerausbauten und erforderlichenfalls durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Dabei sind die Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte flußgebietsweise in einem Gesamtkonzept aufeinander abzustimmen. Der vorhandene Hochwasserschutz ist durch Erfüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen — insbesondere Hochwasserrückhaltebecken — zu gewährleisten.

### 5. Forstliche Maßnahmen

Vorrangig werden ökologisch ausgewogene Wiederaufforstungsmaßnahmen nach Schadensereignissen gefördert. Besondere Bedeutung hat auch die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenztragsböden, der Umbau ertragschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Zur Erhaltung der Betriebe hinsichtlich der Folgekosten und zum teilweisen Einkommensausgleich wird eine Aufforstungsprämie gewährt. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

#### 5.1 Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung unerlässlich. Mit den Hilfen für den Vor- und Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sollen Hilfen für die Wiederaufforstung gewährt werden.

#### 5.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann der starken Flurzersplitterung, dem ungenügenden Wegeaufschluß, der Zersplitterung des Holzangebots und der geringen durchschnittlichen Waldbesitzgröße begegnet werden. Den bestehenden 125 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 290 000 ha Wald sollen als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

#### 5.3 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind.

### 6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig

- zur Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb,
- zur Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität und
- für die züchterische Selektion hinsichtlich Milchleistung, Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer.

Aufgrund der gewonnenen Informationen konnte die Zuchtwertfeststellung nach dem Tierzuchtgesetz in den letzten Jahren beträchtlich erweitert und verbessert werden.

#### Bayern

##### A. Räumliche Schwerpunktbildung

Bayern räumt auch künftig den benachteiligten Gebieten bei der Mittelverteilung Vorrang ein. Durch entsprechende Präferenzkonditionen in allen wichtigen Förderungsprogrammen ist sichergestellt, daß diese Gebiete bevorzugt behandelt werden. Ebenso soll der verstärkte Einsatz von Ausgleichszulagen diesem Ziel in besonderem Maße Rechnung tragen.

## B. Zu den einzelnen Maßnahmen

### 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als problemorientiertes Instrument bei der Entwicklung der Landwirtschaft eingesetzt. Schwerpunktmäßig erfolgt dies im Zusammenhang mit der Entwicklung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft, z. B. im Bereich der Freizeit und Erholung, der Vermarktung, insbesondere Selbstvermarktung, der umweltgerechten Landbewirtschaftung, der Dorfentwicklung und Dorferneuerung sowie im Zusammenhang mit öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen, die die Landwirtschaft berühren. Mit der agrarstrukturellen Vorplanung werden Entwicklungskonzepte für die Landwirtschaft in den Planungsgebieten zur Verbesserung der Agrarstruktur erarbeitet.

### 2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt im Planungszeitraum 1993/1996 weiterhin die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Derzeit betrifft die Flurbereinigung ca. 1,5 Mio. Bürger, von denen rd. 330 000 über Grundbesitz verfügen. Die Neuordnungsgebiete der 1 800 Verfahren umfassen 15 % des bayerischen Staatsgebietes. In der Flurbereinigung werden dabei

- jährlich ca. 40 000 Grundstücke neu geordnet, vermessen, erschlossen und in Grundbuch und Kataster eingetragen,
- in ca. 300 Verfahren aus Anlaß von raumbedeutsamen, öffentlichen Vorhaben (z. B. Autobahnbau, Überleitung von Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, Bundesbahnneubaustrecke, Flughafen München etc.) Flächen- und Einkommensverluste sowie Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich gemildert.

Allgemeinwohl und Privatnutzen werden dabei gleichermaßen beachtet. Wegen der besonderen Belastungen für die Grundeigentümer in diesen für das gesamte Staatswesen wichtigen Bereichen müssen diese Verfahren auch im öffentlichen Interesse besonders zügig abgewickelt werden.

Die Laufzeiten der anhängigen Verfahren liegen jedoch noch weit über der erstrebenswerten Dauer. Trotz erheblicher Zurückhaltung bei der Einleitung neuer Verfahren und trotz aller Bemühungen um einen kostengünstigen und bedarfsgerechten Ausbau sind wesentliche Einsparungen nicht mehr möglich. Gerade für die leistungsschwächeren landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten sind die überlangen Laufzeiten wegen der knappen Finanzausstattung der Gemeinschaftsaufgabe eine besondere Belastung.

Die Aufwendungen für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Flurbereinigung in den letzten Jahren steil angestiegen. So betragen die Investitionen für landespflegerische Maßnahmen 1991 über

60 Mio. DM oder fast 25 % der gesamten Investitionen der Flurbereinigung.

Unverzichtbare Voraussetzung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ist der rechtzeitige und ausreichende Zwischenerwerb freiwerdender Flächen. Die stagnierenden Grundstückspreise belasten zusätzlich die künftigen Haushaltsjahre, weil bei der Weitergabe des Landes (1990 über 800 ha) kaum kostendeckende Preise erzielt werden können.

Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren fast zwei Drittel der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in die strukturschwachen Regionen lenken. In den anhängigen Verfahren stehen noch Investitionen von 2,1 Mrd. DM zur Ausführung an. Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen vorwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben — wie entsprechende Untersuchungen des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung aufzeigen, eine hohe konjunkturelle Multiplikatorwirkung, die für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

### 3. Einzelbetriebliche Förderung

Neben der Ausgleichszulage und der Flurbereinigung bildet die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt der Agrarstruktur. Entwicklungsfähige Betriebe werden durch die Förderung in ihrem Anpassungsprozeß an die geänderten Marktbedingungen unterstützt und ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend verbessert. Für das Jahr 1993 wird zwar wegen des anhaltend hohen Zinsniveaus, dem Abflachen des Investitionschubes durch die bayerische Milchrentenaktion und wegen der geringeren Neuanträge für Startbeihilfen mit einem Rückgang der gesamten Antragsgänge gerechnet, trotzdem wird sich der Antragsstau von derzeit eineinhalb Jahren erst in den kommenden Jahren durch Aufstockung der Fördermittel zurückführen lassen.

Schwerpunkte liegen 1993 wiederum in der Förderung von Althofsanierungen und in der Gewährung von Startbeihilfen für Junglandwirte. Etwa zwei Drittel des Neubewilligungsvolumens für Zuschüsse und öffentliche Darlehen entfallen auf Althofsanierungen und etwa ein Drittel auf Startbeihilfen und Energieeinsparungsmaßnahmen.

Etwa zwei Drittel der Förderung für Betriebsverbesserungspläne fließen in die benachteiligten Gebiete. Der Anteil für Junglandwirte beträgt dabei landesweit etwa 37 %. Die Grünland- und Futterbaubetriebe Südbayerns und Nordostbayerns bilden einen besonderen Förderungsschwerpunkt.

### 4. Ausgleichszulage

In den benachteiligten Gebieten Bayerns erhalten etwa 103 000 Betriebe mit einer Fläche von rd.



2,1 Mio. ha LF (ca. 62 % der gesamten LF) für natürliche Standortnachteile Ausgleichszulagen, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit und eine Mindestbesiedlungsdichte aufrechtzuerhalten. Der Förderbetrag je GV bzw. je ha ist nach dem Grad der standörtlichen Benachteiligung von 60 bis 286 DM gestaffelt, jedoch auf max. 60 GV bzw. ha begrenzt. Die Konzentration der Mittel auf die unter besonders ungünstigen Bedingungen wirtschaftenden Betriebe bringt ihnen erhebliche Einkommenseffekte.

### 5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Grundlage für die Förderung bilden die von der EG-Kommission genehmigten Sektorpläne nach den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90, 867/90 und 4042/89. Für die Inanspruchnahme von EG-Mitteln notwendige nationale Kofinanzierung erfolgt mit Ausnahme des Sektors „Milch und Milcherzeugnisse“ aus der Gemeinschaftsaufgabe.

Die Schwerpunkte der Marktstrukturverbesserung liegen 1993 in den Bereichen Kartoffeln, Vieh und Fleisch und bei den Stilllegungen bzw. Arbeitnehmerabfindungen von Molkereien.

Die steigende Nachfrage nach Kartoffelveredelungserzeugnissen erfordert umfangreiche Investitionen bei den Verarbeitungsbetrieben. Die hohen Qualitätsansprüche seitens der Verbraucher und damit die Notwendigkeit von modernen Produktionsanlagen sowie die strengen Umweltauflagen führen auch hier zu einem kräftigen Anstieg der Investitionskosten. Für den Bau einer Stärkefabrik im Raum Dillingen mit einem Investitionsvolumen von rd. 130 Mio. DM werden Zuschüsse in Höhe von rd. 32 Mio. DM eingeplant. Auch der Neubau und die Erweiterung der Stärkefabrik in Sünching (1992 bis 1994) soll den Landwirten weitere gute Absatzmöglichkeiten ihrer Produkte sichern.

Die Verringerung der Milchlieferung infolge der Garantiemengenregelung bei Milch sowie die Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt zwingen die Molkereiwirtschaft, sich anzupassen und Kapazitäten stillzulegen. Geplant ist auch der Neubau einer Käserei in Coburg, an dem sich lt. Protokollerklärung des Planungsausschusses vom 21. Juni 1991 das Land Thüringen finanziell beteiligt. Im Warenbereich Wein soll die Mehrzweckfähigkeit der Bocksbeutelflasche durch dezentrale Aufbereitung gefördert werden. Diese Maßnahme soll Qualitätsbeeinträchtigungen beseitigen und zur Umweltentlastung beitragen.

Die Förderung der Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Produkten ist bisher nur wenig in Anspruch genommen worden. Zahlreiche Anfragen von Interessenten lassen jedoch einen Anstieg der Förderung besonders bei den Investitionsbeihilfen erwarten.

### 6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Mit den verfügbaren Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe kann nur ein Teilbereich der anstehenden Investitionen bei den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen bewilligt werden. Als besonders vordringliche Maßnahmen gelten 1993 die

- Maßnahmen zur ökologischen Umgestaltung von Flüssen und Bächen einschließlich der dazugehörigen Uferbereiche im Vollzug des § 31 Abs. 1 a) WHG,
- Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen im bayerischen Alpenraum, insbesondere aufgrund der dortigen Waldschäden,
- Überleitung Donau-Main, insbesondere im Bereich des großen Brombach-Sees,
- Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau aufgrund des Hochwassers 1988,
- Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Der Schutz der Umwelt hat heute gerade auch im ländlichen Raum eine große Bedeutung erlangt. Bau und Betrieb von Abwasseranlagen schützen die kleinen, ökologisch wertvollen Gewässer und das Grundwasser. Der Freistaat Bayern fördert daher den Bau von kommunalen Abwasseranlagen zusätzlich mit hohen Zuwendungen.

Die Infrastrukturmaßnahmen, wie Wasserversorgung, Abwasseranlagen und Hochwasserschutz werden zu 60 bis 70 % in den benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebieten durchgeführt.

### 7. Forstliche Maßnahmen

Der Stand der Ausgaben wird wesentlich durch die Restabwicklung der Wiederaufforstungen mit Nachbesserungen auf den Sturmschadensflächen des Jahres 1990 von zusammen rd. 2 500 ha bestimmt. Hinzu kommen steigende Zahlungen für die zu gewährenden Einkommensausgleiche (Prämien) nach Aufforstungen stillgelegter Flächen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet auch der Vor- und Unterbau der durch neuartige Walderkrankungen geschädigten Bestände mit standortgerechten, artenreichen Mischbeständen. An vorderster Stelle stehen dabei Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung der natürlichen Verjüngung.

In Bayern gelten ferner noch rd. 400 000 ha Waldflächen als unzureichend mit Waldwegen erschlossen. Eine sachgemäße Erschließung ist jedoch die Grundvoraussetzung für jede ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung. Im Planungszeitraum sollen von den noch fehlenden rd. 10 000 km schwerlastbefestigten Waldwegen rd. 130 km gebaut werden.

## 8. Umstellungshilfe

Die Umstellungshilfe für Landwirte hat sich in Bayern für Betriebe ohne ausreichendes landwirtschaftliches Einkommen als echte Beratungsalternative entwickelt. Im Zuge des Strukturwandels wird die Bedeutung dieses Programms weiterhin zunehmen. Die Zahl der Förderfälle ist von 33 im Jahre 1990 auf insgesamt 157 im Jahre 1991 angestiegen. Im Planungszeitraum wird ebenfalls wieder mit etwa 100 Neubewilligungen gerechnet. Der Finanzierungsbedarf für die gesamte Ausbildungsdauer beträgt hierfür 2,9 Mio. DM.

### Saarland

#### Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage,
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen insbesondere Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen,
- Dorferneuerung,
- Marktstrukturverbesserung,
- forstliche Maßnahmen.

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 98,2 % des Mittelbedarfs.

Mit den noch verbleibenden Mitteln werden Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich gefördert sowie Zinszuschüsse für den ländlichen Wegebau aus Altverpflichtungen bedient.

## 1. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der nach wie vor hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft kennzeichnet, können die Betriebe ihre Wirtschaftsflächen durch Pachtflächen kontinuierlich vergrößern und besitzen somit günstige Entwicklungsvoraussetzungen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich und vor allem arbeitswirtschaftlich zu nutzen.

Die zunehmende Flächenausstattung der Betriebe bei gleichzeitiger Festlegung von Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung je Betrieb begünstigt die Entwicklung einer extensiven und daher umweltverträglichen Landbewirtschaftung mit bodengebundener Tierhaltung. Zur Erreichung dieses Ziels sind vor allem Rationalisierungsmaßnahmen in der Innenwirtschaft durch Um-, An- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Arbeitsvereinfachung und Arbeitserleichterung; sie versetzen dadurch aber auch die Landwirte in die Lage, weitere Flächen von aufgebenden Betrieben in Bewirtschaftung zu nehmen. Dadurch besteht die Chance, trotz des Rückgangs der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im weiteren Strukturwandel eine möglichst flächendeckende Bewirtschaftung in extensiver Form zu sichern. Diese Maßnahmen dienen damit zugleich der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, der Dorfentwicklung und dem Umweltschutz.

Bei der Förderung von Gartenbaubetrieben handelt es sich insbesondere um energiesparende Maßnahmen.

Das Agrarkreditprogramm stellt eine Ergänzung zum einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm dar, mit dem gezielt kleine und mittlere Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe gefördert werden. Hierdurch wird eine möglichst große Zahl bäuerlicher Betriebe erhalten, die ebenfalls einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft leisten.

## 2. Ausgleichszulage

Infolge der ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen zählen zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fläche des Saarlandes zu den benachteiligten Gebieten nach dem EG-Bergbauernprogramm. In diesen Gebieten wird seit dem Jahre 1985 die Ausgleichszulage gewährt, die inzwischen zu einem zentralen Instrument direkter, produktionsneutraler Einkommensübertragungen entwickelt wurde.

Abweichend von den übrigen Bundesländern wurde die Ausgleichszulage hier derart ausgestaltet, daß Landwirte, die extensiv wirtschaften, d. h. das Ertragspotential ihrer Fläche nicht voll ausschöpfen, besonders honoriert werden. Als Intensitätsmaßstab gilt der Besatz an Großvieheinheiten je ha Futterfläche.

Als Futterfläche werden — neben dem Dauergrünland — nur die Flächen mit Getreide, Hülsenfrüchten und deren Gemenge anerkannt, die zur Grün- oder Gärfuttergewinnung für die bodenabhängige Viehhaltung angebaut werden. Der Maisanbau wird ausdrücklich ausgeschlossen, weil die bisher praktizierten Anbaumethoden häufig mit einem hohen Einsatz an Pflanzenschutzmitteln verbunden sind und Erosionsschäden Vorschub leisten.

Neben diesen Umweltgesichtspunkten wird bei der Bemessung der Ausgleichszulage auch eine soziale Komponente dadurch berücksichtigt, daß Betriebe mit wachsender Einkommenskazität niedrigere Prämien je ha erhalten. Als Kriterium für die Bemessung der Einkommenskazität wird die betriebliche Milchreferenzmenge herangezogen.

Diese Ausgestaltung hat zur Folge, daß die Höhe der Ausgleichszulage in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Futterfläche und der Einkommenskazität eines Betriebes zwischen 55 DM und 240 DM je ha Futterfläche variiert.

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe wird das Interesse an der Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten nachhaltig gesichert; durch ihre besondere Ausgestaltung im Saarland wird gleichzeitig ein Anreiz zur Entwicklung einer umweltverträglichen Landwirtschaft geboten.

### 3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Sachlicher Schwerpunkt im wasserwirtschaftlichen Bereich im Planungszeitraum 1993 bis 1996 ist nach wie vor die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum. Dieser Zielsetzung dienen folgende Maßnahmen:

- Förderung des Baus von Kläranlagen und Hauptsammlern,
- Kanalbestandsaufnahmen und Untersuchungen in Wasserschutzgebieten und schutzbedürftigen Bereichen öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.

Der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen die in den Vorjahren begonnenen Ursachenforschungen von Grundwasserverunreinigungen im Bereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und die Erarbeitung eines Grundwasserüberwachungsnetztes zur Kontrolle der Grundwassergüte und des Grundwasserstands.

### 4. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert und die öffentliche Infrastruktur unterstützt. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich

zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Fördermittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf, Besseringen, Schwemlingen) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken-Luxemburg (Eft-Hellendorf, Büschdorf, Wochern, Perl-Oberperl-Sehdorf) durchgeführt werden.

Verfahren zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Homburg-Altstadt, Beckingen-Wolferskopf) sowie ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben des Bundes mit der Zielsetzung Gewässerrenaturierung der Oster auf 10 Fließ-km (Osterbrücken, Marth) bilden einen weiteren Aufgabenschwerpunkt. Durch geplante Verfahren zur Gewässerrenaturierung der Ill und der in sie einmündenden Wasserläufe (insgesamt 116,5 Fließ-km) ist diesem Arbeitsschwerpunkt zukünftig eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaaues.

### 5. Dorferneuerung

Die Dorferneuerung hat sich als äußerst wirksames Instrument zur Pflege und stützgerechten Restaurierung erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz erwiesen. Sie trägt damit maßgeblich dazu bei, das unverwechselbare Erscheinungsbild saarländischer Haus- und Siedlungsformen vor einem weiteren Identitätsverlust zu bewahren, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die dörfliche Bevölkerung zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität der Dörfer für den Fremdenverkehr zu erhöhen.

Die veranschlagten Mittel werden vorrangig für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- Aufstellung von Dorferneuerungsplanungen,
- Fachkundige Betreuung von Dorferneuerungsmaßnahmen sowie
- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse.

Die Nachfrage nach Dorferneuerungsmaßnahmen durch Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen ist steigend.

## 6. Marktstrukturverbesserung

Einen Schwerpunkt bildet hier die Verbesserung der Vermarktungsstruktur für Vieh und Fleisch. Der von Brüssel genehmigte Sektorplan für diesen Bereich sieht eine Konzentration der drei im Saarland noch vorhandenen Schlachtstätten auf einen Standort vor bei gleichzeitigem Ausbau der Fleischmärkte und deren Anpassung an die verschärften EG-einheitlichen Hygieneanforderungen. Die für die Inanspruchnahme der EG-Mittel notwendige nationale Mitfinanzierung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus hergestellt werden. Betriebe, die im Rahmen des EG-Extensivierungsprogramms von der konventionellen Landwirtschaft auf den ökologischen Landbau umstellen, können für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen Start- und Investitionsbeihilfen erhalten, um die Vermarktung der Produkte zu fördern. Über diese Maßnahmen soll die Vermarktung zusammengefaßter Parteien dieser Produkte an die Markterfordernisse angepaßt werden. Gleichzeitig werden dadurch die Voraussetzungen für die Befriedigung der weiterhin steigenden Nachfrage nach derartigen Produkten sowie für die Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Schließlich wird durch diese Maßnahme die Bereitschaft der Landwirte zur Umstellung von herkömmlicher Landwirtschaft auf ökologischen Landbau gefördert.

## 7. Forstliche Maßnahmen

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind waldbauliche Maßnahmen und zwar

- die Erstaufforstung sowie die Strukturverbesserung von Jungbeständen,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, hier insbesondere die Verjüngung immissionsgeschädigter Waldbestände mit jungen Laubbäumen,
- die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und
- der forstwirtschaftliche Wegebau im Kommunal- und Privatwald.

## Brandenburg

### Vorbemerkungen

Das Land erhält 302,879 Mio. DM an Bundesmitteln für die Durchführung der Aufgaben des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird damit ein Gesamtvolumen von 504,215 Mio. DM zur Verfügung stehen.

## 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine wesentliche Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur des Landes. Die Vorplanung ist durch den sich derzeit vollziehenden Prozeß der Umstrukturierung der Landwirtschaftsunternehmen von großer Bedeutung.

Ferner ist es notwendig, die Vorplanung auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftsplanung sowie der Freizeit und Erholung konsequent durchzusetzen.

Für die agrarstrukturelle Vorplanung gibt es im Land einen umfangreichen Handlungsbedarf.

## 2. Flurbereinigung

Die notwendige Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in bäuerliche Familienbetriebe, eingetragene Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entsprechend den marktwirtschaftlichen Erfordernissen stellt hohe Anforderungen an die Flurbereinigung. Durch die Bildung der Ämter für Agrarordnung ist eine wichtige Voraussetzung für die Wiederherstellung und Neuordnung der Flurstücke und Eigentumsverhältnisse geschaffen worden.

## 3. Dorferneuerung

Die Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Dorferneuerung werden vor allem für die umfassende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Lande notwendig. Dabei geht es besonders um kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.

Weiterhin werden diese Mittel vorrangig für Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen eingesetzt.

Von den für 1993 beantragten Kassenmitteln in Höhe von 65 Mio. DM werden voraussichtlich allein rd. 40 Mio. DM für die Abdeckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus 1992 benötigt.

## 4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe im Haupterwerb und der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen werden unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen Produktion betriebliche Investitionen gefördert, die zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maß-

gabe der Marktbedürfnisse, zur Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten, zur Energieträgerumstellung auf umweltverträgliche Energiearten sowie dem Bereich Freizeit und Erholung dienen.

Für die Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe stehen 1993 74,375 Mio. DM bereit.

Es ist vorgesehen,

- an 250 Wiedereinrichter eine Starthilfe von 23,500 DM zu zahlen,
- 100 Unternehmen Grünlandzuschüsse in Höhe von je 40,000 DM zu bewilligen und
- öffentliche Darlehen in einer Größenordnung von insgesamt 33,500 Mio. DM zu vergeben.

Rund 34 Mio. DM werden voraussichtlich zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren benötigt.

Für die Ausgleichszulage sind Mittel in Höhe von 119,050 Mio. DM vorgesehen.

## 5. Marktstrukturverbesserung

Durch den Einsatz von Fördermitteln für die Marktstrukturverbesserung soll erreicht werden, daß die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt und ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet wird.

1993 werden Mittel in Höhe von 77,056 Mio. DM bereitgestellt, wobei davon 27 Mio. DM für die Abdeckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus 1991 und 1992 benötigt werden.

Erstmals werden Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz Anwendungen finden. Für die investive Förderung werden 17,5 Mio. DM bereitgehalten, für Startbeihilfen wurden 8 Mio. DM veranschlagt.

## 6. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Der Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den ländlichen Gebieten stellt auch 1993 einen besonderen Schwerpunkt dar.

Von den angemeldeten Mitteln sollen insgesamt 60 Mio. DM für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen dem Umweltministerium zur Bewirtschaftung übergeben werden. 20 Mio. DM zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus 1992. Ferner steht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio. DM zur Verfügung.

## 7. Forstliche Maßnahmen

Auch im Bereich der forstlichen Maßnahmen ist der Finanzbedarf gegenüber 1992 gestiegen. Insgesamt wird der Bedarf an Kassenmittel für 1993 auf rd. 23,5 Mio. DM geschätzt.

Auf dem Gebiet der Waldwirtschaft unseres Landes kommt es darauf an, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Maßnahmen zu fördern, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzwirtschaft dienen.

Unter den recht leichten Bodenverhältnissen unseres Landes und großer Flächenstilllegung in der landwirtschaftlichen Produktion ist es erforderlich, Flächen aufzuforsten, die bisher nicht forstwirtschaftlich genutzt wurden.

Ferner sind andere waldbauliche Maßnahmen, wie Schutzpflanzungen und Schaffung von Feldgehölzen unerlässlich.

Weiterhin wird es notwendig, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich dem Transport von Rohholz und der Be- und Verarbeitung einfachster Art, zu fördern. Außerdem ist es erforderlich, den forstwirtschaftlichen Wegebau zu erweitern, um eine effektive Bewirtschaftung der Wälder zu ermöglichen.

## Mecklenburg-Vorpommern

### Vorbemerkung

Hauptziel der Agrarpolitik in Mecklenburg-Vorpommern ist es, Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Land-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft zu schaffen.

Nur so

- lassen sich die Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen sichern und verbessern,
- läßt sich die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft bewahren,
- kann die ländliche Siedlungsstruktur weiterentwickelt werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ haben bei der Erreichung dieses Zieles eine hohe Bedeutung. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur den Betrieben sondern auch den ländlichen Gebieten zugute.

Mecklenburg-Vorpommern erhält im Jahre 1993 für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 277,342 Mio. DM Bundesmittel.

Das Land bringt als Komplementärmittel 181,798 Mio. DM auf, so daß für 1993 insgesamt 459,140 Mio. DM

eingepplant sind. Die sachlichen Schwerpunkte liegen bei folgenden Maßnahmen:

	Mio. DM	%
Einzelbetriebliche Förderung (einschließlich Ausgleichszulage)	158,8	34,6
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur . .	84,1	18,3
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (o. ländl. Wegebau) . . . .	132,7	28,9
Dorferneuerung/Wegebau	40,4	8,8

### 1. Flurbereinigung

1993 ist beabsichtigt, insgesamt 15 Verfahren zur Flurbereinigung einzuleiten. Einschließlich der Fortführung bereits 1992 begonnener Verfahren wird eine Fläche von rund 30 000 ha einbezogen. Daneben werden eine Reihe von kleineren Verfahren zur Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum durchgeführt.

Mit dem Fortschreiten der eingeleiteten Verfahren ist in den kommenden Jahren die Notwendigkeit verbunden, investive Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung verstärkt durchzuführen.

### 2. Dorferneuerung

Mecklenburg-Vorpommern ist hauptsächlich durch seinen ländlichen Raum geprägt. Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren Schönheiten gilt es im Einklang mit der notwendigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zu erhalten und zu bewahren. Dafür müssen und werden umfangreiche Anstrengungen sowohl durch die Landesregierung als auch durch die Kommunen und die Bevölkerung unternommen.

Die Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes erfolgt mit dem Ziel, den Menschen auf dem Lande eine neue Perspektive zu geben.

Einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes leistet die Dorferneuerung.

Sie ist jedoch kein Konjunkturprogramm, daß sich kurzfristig umsetzen und realisieren läßt. Im Rahmen der Dorferneuerung werden die sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Belange zur umfassenden Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande berücksichtigt.

1993 werden vor allem private Maßnahmen in den Dörfern gefördert. Vorrang haben überdies die Dörfer, die bisher in die Dorferneuerungsplanung einbezogen worden sind. Des weiteren wird eine Koordinierung mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie

mit den Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse angestrebt.

### 3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat rd. 2 Mio. Einwohner und ist mit 82 Einwohnern je km<sup>2</sup> das am dünnsten besiedelte Bundesland.

Die Wirtschaft des Landes wird, wie kaum in einem anderen Bundesland, stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

Die Landwirtschaftsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern ist infolge staatlicher Reglementierungen während der letzten 40 Jahre entstanden. Sie ist kein Ergebnis marktwirtschaftlicher Entwicklungen. So werden, trotz niedriger Erträge, Marktfrüchte (Getreide und Raps) auch in Regionen mit geringen Bodenqualitäten angebaut. Auf guten Ackerstandorten stehen große Milchviehbestände, während sie in den Gebieten mit viel Grünland und leichten Böden fehlen. Die Bedingungen erschweren die grundlegende, weitere Umstrukturierung der Landwirtschaft.

Dennoch konnten bereits wesentliche Veränderungen erreicht werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es (Stand: 31. Oktober 1992) rund 3 300 landwirtschaftliche Betriebe. Von Wiedereinrichtern und Neueinrichtern werden

- 2 610 Betriebe bewirtschaftet. Davon sind
- 1 157 Haupterwerbsbetriebe,
- 286 Kooperationen in Form natürlicher Personen und
- 1 167 Nebenerwerbsbetriebe.

Diese Betriebe bewirtschaften rd. 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Neben diesen Betrieben, die überwiegend als Familienbetriebe bewirtschaftet werden, gibt es 738 Betriebe in der Hand von juristischen Personen. Der Prozeß der strukturellen Anpassung verläuft sehr kompliziert und wird noch einen längeren Zeitraum beanspruchen. Die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist gegenwärtig noch durch

- hohe Altlasten
  - geringen Eigenkapitalanteil
  - schwierige Kapitalbeschaffung infolge fehlender Sicherheiten
  - veraltete Bausubstanz
  - ineffiziente Technik und
  - hohe Pachtanteile
- gekennzeichnet.

Trotz großer Anstrengungen der betroffenen Unternehmer

- zur Entflechtung der Betriebe
- zur Umstrukturierung und Neugründung

- zur Schaffung tragfähiger Einheiten
- zur Regelung der Vermögensverhältnisse und
- zur Abgeltung berechtigter Vermögensansprüche der ehemaligen LPG-Mitglieder

ist die Anpassung an die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik wie der EG erst teilweise vollzogen.

Sowohl die neu gegründeten Familienbetriebe und Kooperationen wie auch viele der aus den LPG'en hervorgegangenen Nachfolgebetriebe weisen noch eine hohe wirtschaftliche Instabilität auf.

Die Auswirkungen der Trockenheit im Frühsommer 1992 haben diese noch verschärft.

Die Investitionsförderung mit öffentlichen Mitteln stellt deshalb eine wichtige und unverzichtbare Hilfe dar, um die notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsinvestitionen zur Schaffung wettbewerbsfähiger, wirtschaftlich leistungsstarker Strukturen durchführen zu können. Dabei haben investive Maßnahmen eindeutig Priorität.

### 3.1 Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms sollen vor allem die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben sowie die Modernisierung der Wohnhäuser selbstwirtschaftender Landwirte gefördert werden. Bei Maßnahmen im Wohnhausbereich wird mit ca. 200 Anträgen gerechnet.

### 3.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe

Die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe hat nach wie vor hohe Priorität. Insgesamt ist 1993 mit ca. 200 bis 300 Anträgen auf Wiedereinrichtung eines Betriebes im Haupterwerb zu rechnen.

### 3.3 Umstrukturierung und Neugründung landwirtschaftlicher Unternehmen

Um Chancengleichheit für Betriebe unterschiedlicher Organisationsformen zu erreichen, wird auch 1993 die Umstrukturierung bzw. Neugründung von Personen- und Kapitalgesellschaften mit Zinszuschüssen gefördert.

1993 wird mit ca. 130 Anträgen auf Förderung gerechnet.

### 3.4 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten des Landes gewährt. Damit sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche

Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Damit wird dazu beigetragen, ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu erhalten und eine intakte Kulturlandschaft zu sichern.

Als benachteiligte Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind gegenwärtig 841 832 ha ausgewiesen, das sind rund 55 % der LF des Landes.

## 4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur

Die grundlegende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen ist eine wichtige Voraussetzung, um den Absatz zu sichern und bessere Erlöse für die Erzeuger zu erreichen.

Das erste operationelle Programm, das 1991 der EG-Kommission zur Mitfinanzierung vorgelegt wurde, umfaßt 22 Vorhaben mit Investitionen von rd. 450 Mio. DM.

Den Vorhaben des ersten operationellen Programms müssen weitere Maßnahmen der Marktstrukturverbesserung folgen.

1992 wurde der Förderrahmen um weitere 28 Betriebe mit einem Investitionsvolumen von über 430 Mio. DM erweitert. Die zukünftigen Grundstrukturen der Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zeichnen sich deutlich ab. Mit neun Unternehmen wurde der Grundstein für eine neue Molkereistruktur gelegt.

Im Fleischsektor wurden drei neue Schlachthöfe als Kristallisationspunkte für eine Wiederbelebung der tierischen Produktion in der Landwirtschaft gefördert.

Der schwierige Um- und Neustrukturierungsprozeß des Vieh- und Fleischmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Der starke Viehbestandsabbau kommt jedoch allmählich zum Stillstand.

Im Bereich der Fischverarbeitung geht der Trend zu vielen Kleinbetrieben, die zum größten Teil den Fischereigenossenschaften entlang der Küste gehören, und einigen Großbetrieben.

Alle Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur führen nur dann zu wirtschaftlichen Erfolgen, wenn die Erzeugnisse auch abgesetzt werden. Hier sind in erster Linie die Unternehmen aufgerufen, Spezialitäten und Qualität zu produzieren und zu vermarkten. Der Staat kann durch absatzfördernde Maßnahmen Hilfestellung leisten. Deshalb wurde die Förderung von Erzeugerorganisationen nach dem Marktstrukturgesetz 1993 erstmalig aufgenommen.

Der Mittelansatz 1993 dient vor allem der Fortführung von Investitionen zur Marktstrukturverbesserung, die bereits 1991 und 1992 bewilligt wurden.

## 5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

### 5.1 Trinkwasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt über ca. 1 700 Wasserwerke. Die Kapazität der Wasserversorgungsanlagen beträgt 280 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Insgesamt werden 93,1% der Bevölkerung zentral versorgt. Die Abgabe belief sich 1990 auf insgesamt 190 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser, wovon noch 33,5 Mio. m<sup>3</sup> aus dem Oberflächenwasser gewonnen wurden.

Hinsichtlich der Abgabe qualitätsgerechten Trinkwassers unterliegen alle zentralen Wasserversorgungsanlagen, aber auch die noch vorhandenen Einzelversorgungsanlagen, insbesondere in ländlichen Gemeinden und bei Einzelgehöften, der Kontrolle der zuständigen Organe der Hygiene.

Überschreitungen von Grenzwerten in einigen Wasserwerken betrafen die Kriterien Fe, Mn und NO<sub>3</sub>, ohne daß allerdings hiermit gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung bestanden.

Die Belastung des Grundwassers mit Eisen und Mangan ist eindeutig auf natürliche Ursachen zurückzuführen, wohingegen die Nitratbelastung durch die in der Vergangenheit vorgenommene intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden mit der Ausbringung hoher Düngergaben bzw. auch der Überdüngung von Flächen verursacht wurde.

Aufgrund zu erwartender Langzeitwirkungen bei der Auswaschung von Nährstoffen aus den Böden ist in den Folgejahren, trotz bereits vorgenommener Korrektur bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zunächst mit einer Verschärfung dieser Probleme zu rechnen.

Mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe sollen die Gemeinden im ländlichen Raum in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale Trinkwasserversorgungsanlagen zu erstellen, die den Ansprüchen an einwandfreies Trinkwasser gerecht werden.

### 5.2 Abwasserentsorgung

Bei der Abwasserentsorgung besteht für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Nachholbedarf.

Der überdurchschnittliche Anschlußgrad von 71% verteilt sich deutlich unterschiedlich auf die Siedlungsschwerpunkte mit mehr als 20 000 Einwohnern (Anschlußgrad 92%) und kleinere Ansiedlungen (Anschlußgrad 30%).

Die Situation beim Anschluß an Kläranlagen ist ähnlich. Bei Siedlungsschwerpunkten mit mehr als 20 000 Einwohnern ist ein Anschlußgrad von 86% erreicht, wohingegen bei kleineren Siedlungen lediglich 23% der Einwohner an kommunale Kläranlagen angeschlossen sind.

Bei der Betrachtung der vorhandenen Behandlungseffektivität ist der geringe Anteil an biologischen Behandlungsverfahren charakteristisch. An biologischen Kläranlagen mit einer Reinigungsleistung über 95% (bezogen auf den BSB<sub>5</sub>-Abbau) sind nur 12% der Einwohner angeschlossen. Die Entsorgung der restlichen Einwohner erfolgt über biologische Abwasserbehandlungsanlagen unzureichender Reinigungsleistung, ausschließlich mechanischer Klärstufen oder ohne Behandlung.

Den erheblichen Investitionsaufwand zur Sicherung der Abwasserbeseitigung kann der ländliche Raum ohne erhebliche Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe nicht tragen. Neben der Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen werden insbesondere der Bau/Ausbau von zentralen Ortsentwässerungsanlagen und biologischen Kläranlagen gefördert.

## 6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

### 6.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine Gesamtwaldfläche einschließlich der Bundesforsten von etwa 520 000 ha. Der Anteil der Bewaldung ist mit 21 bis 22% niedrig.

Am geringsten ist die Bewaldung in der Küstenregion. Eine standörtliche Vielfalt bietet im Lande überwiegend gute bis sehr gute Bedingungen für den Anbau fast aller forstlich bewährten Baumarten.

Hauptbaumart ist die Kiefer. Die Laubbölzer sind insgesamt mit 38% vertreten. Ihr Anteil wird wesentlich erhöht werden.

Im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft wird die Bewirtschaftung der Wälder verstärkt naturnah erfolgen.

Die Wälder des Landes sind in beträchtlichem Umfang von Waldschäden betroffen.

Die Waldeigentumsverhältnisse stellen sich derzeit wie folgt dar:

— Landeswald	280 000 ha
— Kommunalwald	40 000 ha
— Privatwald	100 000 ha
— Bundesforsten	50 000 ha
— „Restwald“	50 000 ha

Sämtliche Zahlen sind vorläufige Werte, die nach Auswertung der Waldflächeneigentumsinventur konkretisiert werden.

Es ist notwendig, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebaumaßnahmen zu fördern. Eine besondere Bedeutung kommt dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockungen im Sinne der Durchsetzung der Grundsätze der naturnahen und ökologisch orientierten Waldwirtschaft zu.



**6.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**

Umfang und Bedeutung von Maßnahmen zur Behebung und Verhinderung neuartiger Waldschäden werden zunehmen, da kurzfristig mit keiner entscheidenden Reduzierung der Schadstoffeinwirkungen gerechnet werden kann. Stabilität, Gesundheit und Leistungsvermögen exponierter Flächen von Kleinwaldbesitzern sind besonders zu fördern.

**6.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Die Bewirtschaftung des stark parzellierten Kleinprivatwaldes, der zum überwiegenden Teil aus der Bodenreform stammt, läßt sich effektiv nur über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse realisieren. Es liegt daher im Interesse des Landes, deren Bildung zu fördern.

**6.4 Erstaufforstungsprämie**

Auf der Grundlage der zu erwartenden Änderungen in der Agrarstruktur werden schrittweise Erstaufforstungen von landwirtschaftlich nicht mehr zu nutzenden Flächen zunehmen. 1993 ist die Erstaufforstung von etwa 525 ha vorgesehen.

**7. Weitere Maßnahmen****7.1 Milchleistungsprüfungen**

Ein Großteil der Verkaufserlöse entfallen in der Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns auf die Milchherzeugung. Eine Vielzahl der Betriebe ist auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung, die neu organisiert ist und gefördert werden soll.

In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung ab 1. April 1991 hat sich der Kubbestand weiter reduziert. Für 1993 sollen rd. 192 000 Kontrolltiere in das Prüfungssystem einbezogen werden.

**7.2 Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

Von hoher struktur- und sozialpolitischer Bedeutung ist die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

Insgesamt wird 1993 mit ca. 5 800 Anträgen gerechnet.

**8. Küstenschutz**

Die ganzjährige Belastung der Außenküste von Mecklenburg-Vorpommern führt entsprechend der natürlichen Küstengliederung zu Abtrag, Ausgleich und Anlandung. An der 206 km langen Flachküste bilden auf 167 km Länge Dünen die Hochwasserschutzan-

lage. Ihre erforderliche Mächtigkeit verlangt Sand auf Stand und Schorre, wozu Aufspülungen (mit Wiederholungsspülungen im Mittel nach sechs Jahren) und insgesamt 900 Buhnen dienen. Diese Buhnen sind in großem Umfang zu erneuern.

Rund 40 km Flachküste besitzen hinter der Düne den wellendämpfenden Küstenschutzwald und einen See- deich. Ortsanlagen machen diese Sicherungsform notwendig.

**Sachsen****Vorbemerkung**

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1993 werden im Freistaat Sachsen

— 156,844 Mio. DM für Neubewilligungen und  
— 177,426 Mio. DM für Verpflichtungen aus  
Vorjahren  
ges. 334,270 Mio. DM eingestellt.

Es entfallen auf die

— Agrarstrukturelle Vorplanung	0,63 %
— Flurbereinigung	0,67 %
— Dorferneuerung	9,72 %
— einzelbetriebliche Maßnahmen	44,47 %
— Marktstrukturmaßnahmen	26,25 %
— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	13,05 %
— forstliche Maßnahmen	2,56 %
— weitere Maßnahmen	2,65 %

Für die Neubewilligung von Verpflichtungen nach 1993 werden 249,425 Mio. DM nach folgender Struktur bereitgestellt:

— Agrarstrukturelle Vorplanung	0,39 %
— Flurbereinigung	3,91 %
— Dorferneuerung	4,57 %
— einzelbetriebliche Maßnahmen	29,10 %
— Marktstrukturmaßnahmen	38,67 %
— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	9,81 %
— forstliche Maßnahmen	13,27 %
— weitere Maßnahmen	0,28 %

**1. Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) wird langfristig flächendeckend für den gesamten ländlichen Raum des Freistaates Sachsen benötigt. Sie muß Orientierungshilfen für die laufende Umstrukturierung der Landwirtschaft, Nutzungskonzepte für die landwirtschaftlichen Flächen und Leitlinien für den Bodenschutz sowie für die Umnutzung und Pflege von

Grenzertragsflächen bieten. Darüber hinaus gibt sie Entscheidungshilfen bei beabsichtigten Dorfentwicklungsvorhaben, bei flächenbeanspruchenden Planungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Von der AVP soll vor allem in landwirtschaftlichen Problemgebieten und in Tagebau-Nachfolgelandschaften Gebrauch gemacht werden.

Außerdem liegt im Schutzbereich von Trinkwassersperren ein besonderer Bedarf für die AVP vor.

Es ist beabsichtigt 1992 die AVP für ca. 200 000 bis 250 000 ha Fläche zu fördern. Planungen mit umfangreichen Flächen können erst in den Folgejahren abgeschlossen werden.

Die kontinuierliche Weiterführung der Planung macht die Bereitstellung entsprechender Mittel auch in den Folgejahren erforderlich.

## 2. Flurbereinigung

Schwerpunkt dieser Maßnahmegruppe ist die Durchführung von Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz aufgrund der Neustrukturierung der Landwirtschaft. In den Folgejahren wird mit einer Zunahme, insbesondere der Unternehmensflurbereinigungen gerechnet. Daneben werden Verfahren nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) eine zentrale Bedeutung erreichen.

## 3. Dorferneuerung

Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen in Gemeinden gefördert, die eine landwirtschaftlich geprägte Siedlungsstruktur aufweisen und bis zu 2 000 Einwohner pro Gemeinde bzw. Gemeindeteil haben. Da die Gefahr besteht, daß wertvolle Bauten, die die Siedlungstypen prägen, ganz verfallen, ist ein erheblicher Bedarf bei der Erhaltung von landwirtschaftlicher oder sonstiger ländlicher Bausubstanz gegeben. Dazu gehören alte Bauernhöfe, aber auch ehemalige Herrenhäuser und Rittergüter. Die Umnutzung dieser Bausubstanz dürfte für Zwecke des Wohnens bzw. für kommunale Zwecke als Alternative im Mittelpunkt stehen.

Von zunehmender Bedeutung ist, daß das Dorf in seiner infrastrukturellen und kulturellen Ausstattung auch künftig lebensfähig erhalten wird, wozu Maßnahmen notwendig sind, die vorwiegend im kommunalen Bereich liegen bzw. den Bedarf von Vereinen und Interessengruppen betreffen.

## 4. Ausgleichszulage

Das benachteiligte Gebiet zur Gewährung der Ausgleichszulage beträgt in Sachsen 348 627 ha. Die durchschnittliche Höhe der Förderung je ha LN im benachteiligten Gebiet beträgt 132 DM.

## 5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Hauptziel der einzelbetrieblichen Investitionen ist auch im Jahr 1993 die Sicherung der Existenzgrundlage der Wiedereinrichter bäuerlicher Familienbetriebe.

Es wird mit förderfähigen Anträgen von 500 Wiedereinrichtern bäuerlicher Familienbetriebe, 150 Junglandwirten,

120 umstrukturierenden Unternehmen und 200 im Bereich der Energieträgerumstellung gerechnet.

Die Bereitstellung der Fördermittel in Höhe von 81,445 Mio. DM Kassenmittel und 67,200 Mio. DM VE aus den Vorjahren hat absolute Priorität.

## 6. Marktstrukturverbesserung

Im Sektor Vieh und Fleisch liegt der Schwerpunkt beim Aufbau des Schlachthofes mit Verarbeitung im Raum Chemnitz sowie eines Schlachthofes im Raum Torgau (Jesewitz).

Im Sektor Obst und Gemüse sollen ausgewählte Vorhaben wie die Projekte OGEVA GmbH Leipzig, die Erzeugerorganisation Dresdner Gemüse sowie die Kelterei Lockwitzgrund Dresden, gefördert werden.

Im Bereich der Blumen und Zierpflanzen ist die Niederrheinische Blumenvermarktung Neuss als förderungsfähiges Objekt vorgesehen.

Der Sektor Kartoffeln umfaßt schwerpunktmäßig die Projekte der Oberlausitzer Kartoffelveredlung und der Grumbacher Kartoffelspezialitäten.

Im Sektor Getreide sind mehrere Vorhaben, verteilt auf ganz Sachsen, zur Förderung vorgesehen.

In den Maßnahmen Geflügelschachthöfe sind die Standorte Schlauroth, Neudörfel und Mockrehna eingeordnet. Als Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Standort in Lenz geplant.

Durch die Entwicklungsdynamik in den einzelnen Sektoren ist mit Verschiebungen zwischen den einzelnen Warenbereichen zu rechnen.

## 7. Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der ökologische Landbau wurde 1991 auf ca. 750 ha in Sachsen realisiert. Bis Ende 1992 sind bereits 2 700 ha bei den anerkannten Verbänden des ökologischen Landbaus unter Vertrag. Im Jahr 1993 werden ca. 2 500 bewirtschaftete Flächen hinzukommen. Diese Tendenz wird sich in den Folgejahren fortsetzen.

Die Ausweitung des ökologischen Landbaus trägt dem Wunsch von Politik und Öffentlichkeit nach

umweltgerechter Produktionsweise, nach verminderten Agrarüberschüssen und nach rückstandsarmen Nahrungsmitteln Rechnung. Zur Stabilisierung der ökologischen Erzeugung ist jedoch eine Sicherung der Vermarktung, des Zwischenhandels und der Arbeit von Erzeugergemeinschaften notwendig. Deshalb sind weitere Investitionen auf diesem Gebiet notwendig.

### 8. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Verarbeitung und die Vermarktung der Süßwasserfische sind derzeit ungenügend entwickelt. Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus der Privatisierung der Fischereiunternehmen.

### 9. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO

Die Anmeldung zum Rahmenplan 1993 bis 1996 erstreckt sich auf die Gewährung von Startbeihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach EG-Recht. Gegründet und anerkannt wurden bis jetzt fünf Erzeugerorganisationen und zwar:

- Centralmarkt Dresdner Gemüse e. G.
- Erzeugerorganisation Obst und Gemüse Meißen
- Erzeugerorganisation Dresdner Obst
- Erzeugerorganisation „Sachsenobst“ Dürreweitzschen,
- Erzeugergemeinschaft Obst und Gemüse „Sachsenmarkt“ Makranstädt.

Für die Vorausschau 1994 bis 1996 wurde davon ausgegangen, daß auch in 1994 noch Erzeugergemeinschaften auf der Basis des Marktstrukturgesetzes gegründet werden.

### 10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die geplanten Mittel werden in allen Bereichen dieser Maßnahmegruppe eingesetzt. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser durch Anschluß der ländlichen Gemeinden an die öffentliche Trinkwasserversorgung, die schadlose Abwasserbeseitigung und die Reinhaltung der Gewässer wird vorrangig für Gemeinden im ländlichen Raum gefördert, welche besonders von Braunkohleabgängen betroffen sind. Der ländliche Wegebau bildet auch 1993 weiter einen Schwerpunkt.

### 11. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Mit 26,4 % Waldanteil (485 600 ha) liegt der Freistaat Sachsen unter dem Durchschnitt der Bundesrepublik. Die Besitzverteilung stellt sich wie folgt dar:

1945 — Land	45,9 %	
Kommunen	7,1 %	
Privat	47,0 %	
1990 — Volkswald	71,4 %	
LPG, ZEW	24,0 %	davon 21,6 % durch Staatliche Forstbetriebe über Vertrag bewirtschaftet.
Privat	2,4 %	
Kirche	2,2 %	

Forstpolitisches Ziel ist die Wiederherstellung der alten Besitzartenstruktur, wobei 80 000 Privatwaldeigentümer ihren Wald zurückerhalten sollen.

Schwerpunkt der forstwirtschaftlichen Förderung liegt bei den Erstaufforstungen, einschließlich der Erstaufforstungsprämie, bei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und im gesamten Bereich der Pflegearbeiten. Ca. 1 000 ha werden je Jahr zur Aufforstung anstehen.

#### Neuartige Waldschäden

Die Waldschäden sind flächendeckend im Freistaat Sachsen zu verzeichnen.

Die der Forstwirtschaft aus immissionsbedingten Waldschäden erwachsenden Belastungen können von den Privatwaldbesitzern nicht getragen werden. Eine staatliche Förderung ist daher für den Privat- und Körperschaftswald unumgänglich.

Die Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden müssen der Schadensentwicklung laufend angepaßt werden.

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Freistaat Sachsen strebt die Wiederherstellung der alten Besitzstruktur an.

Der Aufbau der Forstbetriebsgemeinschaften wird ein Schwerpunkt der Privatwaldbetreuung sein. Eine Starthilfe durch Förderung der Erstinvestitionen und der Verwaltungskosten erscheint unerlässlich und wird mit steigender Anzahl der Forstbetriebsgemeinschaften ausgebaut werden müssen. Das Landeswaldgesetz des Freistaates Sachsen rechnet den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ganz besondere Bedeutung zu, zumal hierdurch eine intensive Beratung, Betreuung und Bewirtschaftung des Privatwaldes erfolgen kann.

#### Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau sollte grundsätzlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Bedingt durch die Wiederherstellung der Privatwaldstruktur werden jedoch umfangreiche Wegearbeiten erforderlich. Der jährliche Bedarf wird bei 40 km liegen, wobei die Rückführung des Privatwaldes als Grundvoraussetzung anzusehen ist.

## 12. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

### Milchleistungsprüfung und Kontrollringe

Für 1993 ist damit zu rechnen, daß 240 000 Kühe MLP geprüft werden und der mögliche Zuschuß von 20 DM/Kuh in Anspruch genommen wird. Das entspricht einer Gesamtsumme von 4,8 Mio. DM.

Nach der Gründung der Kontrollringe für Mast-schweine und Ferkel 1992 werden 1993 in den jeweiligen Einrichtungen die Kontrollen durchgeführt und mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 0,5 Mio. DM gefördert.

### Leistungsprüfstationen

Für den weiteren Aus- bzw. Aufbau der Leistungsprüfanstalten im Bereich der Rinder und Schweinezucht werden 1993 insgesamt 1,1 Mio. DM benötigt.

Im Bereich der Rinderzucht müssen für die Prüfstation Meiß-Korbitz für die Umrüstung der Halte- und Fütterungstechnologie im Jahr 1993 noch 600 000 DM veranschlagt werden.

Für die Errichtung der Schweinemastprüfanstalt in Köllitzsch sind für 1993 0,5 Mio. DM geplant, weitere 0,7 Mio. DM für 1994.

Diese Mittel sind notwendig für die Ausrüstung, die Fütterungs- und Klimatechnik.

## 13. Anpassungshilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Unter dem Aspekt, daß auch 1993 Teilnehmer an der Vorrubestandsregelung und Bezieher von Altersübergangsgeld nicht in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten fallen, wird mit 250 Anträgen gerechnet.

## 14. Ausfallbürgschaften

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen sind 80%ige modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von max. 443,424 DM durch den Freistaat Sachsen zu übernehmen, wovon 60 % durch den Bund zu tragen sind.

### Sachsen-Anhalt

#### Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1993 stehen in Sachsen-Anhalt

345 793 000 DM	Kassenmittel und
265 650	DM für Verpflichtungsermächtigungen
611 443	DM

zur Verfügung.

Es entfallen auf die

— Dorferneuerung	12,4 %
— einzelbetrieblichen Maßnahmen	35,8 %
— Marktstruktur	29,2 %
— wasser- und kulturbautechnische Maßnahmen	13,8 %

### 1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) wird langfristig flächendeckend für den gesamten ländlichen Raum Sachsen-Anhalt benötigt. Sie dient in erster Linie als Orientierungshilfe für die Umstrukturierung der Landwirtschaft und der Dorferneuerung.

### 2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch

Schwerpunkt dieser Maßnahmengruppe ist die Durchführung von Neuordnungsverfahren nach Abschnitt 8 des LwAnpG.

Gegenwärtig liegen den Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung 40 000 Anträge auf Einleitung von Verfahren nach LwAnpG vor.

1993 werden ca. 120 Verfahren nach § 64 LwAnpG und 60 Verfahren nach § 54 bis 63 LwAnpG bearbeitet. Zur Zeit sind 5 bis 7 Verfahren je Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung eingeleitet, die 1993 zur Ausführung kommen. Die erforderlichen Haushaltsmittel von 5 Mio. DM wurden veranschlagt; das entspricht Ausführungskosten von 2 000 bis 2 500 DM/ha. Die Mittel werden für den Ausbau von Wegenetzen, die Schaffung von Biotopen und Biotopverbundsystemen, für Strukturveränderungen sowie für Verwertungsverluste bei der Verwendung von Flächen eingesetzt.

### 3. Dorferneuerung

Fortführung des Förderprogramms des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, funktionsfähige ländliche Siedlungsräume mit intakter Natur und Landschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft zu schaffen.

Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes (Grundversorgung, Infrastruktur, Bausanierung) beitragen.

Vorgesehen ist die Förderung von 460 Gemeinden mit 42,7 Mio. DM. Aus 600 weiteren Orten liegen Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm des Landes vor. Der Mittelbedarf beträgt 45,0 Mio. DM je Jahr bis 1996.

### 4. Einzelbetriebliche Förderung

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen werden 35,8 % der Gesamtmittel eingesetzt.

Hauptziel: Förderung investiver Maßnahmen, die der Wiedereinrichtung bzw. Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe dienen und dazu beitragen, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern und zu stabilisieren.

Vorgesehen ist eine Förderung von 450 Betrieben.

Die Umstrukturierung ehemaliger LPG'en (im Wege der Rechtsnachfolge oder Neugründung) sieht Fördermaßnahmen für 86 Betriebe vor. Veranschlagt sind Kapitalmarktdarlehen im Umfang von 80 Mio. DM. Für die laufende Zinsverbilligung werden bei der vorgesehenen Förderung 1,55 Mio. DM erforderlich.

## 5. Marktstrukturverbesserung

Für die Förderung sind 101,0 Mio. DM aus nationalen Mitteln vorgesehen.

1993 steht auch weiterhin die grundlegende Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen im Mittelpunkt.

Schwerpunkte sind die

- Obst- und Gemüsestruktur
- Schlachthofstruktur
- Be- und Verarbeitung von Kartoffeln.

Ziel der Förderung ist es, die Vermarktung in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse anzupassen. Neubau von Schlachthöfen und Molkereien.

## 6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die geplanten Mittel werden schwerpunktmäßig für Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen eingesetzt. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser durch Anschluß der Gemeinden an die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Reinhaltung der Gewässer stehen im Mittelpunkt. Der Anschlußgrad zur zentralen Trinkwasserversorgung in den ländlichen Gemeinden liegt bei ca. 60% und damit unter dem Anschlußgrad der übrigen Gebiete. Aus dem ländlichen Raum liegen ein Antragsvolumen von ca. 800 Mio. DM vor.

## 7. Forstliche Maßnahmen

Schwerpunkt der forstwirtschaftlichen Förderung sind Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden. 34% der Wälder in Sachsen-Anhalt sind stark geschädigt. Die der Forstwirtschaft aus immissionsbedingten Waldschäden erwachsenen Belastungen können von den Privatwaldbesitzern nicht voll getragen werden.

Die Förderung der Erstaufforstung in Form einer Prämie und der dazu notwendigen Investitionen erfolgt auf ca. 350 ha. Weiterhin Pflegemaßnahmen der Jungbestände.

## 8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Bildung von 30 bis 40 Forstbetriebsgemeinschaften vorgesehen.

1992 und 1993 werden hier die Grundlagen geschaffen. Gewährt werden bis zu 40% der Verwaltungskosten sowie die Förderung von Erstinvestitionen.

## Thüringen

### Vorbemerkung

In der ersten Mittelanmeldung des Landes zum 21. Rahmenplan wurde ein Finanzbedarf für Förderungen gemäß der geltenden Grundsätze von 448,148 Mio. DM ermittelt. Der tatsächliche Finanzbedarf wurde vor allem in den Bereichen Dorferneuerung, Marktstrukturverbesserung, im Bereich der einzelbetrieblichen Förderungen und bei wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen noch höher eingeschätzt, als er in der Mittelanmeldung dargestellt wurde. Trotzdem liegt die Mittelanmeldung für 1993 um 155,3 Mio. DM höher als die im Haushalt 1992 für die Gemeinschaftsaufgabe bestätigten Mittel. Die Aufteilung der Finanzmittel basiert auf folgenden sachlichen Schwerpunkten.

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung 130,837 Mio. DM  
darunter Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe 62,837 Mio. DM
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen 80,500 Mio. DM
- Marktstrukturverbesserung 54,000 Mio. DM
- Flurbereinigung 19,250 Mio. DM
- Dorferneuerung 23,250 Mio. DM
- forstwirtschaftliche Maßnahmen 6,000 Mio. DM.

Diese Schwerpunkte vereinigen rund 94% des angemeldeten Finanzbedarfs auf sich.

### Begründung der Förderschwerpunkte

#### 1. Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung im Haupterwerb können Starthilfen zur Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe gewährt werden. Investitionsmaßnahmen, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen, können durch Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen und durch öffentliche Darlehen gefördert werden. Für diesen Fördergrundsatz wird der Finanzbedarf des Landes Thüringen bei der weiteren Umstrukturierung enorm ansteigen. 250 Anträge auf Wiedereinrichtung sollen im Jahr 1993 bewilligt werden.

## 2. Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

Diese Förderung soll die weitere Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen Produktion unterstützen. Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine an bäuerlichen Grundsätzen orientierte Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum und Arbeit seiner Mitglieder oder Anteilseigner zu betreiben. Nach diesem Fördergrundsatz erfolge eine investive Förderung über Zinsverbilligungen. Für diese Maßnahme sind im Jahr 1993 7,0 Mio. DM geplant; davon sollen 3,000 Mio. DM für Neubewilligungen zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln kann ein Darlehensrahmen von 122,0 Mio. DM mit Zinszuschüssen abgesichert werden.

## 3. Förderung über das Agrarkreditprogramm

Über das Agrarkreditprogramm sind betriebliche Investitionen zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Energieeinsparung und im Bereich Freizeit und Erholung förderbar.

Mit diesem Fördergrundsatz kann auch die Wiedererrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb gefördert werden.

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte können bei Investitionen an Wohngebäuden einen Zuschuß erhalten.

275 Anträge in diesem Bereich sollen 1993 bewilligt werden.

## 4. Marktstrukturverbesserung

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen soll verbessert werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Hauptschwerpunkt der Förderung ist die Verbesserung der Schlachttätten- und Molkestruktur. Neuinvestitionen bzw. Rationalisierungsmaßnahmen im Schlachthofbereich sind unter Beachtung der territorialen Entwicklung der Tierbestände für die Standorte Altenburg, Hildburghausen, Nordhausen, Sonneberg und Nohra vorgesehen. Es ist eine länderübergreifende Abstimmung mit den Bundesländern Sachsen und Bayern für diese Investitionsplanung erfolgt.

Bestimmend für die Schaffung von entsprechenden Milchverarbeitungskapazitäten ist die Garantiemenge für die Milchproduzenten des Landes (1991/92; 945 kt). Vorgesehene Investitionsstandorte sind

neben Eisenach und Erfurt auch Gera, Großbrauns- hain und Rudolstadt-Schwarza. Geplant ist auch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Schaffung moderner Be- und Verarbeitungstechnologien für Getreide, Kartoffeln, Obst und Gemüse. Die zu fördernden Vorhaben müssen sich nach EG-Recht in Sektorpläne für die einzelnen Warenbereiche einordnen.

## 5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung nach diesem Grundsatz dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit, der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum. Förderfähig sind unter anderem Investitionen, die zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Beseitigung von Abwasser beitragen. In Thüringen gab es 1991 noch 166 Orte und Ortsteile, die nicht über öffentliche Wasserversorgungen verfügten. Die Einwohner dieser Kommunen werden überwiegend noch aus stark kontaminierten Hauswasserbrunnen mit Nitratgehalten bis zu  $200 \text{ mg} \cdot \text{l}^{-1}$  versorgt (Grenzwert  $50 \text{ mg} \cdot \text{l}^{-1}$ ). Insgesamt müssen für 35 000 Einwohner öffentliche Versorgungsanlagen geschaffen werden. 1991 wurde in 92 Orten mit Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe begonnen. Die Fortführung der Arbeiten in diesen Kommunen sowie der Baubeginn in weiteren Ortschaften ist geplant. Bis 1995 ist abschließend die Versorgung aller Bürger nach der Trinkwasser-Versorgung der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen; für 1993 wurde ein Finanzbedarf von 14,450 Mio. DM angemeldet.

Im ländlichen Raum sind oft keine oder nur unzulängliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung vorhanden. Die Vorhaben zur Abwasserableitung (Kanalisationsbau in den Ortslagen) und der Abwasserbehandlung sind unabdingbare Vorleistungen zur infrastrukturellen Entwicklung. Jeglicher Ausbau der Ortsstraßen und damit die zweckentsprechende Inanspruchnahme an Straßenbau-Förderungsmöglichkeiten setzt die Durchführung dieser Leistungen voraus. Für die Abwasserbeseitigung sollen im Jahr 1993 55,550 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Flurbereinigung

Mit diesem Fördergrundsatz kann die dringend erforderlich Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (z. B. wegemäßige Erschließung; Landtausch usw.) finanziell unterstützt werden. Durch Bodenordnungsverfahren werden Voraussetzungen für private und öffentliche Investitionen geschaffen. Die Durchführung solcher Maßnahmen erfolgt nach dem Landwirtschaftsanpassungs- und dem Flurbereinigungs-gesetz.

## 7. Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern.

Mit der Förderung soll die Erhaltung und Verbesserung ländlicher Siedlungen als Standorte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Regelung innerörtlicher Verkehrs- und Gewässerverhältnisse sowie die Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz unterstützt werden. Außerdem sind Maßnahmen, die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang bringen, förderbar. Für das Jahr 1993 sind etwa 350 Maßnahmen vorgesehen.

## 8. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Zur Unterstützung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes können waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen, forstwirtschaftlicher Wegebau, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Erstaufforstungen gefördert werden.

1991 wurde damit begonnen, ehemals staatlichen, dann in Treuhandverwaltung übergebenen Wald in die Trägerschaft der Kommunen zu geben. Die von den Städten und Gemeinden zu erhaltende Waldfläche wird sich von 1993 bis 1996 noch wesentlich

erhöhen. Der Erhalt des Kommunalwaldes stellt im Rahmen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen den Hauptförderschwerpunkt dar.

## Berlin

Der Mitteleinsatz im Planungszeitraum ist weiterhin davon gekennzeichnet, daß in den ehemaligen West- bzw. Ostteilen der Stadt unterschiedliche Förderungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Die verschiedenartigen Problemstellungen in beiden Teilen der Stadt erfordern darüber hinaus auch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung.

Im ehemaligen Ostteil der Stadt liegt der Förderschwerpunkt bei betrieblichen Maßnahmen. Obwohl es in der Vergangenheit das oberste Ziel der Landwirtschaftspolitik war, den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu decken, genügen die vorhandenen Verteilungs- bzw. Vermarktungseinrichtungen nicht den heutigen Ansprüchen. Es ist daher notwendig, gemeinsam mit dem Land Brandenburg entsprechende Investitionsvorhaben zu fördern. Langsam laufen Anträge für die Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe besser an. Mit der Einführung der Ausgleichszulage im laufenden Haushaltsjahr könnte diese Entwicklung eine Beschleunigung erfahren.

Im ehemaligen Westteil Berlins liegt der Förderschwerpunkt weiterhin bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur.

## TEIL V

**Zusammenfassung der Anmeldungen 1993 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 21. Rahmenplans enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 4 350,023 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 630,000 Mio. DM, darunter 1 100,000 Mio. DM für das Beitrittsgebiet, auf die Länder 1 720,023 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 2 496 Mio. DM (Übersicht 2).

Für 1993 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein . . . . .	130,417
Hamburg . . . . .	18,583
Niedersachsen . . . . .	312,755
Bremen . . . . .	6,660
Nordrhein-Westfalen . . . . .	142,491
Hessen . . . . .	97,986
Rheinland-Pfalz . . . . .	113,990
Baden-Württemberg . . . . .	212,203
Bayern . . . . .	399,130
Saarland . . . . .	14,566
Berlin (West) . . . . .	1,219
alte Bundesländer insgesamt	1 450,000
Brandenburg . . . . .	302,879
Mecklenburg-Vorpommern . .	277,342
Sachsen . . . . .	200,562
Sachsen-Anhalt . . . . .	207,476
Thüringen . . . . .	189,862
Berlin (Ost) . . . . .	1,879
neue Bundesländer insgesamt	1 180,000
Bundesmittel insgesamt . . . . .	2 630,000



**TEIL VI****Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 1993 bis 1995**

Die Übersichten 23, 24 und 25 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1994 bis 1996. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1994	3 016,699 Mio. DM
1995	3 016,168 Mio. DM
1996	3 011,878 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

**TEIL VII****Vollzug des Rahmenplanes 1991 bis 1994**

Der neunzehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1991 bis 1994 hatte ein Finanzvolumen von rund 3 519 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 2 133 Mio. DM und auf die Länder rund 1 386 Mio. DM.

## TEIL VIII

## Übersichten für den Rahmenplan 1993 bis 1996

## Übersicht 1

## Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Land *)	Mittel- einsatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstruk- turelle Vor- planung	Flur- berein- gung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- wirt- schaft- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusam- men	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
SH	205,564	130,417	75,147	0,250	7,125	8,452	71,332	32,714	6,000	29,368	5,200	7,050	70,787
HH	27,001	18,583	8,418	0,016	0,005	0,000	1,777	0,350	0,650	0,647	0,025	0,052	23,829
NI	506,999	312,755	194,244	0,300	45,145	25,220	198,580	114,158	17,700	106,738	19,930	7,830	85,556
HB	10,915	6,660	4,255	0,000	0,067	0,472	1,060	0,670	5,379	2,053	0,773	0,000	1,110
NW	237,485	142,491	94,994	1,000	36,200	25,000	86,820	36,000	13,146	63,961	6,215	5,143	0,000
HE	163,310	97,986	65,324	0,500	16,000	15,000	75,893	53,000	7,000	33,467	12,100	3,350	0,000
RP	189,983	113,990	75,993	0,000	29,920	12,548	77,280	52,210	5,310	41,980	20,000	2,945	0,000
BW	353,671	212,203	141,468	0,300	56,200	0,000	194,471	137,426	13,600	64,700	16,600	7,800	0,000
BY	665,217	399,130	266,087	0,300	147,500	0,000	391,500	295,000	42,062	51,900	28,855	3,100	0,000
SL	24,276	14,566	9,711	0,160	4,800	1,045	8,462	5,200	1,200	7,674	0,655	0,280	0,000
BE (West)	2,032	1,219	0,813	0,000	0,000	0,070	0,962	0,226	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000
ABL	2 386,453	1 450,000	936,453	2,826	342,962	87,807	1 108,137	726,954	113,047	402,488	110,353	37,550	181,282
BB	504,798	302,879	201,919	10,000	5,000	65,000	226,159	119,050	77,056	79,083	23,500	19,000	0,000
MV	459,140	277,342	181,798	0,500	10,000	20,000	158,800	46,100	84,128	153,137	4,000	10,000	18,575
SN	334,270	200,562	133,708	2,099	2,229	32,501	148,645	46,000	87,755	43,606	8,577	8,858	0,000
ST	345,793	207,476	138,317	2,500	7,500	42,712	123,801	27,330	101,000	47,800	9,050	11,430	0,000
TH	316,437	189,862	126,575	2,500	10,250	23,250	130,837	48,000	54,000	80,500	6,000	9,100	0,000
BE (Ost)	3,132	1,879	1,253	0,000	0,000	0,200	1,852	0,269	1,000	0,080	0,000	0,000	0,000
NBL	1 963,570	1 180,000	783,570	17,599	34,979	183,663	790,094	286,749	404,939	404,206	51,127	58,388	18,575
Ins- gesamt	4 350,023	2 630,000	1 720,023	20,425	377,941	271,470	1 898,231	1 013,703	517,986	806,694	161,480	95,938	199,857

\*) In den Übersichten werden folgende Kurzbezeichnungen für die Bundesländer verwendet:

ABL	= Alte Bundesländer	HH	= Hamburg
NBL	= Neue Bundesländer	MV	= Mecklenburg-Vorpommern
BE (Ost)	= (ehemals) Berlin-Ost	NI	= Niedersachsen
BE (West)	= (ehemals) Berlin-West	NW	= Nordrhein-Westfalen
BB	= Brandenburg	RP	= Rheinland-Pfalz
BW	= Baden-Württemberg	SH	= Schleswig-Holstein
BY	= Bayern	SL	= Saarland
HB	= Bremen	SN	= Sachsen
HE	= Hessen	ST	= Sachsen-Anhalt
		TH	= Thüringen

## Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
					Darlehen und Zuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein .....	129,554	82,883	46,671	0,000	7,067	8,284	21,700	16,474
Hamburg .....	8,201	5,602	2,599	0,000	0,000	0,000	0,420	0,963
Niedersachsen .....	265,200	165,120	100,080	0,200	39,200	17,200	37,000	8,000
Bremen .....	6,913	4,348	2,565	0,000	0,000	0,000	0,000	0,200
Nordrhein-Westfalen .....	63,606	38,164	25,442	0,748	21,100	11,680	17,000	0,542
Hessen .....	60,693	36,416	24,277	0,000	20,000	5,000	11,000	5,000
Rheinland-Pfalz .....	108,457	65,074	43,383	0,000	24,080	10,202	10,875	10,500
Baden-Württemberg .....	214,000	128,400	85,600	0,300	60,000	0,000	35,500	30,000
Bayern .....	319,060	191,436	127,624	0,300	135,000	0,000	46,000	42,000
Saarland .....	15,848	9,509	6,339	0,100	2,892	1,000	1,150	3,506
Berlin (West) .....	1,327	0,796	0,531	0,000	0,000	0,000	0,627	0,000
alte Bundesländer .....	1 192,859	727,748	465,111	1,648	309,339	53,366	181,272	117,185
Brandenburg .....	322,300	193,380	128,920	5,000	30,000	50,000	55,500	91,800
Mecklenburg-Vorpommern ..	306,333	184,800	121,533	0,000	5,000	8,500	26,950	120,273
Sachsen .....	249,425	149,655	99,770	0,960	9,760	11,400	35,370	37,210
Sachsen-Anhalt .....	265,650	159,390	106,260	3,000	5,000	45,000	70,817	49,700
Thüringen .....	227,425	136,455	90,970	1,000	6,000	15,000	58,250	64,816
Berlin (Ost) .....	2,200	1,320	0,880	0,000	0,000	0,000	0,400	1,335
neue Bundesländer .....	1 373,333	825,000	548,333	9,960	55,760	129,900	247,287	365,134
insgesamt ...	2 566,192	1 552,748	1 013,444	11,608	365,099	183,266	428,559	482,319

## noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen Darlehen und Zuschüsse	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Kostenschutz	Summe der Spalten 5 bis 15	
				Leistungsprüfung	Landarbeiter-Wohnungs- bau und Anpassungs- hilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein .....	2,100	17,799	3,680	0,000	0,950	51,500	113,080	16,474
Hamburg .....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	6,818	7,238	0,963
Niedersachsen .....	4,500	72,000	26,000	0,000	1,100	60,000	257,200	8,000
Bremen .....	4,713	0,000	0,000	0,000	0,000	2,000	6,713	0,200
Nordrhein-Westfalen .....	8,880	0,000	0,040	0,000	3,616	0,000	63,064	0,542
Hessen .....	3,000	15,133	1,520	0,000	0,040	0,000	55,693	5,000
Rheinland-Pfalz .....	4,315	33,645	14,223	0,105	0,512	0,000	97,957	10,500
Baden-Württemberg .....	14,000	65,500	8,000	0,000	0,700	0,000	184,000	30,000
Bayern .....	34,106	39,000	20,000	0,300	2,354	0,000	277,060	42,000
Saarland .....	2,000	5,100	0,100	0,000	0,000	0,000	12,342	3,506
Berlin (West) .....	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,327	0,000
alte Bundesländer .....	78,314	248,177	73,563	0,405	9,272	120,318	1075,674	117,185
Brandenburg .....	53,000	31,000	5,000	1,000	0,000	0,000	230,500	91,800
Mecklenburg-Vorpommern .....	28,110	98,000	2,000	0,000	7,500	10,000	186,060	120,273
Sachsen .....	96,445	24,480	33,100	0,700	0,000	0,000	212,215	37,210
Sachsen-Anhalt .....	30,000	48,608	13,525	0,000	0,000	0,000	215,950	49,700
Thüringen .....	36,359	44,000	2,000	0,000	0,000	0,000	162,609	64,816
Berlin (Ost) .....	0,465	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,865	1,335
neue Bundesländer .....	244,379	246,088	55,625	1,700	7,500	10,000	1008,199	365,134
insgesamt ...	322,693	494,265	129,188	2,105	16,772	130,318	2083,873	482,319

## noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1994		1995		1996		In den Folgejahren	
	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein .....	86,930	3,733	19,450	1,641	4,040	1,543	2,660	9,557
Hamburg .....	7,088	0,069	0,110	0,082	0,040	0,088	0,000	0,724
Niedersachsen .....	93,950	3,400	81,050	2,400	55,700	1,400	26,500	0,800
Bremen .....	3,456	0,030	3,257	0,025	0,000	0,020	0,000	0,125
Nordrhein-Westfalen .....	30,236	0,300	10,828	0,242	10,000	0,000	12,000	0,000
Hessen .....	22,567	3,000	11,766	2,000	2,080	0,000	19,280	0,000
Rheinland-Pfalz .....	47,640	2,000	28,612	1,400	18,385	0,800	3,320	6,300
Baden-Württemberg .....	67,650	4,200	50,050	4,800	39,300	2,100	27,000	18,900
Bayern .....	123,814	1,800	73,621	8,281	41,044	3,600	33,000	33,900
Saarland .....	12,342	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,494
Berlin (West) .....	1,000	0,000	0,327	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
alte Bundesländer .....	496,673	19,054	279,071	21,125	170,589	9,787	123,760	72,800
Brandenburg .....	182,500	25,000	43,000	18,000	5,000	10,000	0,000	38,800
Mecklenburg-Vorpommern .....	177,090	19,136	8,970	17,483	0,000	16,110	0,000	67,544
Sachsen .....	96,373	5,880	75,022	5,370	13,620	4,840	27,200	21,120
Sachsen-Anhalt .....	112,775	7,200	55,050	8,900	38,775	7,800	9,350	25,800
Thüringen .....	93,109	8,800	49,200	7,403	19,700	7,456	0,600	41,156
Berlin (Ost) .....	0,500	0,300	0,365	0,280	0,000	0,260	0,000	0,495
neue Bundesländer .....	662,347	66,316	231,607	57,436	77,095	46,466	37,150	194,916
insgesamt ...	1 159,020	85,370	510,678	78,561	247,684	56,253	160,910	267,716
Bundesanteil .....	703,394	51,223	310,107	47,137	149,910	33,752	96,596	160,630
Länderanteil .....	455,626	34,147	200,571	31,424	97,774	22,501	64,314	107,086

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				7	8					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	106	20,253		0,630	7,913			7,913	
	B	2					12,512			12,512	
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	600	510,208	33,762	140,091	32,338	0,100		32,438	
	B	4					272,066	3,970	0,686	276,722	
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5	164	50,898	0,950	15,273	4,795	1,900		6,695	
	B	6					24,225		0,100	24,325	
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	87	35,319	0,500	9,213	1,564			1,564	
	B	8					23,136	0,400	0,010	23,546	
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	248	28,757	0,050	1,485	11,051			11,051	
	B	10					1,600			1,600	
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	1099	625,182	35,262	166,062	49,748	2,000		51,748	
	B	12					321,027	4,370	0,796	326,193	
3. Dorferneuerung	A	130	7383	657,995	24,450	318,712	124,504			124,504	
	B	131					146,966			146,966	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	4184	789,034	20,771	345,116	21,235	29,656	189,940	1,115	52,006
	B	16					87,150	88,999	1005,700	117,819	293,968
4.2 Ausgleichszulage	A	17	516735	1013,208			1013,703				1013,703
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19						7,500	0,600	0,600	
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23							27,700	1,811	1,811
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	1557	24,244		20,232	1,173			1,173	
	B	26					2,357			2,357	
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29	50	14,200		2,200		12,000	0,020	0,020	
	B	30						8,600	2,430	2,430	
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	2460	309,939		94,365	7832	202,491	9,743	17,575	
	B	133					9,998	89,100	19,185	29,183	

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben												
Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	1207 300	922,933		171,896	45,237 35,945	103,163 192,242	380,900 172,480	8,457 37,373	156,857 265,560
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	399	1 034,980	14,000	143,480	3,000 1,300		875,800 64,000	19,998 13,872	22,998 15,172
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	352	95,743		63,780	16,103 6,716				16,103 6,716
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		4 204,281	34,771	841,069	1 108,283 143,466	132,819 281,241	1 661,131 1 375,080	39,332 193,090	1 280,434 617,797
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40	117 2	281,999	21,305	168,240	27,426 91,173				27,426 91,173
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42	7 1	169,144	5,692	117,738	10,780 69,141				10,780 69,141
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	50 6	277,385	18,700	191,892	37,670 35,861				37,670 35,861
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	9 1	50,717	1,000	36,367	5,555 4,475				5,555 4,475
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	20 2	333,827	21,040	215,492	20,685 25,088				20,685 25,088
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	64 1	200,316 26,465	24,023 10,000	138,563 15,000	5,401 20,382				5,401 20,382
5.1.9	Lein- und Leinfasern einschl. Flachs-schwinge	A B	138 139	1	7,110		5,270	1,000 6,320				1,000 6,320
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	17 2	131,084	1,856	97,500	8,367 15,885				8,367 15,885
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165	2	76,750	1,192	66,514	8,044 13,068				8,044 13,068

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167	2	101,400	1,230	89,695	9,075 4,778				9,075 4,778
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1.	A B	53 54	289 15	1 629,732 26,465	96,038 10,000	1 127,271 15,000	134,003 286,171				134,003 286,171
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	104	303,910		278,090	19,370 0,930				19,370 0,930
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	91	215,610	4,120	155,324	31,816 8,558				31,816 8,558
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2.	A B	67 68	195	519,520	4,120	433,414	51,186 9,488				51,186 9,488
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	36	26,323		19,285	3,928 0,941				3,928 0,941
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	39	37,350		26,365	5,111 0,555				5,111 0,555
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3.	A B	146 147	75	63,673		45,650	9,038 1,496				9,038 1,496
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	24	85,635	6,286	60,026	13,509 5,918				13,509 5,918
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163	4	80,720		73,043	7,177				7,177
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	587 15	2 379,280 26,465	106,444 10,000	1 739,404 15,000	214,913 303,073				214,913 303,073

noch Übersicht 3

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
Zelle A - Neu zu bewilligende Vorhaben											
Zelle B - Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A	69	27	12,079		1,432	8,647				8,647
	B	70					2,000				2,000
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A	71	48	52,388		16,822	24,803				24,803
	B	72					5,813			0,058	5,871
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	73	240	204,327		60,566	55,534				55,534
	B	74					105,794			0,596	106,390
6.4 Ländliche Wege	A	75	396	186,409	1,988	68,999	39,839				39,839
	B	76					45,321			1,070	46,391
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	A	79	194	312,069		128,303	71,163				71,163
	B	80					73,372			1,591	74,963
6.6 Abwasser-Anlagen	A	81	347	738,515		402,454	139,043				139,043
	B	82	2	2,000	0,900	1,020	228,861			3,189	232,050
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A	83		1 505,787	1,988	678,576	339,029				339,029
	B	84		2,000	0,900	1,020	461,161			6,504	467,665
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A	85	13749	150,436	10,820	61,334	43,376				43,376
	B	86					25,490				25,490
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A	134	9544	119,542	9,500	48,059	30,879				30,879
	B	135					27,350				27,350
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	87	655	21,966	1,600	10,731	6,035				6,035
	B	88					1,990				1,990
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A	77	266	28,768	1,900	8,936	9,230				9,230
	B	78					8,600			0,055	8,655
7.5 Erstaufforstungsprämie	A	156	4011	62,774	0,250	5,120	6,440				6,440
	B	157					2,034				2,034
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A	89		383,486	24,070	134,180	95,961				95,961
	B	90					65,464			0,055	65,519



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>											
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	480832	144,976	3,130	93,874	47,867			47,867	
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94	6	12,540		0,300	10,540 1,000			10,540 1,000	
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		157,516	3,130	94,174	58,407 1,000			58,407 1,000	
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>											
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	9749	30,468			22,968 4,300			22,968 4,300	
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	39	6,878	0,900	4,738	0,288 1,162			0,288 1,162	
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		37,346	0,900	4,738	23,256 5,462			23,256 5,462	
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	572	7,797			2,793 5,020			2,793 5,020	
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		202,659	4,030	98,912	84,456 11,482			84,456 11,482	
<b>9. Küstenschutz</b>											
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	18	10,140	1,400	0,007	7,733 1,900			7,733 1,900	
9.2 Sperrwerke	A B	105 106	2	10,400			3,000 3,977			3,000 3,977	

## noch Übersicht 3

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108	34	197,164	12,100		59,571 123,676			59,571 123,676	
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110	54	217,704	13,500	0,007	70,304 129,553			70,304 129,553	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		10 196,627 28,465 10 225,092	244,515 10,900 255,415	3977,552 16,020 3993,572	2095,111 1594,704 3689,815	134,819 285,611 420,430	1661,131 1375,080 3036,211	39,332 200,445 239,777	2269,263 2080,760 4350,023
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					1264,097 969,778 2233,875	80,891 171,367 252,258		23,599 120,267 143,866	1368,589 1261,411 2630,000
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					831,014 624,926 1455,940	53,928 114,244 168,172		15,733 80,178 95,911	900,674 819,349 1720,023

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Schleswig-Holstein  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2	13	0,350		0,100	0,250				0,250
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4	120	11,625	4,112	0,996	5,982	0,500		0,086	0,568
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8	1	0,200		0,050	0,100	0,050		0,007	0,157
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10	65	0,500		0,100	0,400				0,400
<b>2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigungen)</b>	A B	11 12	186	12,325	4,112	1,146	6,482	0,550		0,093	7,125
<b>3. Dorferneuerung</b>	A B	130 131	1200	25,362	4,450	12,628	8,452				8,452
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16	400	85,000	7,000	15,338	1,162 9,224	11,000	40,000	0,400 14,200	1,562 34,424
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	6400	32,714			32,714				32,714
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24								0,400	0,400
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26	200	1,400		1,200	0,232				0,232
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	150	24,100		10,100		14,000		2,000	2,000

noch Übersicht 4

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151									
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159									
4.16 Energieträgerumstellung	A B	160 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		143,214	7,000	26,638	33,876 9,456	11,000	54,000	0,400 16,600	34,276 37,056
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1 Molkereistruktur	A B	39 40	8	0,800		0,400	0,400 0,100				0,400 0,100
5.1.2 Schlachthofstruktur	A B	41 42									
5.1.3 Obst und Gemüse	A B	43 44	2	2,000		1,500	0,300 1,200				0,300 1,200
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	3	0,550		0,450	0,100				0,100
5.1.5 Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48									
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	4	19,170	2,726	14,527	0,117 3,433				0,117 3,433
5.1.9 Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153									
5.1.12 Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	17	22.520	2.726	16.877	0.917 4.733			0.917 4.733	
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	4	0,250		0,150	0,100			0,100	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	1	0,800		0,600	0,100			0,100	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	5	1,050		0,750	0,200			0,200	
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	6	0,400		0,300	0,100			0,100	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	5	0,200		0,150	0,050			0,050	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	11	0,600		0,450	0,150			0,150	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	33	24,170	2,726	18,077	1,267 4,733			1,267 4,733	

noch Übersicht 4

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70	2	0,280		0,280				0,280	
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72									
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	5	1,758		0,208 1,130			0,156	1,130 0,526	
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76	40	8,709	1,988	4,484	0,028 2,171		0,048	0,028 2,219	
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80	8	5,416		2,390	1,456 2,589		0,686	1,456 3,275	
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	59	35,558		16,643	5,315 14,420		0,719	5,315 15,139	
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		51,721	1,988	23,725	8,209 19,550		1,609	8,209 21,159	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	1080	7,285		2,939	3,431 0,915			3,431 0,915	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	20	0,420		0,110	0,310			0,310	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	20	0,610		0,590	0,020			0,020	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	2	0,300		0,100	0,200			0,200	
7.5 Erstauforstungsprämie	A B	156 157	150	2,700			0,135 0,189			0,135 0,189	
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		11,315		3,739	3,896 1,304			3,896 1,304	

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Pförderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	91 92	275 000	18,700		12,700	6,000			6,000
8.1.2 Leistungsprüfungsanstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		18,700		12,700	6,000			6,000
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	25	0,050			0,050			0,050
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	20	4,050	0,500	3,000	0,050 0,750			0,050 0,750
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		4,100	0,500	3,000	0,100 0,750			0,100 0,750
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	13	0,450			0,200			0,200
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		23,250	0,500	15,700	6,100 0,950			6,100 0,950
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	4	5,000	1,400		2,600 0,900			2,600 0,900
9.2 Sperrwerke	A B	105 106	2	5,500			2,000 1,000			2,000 1,000

noch Übersicht 4

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	A	107	14	81,730	12,100		22,630				22,630
	B	108					41,657				41,657
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A	107	14	81,730	12,100		22,630				22,630
	B	108					41,657				41,657
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A	109	20	92,230	13,500		27,230				27,230
	B	110					43,557				43,557
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111		383,937	34,276	101,753	80,828		54,000	0,400	81,228
	B	112					94,484	11,550		18,302	124,336
	A+B	113		383,937	34,276	101,753	175,312	11,550	54,000	18,702	205,564
Bundesanteil	A	114					51,220			0,240	51,460
	B	115					61,046	6,930		10,981	78,957
	A+B	116					112,266	6,930		11,221	130,417
Landesanteil	A	117					29,608			0,160	29,768
	B	118					33,438	4,620		7,321	45,379
	A+B	119					63,046	4,620		7,481	75,147



## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
I		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	1	0,016			0,016				0,016
	B	2									
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3									
	B	4									
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	1	0,010		0,005	0,005				0,005
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	1	0,010		0,005	0,005				0,005
	B	12									
3. Dorferneuerung	A	130									
	B	131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	10	4,040		0,923	0,097	0,200	1,440	0,029	0,326
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17	85	0,350			0,350				0,350
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23								0,015	0,015
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	20	0,550		0,440	0,110				0,110
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	10	0,800		0,200		0,600		0,100	0,100
	B	133									

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A	150									
	B	151									
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A	158									
	B	159									
4.16 Energieträgerumstellung	A	160									
	B	161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A	37		5,740		0,557	0,200	2,040	0,129	0,886	
	B	38				0,070	0,200		0,621	0,891	
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1 Molkereistruktur	A	39									
	B	40									
5.1.2 Schlachthofstruktur	A	41									
	B	42									
5.1.3 Obst und Gemüse	A	43									
	B	44				0,150				0,150	
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A	45									
	B	46									
5.1.5 Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A	47									
	B	48									
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A	122	1	2,000	0,300	1,500	0,200			0,200	
	B	123					0,300			0,300	
5.1.9 Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	138									
	B	139									
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	152									
	B	153									
5.1.12 Tierkörperbesetzungsanlagen	A	164									
	B	165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Pförderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A	166									
	B	167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A	53	1	2,000	0,300	1,500	0,200				0,200
	B	54					0,450				0,450
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A	55									
	B	56									
5.2.2 Investitions-beihilfen	A	57									
	B	58									
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A	67									
B	68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A	142									
	B	143									
5.3.2 Investitions-beihilfen	A	144									
	B	145									
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A	146									
B	147										
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A	154									
B	155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A	162									
B	163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A	126	1	2,000	0,300	1,500	0,200				0,200
B	127						0,450				0,450

noch Übersicht 5

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
			Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben	Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0	Vorarbeiten	A 69 B 70	1	0,127		0,038	0,089				0,089
6.1	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	A 71 B 72	1	3,860		1,930	0,500			0,058	0,500 0,058
6.2. und 6.3.	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74									
6.4	Ländliche Wege	A 75 B 76									
6.5	Wasserversorgungs- Anlagen	A 79 B 80									
6.6	Abwasser- Anlagen	A 81 B 82									
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		3,987		1,968	0,589			0,058	0,589 0,058
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	1	0,036		0,011	0,025				0,025
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135									
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88									
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78									
7.5	Erstaufforstungs- prämie	A 156 B 157									
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		0,036		0,011	0,025				0,025

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>											
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	1	0,032		0,032				0,032	
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		0,032		0,032				0,032	
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>											
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98									
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	2	0,020		0,020				0,020	
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		0,052		0,052				0,052	
<b>9. Küstenschutz</b>											
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	7	2,100		2,100				2,100	
9.2 Sperrwerke	A B	105 106									

noch Übersicht 5

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108	5	22,203			15,385 6,344				15,385 6,344
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110	12	24,303			17,485 6,344				17,485 6,344
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	146	36,144	0,300	5,047	18,929 6,864 25,793	0,200 0,200 0,400	2,040 2,040	0,129 0,679 0,808	19,258 7,743 27,001
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					13,106 4,753 17,859	0,120 0,120 0,240		0,077 0,407 0,484	13,303 5,280 18,583
Landesanteil	A A A+B	117 118 119					5,823 2,111 7,934	0,080 0,080 0,160		0,052 0,272 0,324	5,955 2,463 8,418

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	2	0,300				0,100				0,100
	B	2						0,200				0,200
2. Flurbereinigung												
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	16	61 000	5,000	13,370	6,130					6,130
	B	4					35,015					35,015
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5										
	B	6										
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	6	4 000		1,000	1,000					1,000
	B	8					2,000					2,000
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	40	1,100		0,200	0,200					0,200
	B	10					0,800					0,800
2. Insgesamt Maßnahmen 2 (Flurbereinigung)	A	11	62	66,100	5,000	14,570	7,330					7,330
	B	12					37,815					37,815
3. Dorferneuerung	A	130	35	63,000		37,780	8,020					8,020
	B	131					17,200					17,200
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	410	85,142		29,800	8,727	10,250				18,977
	B	16					16,170	19,850	570,700	16,900		52,920
4.2 Ausgleichszulage	A	17	43,000	114,158			114,158					114,158
	B	18										
4.4 Überbrückungshilfe	A	19										
	B	20										
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23								5,300	0,300	0,300
	B	24										
4.7 Energieeinsparung	A	25	20	1,160		0,300	0,225					0,225
	B	26										
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29	40	12,000		2,000			10,000			
	B	30								2,000		2,000
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	550	52,000		10,500			41,500	4,000		4,000
	B	133							62,100	6,000		6,000

noch Übersicht 6

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151								
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159								
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161								
4.	Insgesamt Maßnahmen 4 (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38	264,460		42,600	123,110 16,170	10,250 19,850	51,500 638,100	4,000 25,200	137,360 61,220
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>										
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>										
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40	4 1,500		1,000	0,500				0,500
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42								
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	7 10,500		8,400	2,100				2,100
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	2 0,500		0,400	0,100				0,100
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	3 46,667	9,333	30,334	4,000 2,000				4,000 2,000
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123				1,500				1,500
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139								
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153								
5.1.12	Tierkörperbesetzungsanlagen	A B	164 165								



noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsmächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	16	59.167	9.333	40.134	6.700 3.500			6.700 3.500	
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	31	5,500		4,500	1,000			1,000	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	25	17,000		13,500	2,000 1,500			2,500 1,500	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	56	22,500		18,000	3,000 1,500			3,000 1,500	
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	5	4,000		3,000	1,000			1,000	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	8	3,750		3,000	0,750			0,750	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	13	7,750		6,000	1,750			1,750	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	2	7,182		5,932	1,250			1,250	
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	126 127	87	96,599	9,333	70,066	12,700 5,000			12,700 5,000	

noch Übersicht 6

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinsschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70								
6.1 Besetzung naturgegebener Nachteile	A B	71 72				1,000				1,000
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	39	27,100	4,100	3,000 30,000				3,000 30,000
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76	10	5,500	3,500	2,000				2,000
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80								
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	133	234,500	163,762	20,738 50,000				20,738 50,000
6. Insgesamt Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		267,100	171,362	23,738 83,000				23,738 83,000
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	2300	17,270	6,270	2,000 7,000				2,000 7,000
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	2500	11,180	1,500	1,430 6,500				1,430 6,500
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	140	2,200	1,400	0,400 0,400				0,400 0,400
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	40	1,200	0,400	0,200 0,600				0,200 0,600
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	500	10,475		0,975 0,425				0,975 0,425
7. Insgesamt Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		42,325	1,500	9,820 5,005 14,925				5,005 14,925

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Pörfderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	25000	53,994		49,294	4,700				4,700
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94					0,500				0,500
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		53,994		49,294	4,700 0,500				4,700 0,500
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98	160	0,630			0,630				0,630
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		0,630			0,630				0,630
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149	166	2,080			0,980 1,020				0,980 1,020
8. Insgesamt Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		56,704		49,294	6,310 1,520				6,310 1,520
<b>9. Kästenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104	6	1,500			1,500 1,000				1,500 1,000
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 6

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:							
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel												
I		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A	107	79,056			19,056				19,056		
	B	108	15				64,000				64,000		
9.	Insgesamt Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	109	80,556			20,556				20,556		
		B	110				21				65,000	65,000	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111		937,144	15,833	395,492	206,869	10,250	51,500	4,000	221,119		
	B	112					240,830				19,850	25,200	285,880
	A+B	113					937,144				15,833	395,492	447,699
Bundesanteil	A	114					126,177	6,150		2,400	134,727		
	B	115				150,998	11,910				15,120	178,028	
	A+B	116				277,175	18,060				17,520	312,755	
Landesanteil	A	117					80,692	4,100		1,600	86,392		
	B	118				89,832	7,940				10,080	107,852	
	A+B	119				170,524	12,040				11,680	194,244	

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bremen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2								
<b>2. Flurbereinigung</b>										
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4								
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6								
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8								
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10	2	0,118	0,040	0,067				0,67
<b>2. Insgesamt Maßnahmen 2 (Flurbereinigung)</b>	A B	11 12	2	0,118	0,040	0,067				0,67
<b>3. Dorferneuerung</b>	A B	130 131	23	0,800	0,250	0,472				0,472
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>										
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16	3	0,900	0,400		0,500	0,026 0,270	0,026 0,270	0,026 0,270
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	190	0,670		0,670				0,670
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20								
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24								
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26	8	0,180	0,150	0,026				0,026
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30								
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	4	0,756	0,400		0,356	0,069	0,069	0,069

noch Übersicht 7

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A	150									
	B	151									
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A	158									
	B	159									
4.16 Energieträgerumstellung	A	160									
	B	161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4 (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A	37		2,506		0,950	0,696		0,856	0,094	
	B	38							0,270	0,270	
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1 Molkereistruktur	A	39									
	B	40									
5.1.2 Schlachthofstruktur	A	41									
	B	42									
5.1.3 Obst und Gemüse	A	43									
	B	44									
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A	45									
	B	46									
5.1.5 Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A	47									
	B	48									
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A	122		1,000		0,900	0,086			0,086	
	B	123									
5.1.9 Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	138									
	B	139									
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	152									
	B	153									
5.1.12 Tierkörperbeseitigungsanlagen	A	164									
	B	165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167								
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	1,000		0,900	0,086				0,086
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56								
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58								
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68								
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	1	0,040	0,030	0,009				0,009
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	1	0,120	0,090	0,026				0,026
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	2	0,160	0,120	0,034				0,034
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	12	21,115	3,086	10,474	2,441 2,818			2,441 2,818
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163								
5. Insgesamt Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	126 127	14	22,275	3,086	11,494	2,561 2,818			2,561 2,818

noch Übersicht 7

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70										
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72										
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	1	0,100		0,050	0,043 2,010				0,043 2,010	
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76										
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80										
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82										
6. Insgesamt Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		0,100		0,050	0,043 2,010				0,043 2,010	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	14	0,552		0,215	0,289				0,289	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	1	0,036		0,010	0,022				0,022	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	1	0,010		0,009	0,001				0,001	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	1	0,340		0,150	0,163				0,163	
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	3	0,466		0,120	0,297				0,297	
7. Insgesamt Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		1,404		0,504	0,773				0,773	



noch Übersicht 7

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92								
8.1.2 Leistungsprüfungs- Anstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt	A B	95 96								
(Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)										
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungs- hilfe	A B	97 98								
8.2.2 Landarbeiter- Wohnungsbau	A B	99 100								
8.2 Insgesamt	A B	101 102								
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	A B	148 149								
8. Insgesamt	A B	128 129								
(weitere Maßnahmen)										
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	1	0,040	0,007	0,033				0,033
9.2 Sperrwerke	A B	105 106		2,000		1,077				1,077

noch Übersicht 7

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	109 110	1	2,040		0,007	0,033 1,077			0,033 1,077
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	266	29,243	3,086	13,295	4,645 5,905 10,550	0,856	0,094 0,270 0,364	4,740 6,175 10,915
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					2,790 3,651 6,441		0,057 0,162 0,219	2,847 3,813 6,660
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					1,855 2,254 4,109		0,038 0,108 0,146	1,893 2,362 4,255

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	17	1,038				0,188				0,188
	B	2						0,812				0,812
2. Flurbereinigung												
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	12	25,000		4,000						
	B	4						36,000				36,000
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5										
	B	6										
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7										
	B	8										
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	50	0,230		0,030		0,100				0,100
	B	10						0,100				0,100
2. insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	62	25,230		4,030		0,100				0,100
	B	12						36,100				36,100
3. Dorferneuerung												
	A	130	950	42,000		18,600		11,720				11,720
	B	131						13,280				13,280
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	407	115,508		75,384		2,771	15,760			18,531
	B	16						16,509	1,190		12,790	30,489
4.2 Ausgleichszulage	A	17	12 000	36,000				36,000				36,000
	B	18										
4.4 Überbrückungshilfe	A	19										
	B	20										
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23										
	B	24										
4.7 Energieeinsparung	A	25										
	B	26										
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29										
	B	30										
4.13 Agrarkredit-programm	A	132	165	15,430		3,410				12,020	1,500	1,500
	B	133								0,300	0,300	0,300

noch Übersicht 8

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen auf: auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
5	6				7	8					
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben											
Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A 150 B 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159									
4.16	Energieerzeugerumstellung	A 160 B 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		166,938		78,794	38,771 16,509	15,760 1,190	12,020	1,500 13,090	56,031 30,789
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkereistruktur	A 39 B 40									
5.1.2	Schlachthofstruktur	A 41 B 42									
5.1.3	Obst und Gemüse	A 43 B 44	2	7,000		3,774	2,336 0,975				2,336 0,975
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46	2	15,000		10,100	2,480 1,520				2,480 1,520
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139	1	7,110		5,270	1,000 1,735				1,000 1,735
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153									
5.1.12	Tierkörperbesetzungsanlagen	A 164 B 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	5	29,110		19,144	5,816 4,230			5,816 4,230	
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	3	0,140		0,140	0,050 0,050			0,050 0,050	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	11	18,750	2,320	14,230	2,100			2,100	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	14	18,890	2,320	14,370	2,150 0,050			2,150 0,050	
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	7	2,100		1,800	0,250 0,050			0,250 0,050	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	4	1,600		1,000	0,600			0,600	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	11	3,700		2,800	0,850 0,050			0,850 0,050	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	30	51,700	2,320	36,314	8,816 4,330			8,816 4,330	

noch Übersicht 8

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0	Vorarbeiten	A 69 B 70	1	0,400			0,400				0,400
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	19	13,587		3,200	10,387 3,213				10,387 3,213
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	21	27,670		8,100	19,570 6,430				19,570 6,430
6.4	Ländliche Wege	A 75 B 76									
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	A 79 B 80									
6.6	Abwasser-Anlagen	A 81 B 82					23,961				23,961
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		41,657		11,300	30,357 33,604				30,357 33,604
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	300	4,520		0,980	3,540				3,540
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	1 100	2,860		0,695	2,165				2,165
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	105	0,560		0,410	0,150 0,040				0,150 0,040
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78									
7.5	Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	800	0,320			0,320				0,320
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		8,260		2,085	6,175 0,040				6,175 0,040

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92		3,900			3,900				3,900
8.1.2 Leistungsprüfungs- Anstalten	A 93 B 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		3,900			3,900				3,900
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungs- hilfe	A 97 B 98	44	0,180			0,180				0,180
8.2.2 Landarbeiter- Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		0,180			0,180				0,180
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	A 148 B 149	180	0,063			0,063 1,000				0,063 1,000
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		4,143			4,143 1,000				4,143 1,000
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 8

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	340,966	2,320	151,123	100,270 105,675 205,945	15,760 1,190 16,950	12,020	1,500 13,090 14,590	117,530 119,955 237,485
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				60,162 63,405 123,567	9,456 0,714 10,170		0,900 7,854 8,754	70,518 71,973 142,491
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				40,108 42,270 82,378	6,304 0,476 6,780		0,600 5,236 5,836	47,012 47,982 94,994



## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hessen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	6	0,400			0,400				0,400
	B	2									
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	7	28,000	5,000	4,000	11,000	3,000			14,000
	B	4									
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5	1	2,000	0,500	0,500	2,000				2,000
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9									
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	8	30,000	5,500	4,500	13,000	3,000			16,000
	B	12									
3. Dorferneuerung	A	130	1700	64,000		48,000	11,000				4,000
	B	131									
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	379	75,779	0,771	56,858	5,350	1,800		1,640	7,150
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17	16800	53,000			53,000				53,000
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19								0,100	0,100
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23								0,100	0,100
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	25	0,575		0,475	0,100				0,100
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkredit-programm	A	132	381	44,577		17,221			27,356	1,665	1,665
	B	133									

noch Übersicht 9

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmittel					
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A 150 B 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159									
4.16	Energieträgerumstellung	A 160 B 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		173,931	0,771	74,554	58,450 5,603	1,800 4,200	27,356	1,665 4,175	61,915 13,978
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>										
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>										
5.1.1	Molkereistruktur	A 39 B 40	2	9,000		6,500	2,500				2,500
5.1.2	Schlachthofstruktur	A 41 B 42									
5.1.3	Obst und Gemüse	A 43 B 44	2	9,900		7,425	1,250				1,250
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46	1	3,000		2,250	0,375				0,375
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123	2	10,000	2,500	6,500	0,500 0,600				0,500 0,600
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153									
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A 164 B 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	7	31,900	2,500	22,675	4,625 0,600			4,625 0,600	
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	12	1,000		0,550	0,450			0,450	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	4	9,500	1,800	6,000	0,800 0,380			0,800 0,380	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	16	10,500	1,800	6,550	1,250 0,380			1,250 0,380	
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	2	0,050		0,030	0,020			0,020	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	2	0,500		0,375	0,125			0,125	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	4	0,550		0,405	0,145			0,145	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	27	42,950	4,300	29,630	6,020 0,980			6,020 0,980	

noch Übersicht 9

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70	5	0,950		0,950				0,950	
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72	1	20,833		4,167	8,333			8,333	
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	4	28,281		8,484	12,997 2,503			12,997 2,503	
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76									
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	A B	79 80	4	3,030		1,363	1,667			1,667	
6.6 Abwasser-Anlagen	A B	81 82	15	12,760		5,743	7,017			7,017	
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		65,854		19,757	30,964 2,503			30,964 2,503	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	380	12,278		7,858	4,420			4,420	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	430	13,617		7,217	6,400			6,400	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	65	1,282		0,782	0,500			0,500	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	75	1,556		0,856	0,700			0,700	
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	170	1,600			0,080			0,080	
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		30,333		16,713	12,100			12,100	

noch Übersicht 9

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	5820	10,960	1,450	6,610	2,900			2,900
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		10,960	1,450	6,610	2,900			2,900
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtsch. Arbeitneh. d. landwirtsch. Arb.</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98								
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	3	0,790		0,700	0,050			0,050
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		0,790		0,700	0,050			0,050
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	27	0,400			0,400			0,400
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		12,150	1,450	7,310	3,350			3,350
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104								
9.2 Sperrwerke	A B	105 106								

noch Übersicht 9

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverblüßte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	419,618	12,021	200,464	122,284 26,186 148,470	1,800 7,200 9,000	27,356 27,356	1,665 4,175 5,840	125,749 37,561 163,310
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				73,370 15,712 89,082	1,080 4,320 5,400		0,999 2,505 3,504	75,449 22,537 97,986
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				48,914 10,474 59,388	0,720 2,880 3,600		0,666 1,670 2,336	50,300 15,024 65,324

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2									
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4	162	16,655		3,155	4,400 7,600	0,100			4,500 7,600
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6	155	29,998		9,423	4,795 9,525	1,900			6,695 9,525
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8	46	2,197		0,433	0,564 0,936				0,564 0,936
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10	50	0,120		0,020	0,100				0,100
<b>2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)</b>	A B	11 12	413	48,970		13,031	9,859 18,061	2,000			11,859 18,061
<b>3. Dorferneuerung</b>	A B	130 131	1,600	58,000		44,484	3,314 9,234				3,314 9,234
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16	450	78,100		45,113	2,466 5,954	1,546 4,454	20,000	0,400 7,800	4,412 18,208
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	12000	52,210			52,210				52,210
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20								0,200	0,200
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24								0,100	0,100
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26	20	0,500		0,350	0,150				0,150
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	150	15,000		13,100				0,400 1,600	0,400 1,600

noch Übersicht 10

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigeneleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151								
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159								
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161								
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38	145,810		58,563	54,826 5,954	1,546 4,454	20,000	0,800 9,700	57,172 20,108
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40								
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42								
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44								
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46								
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	1			0,300				0,300
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	15	32,750	8,187	21,288	1,060 1,800			1,060 1,800
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139								
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153								
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165								



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167								
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	16	32,750	8,187	21,288	1,060 2,100			1,060 2,100
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	2	0,800		0,600	0,050			0,050
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	20	9,000		6,750	0,900 1,100			0,900 1,100
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	22	9,800		7,350	0,950 1,100			0,950 1,100
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	3				0,030			0,030
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	5	2,400		1,800	0,070			0,070
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	8	2,400		1,800	0,100			0,100
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155								
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163								
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	46	44,950	8,187	30,438	2,010 3,300			2,010 3,300

noch Übersicht 10

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>												
6.0	Vorarbeiten	A B	69 70	2	1,000			1,000				1,000
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72	2	1,300		0,900	0,400 1,600				0,400 1,600
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	3	2,450		1,750	0,700 6,300				0,700 6,300
6.4	Ländliche Wege	A B	75 76	92	16,500		9,925	2,260 3,050				2,260 3,050
6.5	Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80	4	13,900		3,100	1,000 7,900				1,000 7,900
6.6	Abwasseranlagen	A B	81 82	5	28,700		7,850	1,320 16,450				1,320 16,450
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		63,850		23,525	6,680 35,300				6,680 35,300
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86		19,120		10,520	3,377 4,500				3,377 4,500
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135		23,240		12,840	2,400 8,000				2,400 8,000
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	28	0,510		0,310	0,200				0,200
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	35	1,970		0,470	0,500 1,000				0,500 1,000
7.5	Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	63	0,023			0,023				0,023
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		44,863		24,140	6,500 13,500				6,500 13,500

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 8
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	3	8,230		5,730	2,395			2,395
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		8,230		5,730	2,395			2,395
<b>8.2 Maßnahmen l. landwirtschaffl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98								
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	2	0,238		0,088	0,038 0,112			0,038 0,112
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		0,238		0,088	0,038 0,112			0,038 0,112
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	6	0,500			0,100 0,300			0,100 0,300
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		8,968		5,818	2,533 0,412			2,533 0,412
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104								
9.2 Sperrwerke	A B	105 106								

noch Übersicht 10

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	415,411	8,187	199,999	85,722 85,761 171,483	3,546 4,454 8,000	20,000 20,000	0,800 9,700 10,500	90,068 99,915 189,983
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				51,433 51,457 102,890	2,128 2,672 4,800	12,000 12,000	0,480 5,820 6,300	54,041 59,949 113,990
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				34,289 34,304 68,593	1,418 1,782 3,200	8,000 8,000	0,320 3,880 4,200	36,027 39,966 75,993

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Baden-Württemberg  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2	4	0,400			0,100 0,200				0,100 0,200
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4	61,000	2,250	24,550		32,000			32,000	
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6	6	14,500	0,450	3,850	9,500			9,500	
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8	10	21,700		6,100	14,600			14,600	
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10		0,160	0,050	0,010	0,100			0,100	
<b>2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)</b>	A B	11 12	42	97,360	2,750	34,510	0,100 56,100			0,100 56,100	
<b>3. Dorferneuerung</b>	A B	130 131									
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16	900	137,00	13,000	41,000	9,345	17,355	48,000 435,000	21,874	48,574
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	45 000	137,426			137,426				137,426
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20						7,500		0,300	0,300
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24							22,400	0,896	0,896
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26	150	4,155		3,330	0,325				0,325
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30	10	2,200		2,200			2,000 8,600	0,020 0,430	0,020 0,430
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	285	25,300		6,800			18,500 27,000	6,500	6,500

noch Übersicht 11

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel											
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159									
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		306,081	13,000	51,330	137,751 9,345	17,355	68,500 500,500	0,020 30,000	137,771 56,700
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereif- struktur	A B	39 40	2	2,500		1,500	1,000				1,000
5.1.2	Schlachthof- struktur	A B	41 42									
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	11	35,000	3,500	27,000	4,675				4,675
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	1	10,000	1,000	8,000	1,125				1,125
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	12	24,000	4,000	17,000	3,500				3,500
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153									
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	A B	164 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	26	71,500	8,500	53,500	10,300			10,300	
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	6	2,500		1,500	0,800			0,800	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	9	10,000		8,000	1,700			1,700	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	15	12,500		9,500	2,500			2,500	
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	4	1,750		1,050	0,400			0,400	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	5	4,000		3,200	0,400			0,400	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	9	5,750		4,250	0,800			0,800	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	50	89,750	8,500	67,250	13,600			13,600	

noch Übersicht 11

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70	1,000			1,000				1,000
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72	2,100		1,200	0,900				0,900
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	25,000		10,000	13,181				13,181
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76	18,500		10,000	7,600				7,600
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80	44,200		29,200	15,100				15,100
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	63,800		33,181	3,619 23,300				3,619 23,300
6. insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84	154,600		83,581	5,519 59,181				5,519 59,181
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	4,800		2,400	1,200 0,900				1,200 0,900
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	25,300		10,900	7,900 4,800				7,900 4,800
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	1,500		0,900	0,500 0,100				0,500 0,100
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	1,000		0,500	0,300 0,200				0,300 0,200
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	0,700			0,700				0,700
7. insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90	33,300		14,700	10,600 6,000				10,600 6,000



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92		20,800	1,600	12,000	7,200				7,200
8.1.2 Leistungsprüfungs- Anstalten	A 93 B 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		20,800	1,600	12,000	7,200				7,200
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungs- hilfe	A 97 B 98									
8.2.2 Landarbeiter- Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	A 148 B 149	75	0,900			0,200 0,400				0,200 0,400
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		21,700	1,600	12,000	7,400 0,400				7,400 0,400
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 11

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	703,191	25,850	263,371	161,470 144,826 306,296	17,355 17,355	68,500 500,500 569,000	0,020 30,000 30,020	161,490 192,181 353,671
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				96,882 86,896 183,778	10,413 10,413		0,012 18,000 18,012	96,894 115,309 212,203
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				64,588 57,930 122,518	6,942 6,942		0,008 12,000 12,008	64,596 76,872 141,468

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	4	0,330		0,30					
	B	2					0,300				0,300
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	45	230,100	17,000	85,400				0,600	139,400
	B	4					138,800				
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5	2	4,400		1,500				0,100	3,300
	B	6					3,200				
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	5	6,100	0,500	1,400					4,500
	B	8					4,500				
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	40	0,400		0,200					0,300
	B	10					0,300				
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)		A	11	241,000	17,500	88,500				0,700	147,500
		B	12				146,800				
3. Dorferneuerung		A	130								
		B	131								
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	1150	196,700		77,200			75,000	0,260	0,260
	B	16					23,900	30,000		40,240	94,140
4.2 Ausgleichszulage	A	17	103 000	295,000			295,000				295,000
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	1100	14,500		13,000					2,100
	B	26					2,100				
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkredit-programm	A	132									
	B	133									

noch Übersicht 12

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A 150 B 151									
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159									
4.16 Energieträger- umstellung	A 160 B 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		506,200		90,200	295,000 26,000	30,000	75,000	0,260 40,240	295,260 92,240
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1 Molkerel- struktur	A 39 B 40	95	55,800		40,450	10,400 0,500				10,400 0,500
5.1.2 Schlachthof- struktur	A 41 B 42									
5.1.3 Obst und Gemüse	A 43 B 44	10	28,460		22,335	0,819 2,418				0,819 2,418
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46									
5.1.5 Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48	4	24,000		18,500	2,000 3,769				2,000 3,769
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123	29	84,567	6,310	61,848	1,609 8,249				1,609 8,249
5.1.9 Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139					1,800				1,800
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153									
5.1.12 Tierkörper- beseitigungsanlagen	A 164 B 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167								
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	138	192,827	6,310	143,133	14,828 16,736			14,828 16,736
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	30	2,000		0,950	0,700 0,070			0,700 0,070
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	19	24,600		18,450	3,150 3,778			3,150 3,778
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	49	26,600		19,400	3,850 3,848			3,850 3,848
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	8	5,964		3,415	1,049 0,451			1,049 0,451
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	4	7,965		6,000	1,265 0,035			1,265 0,035
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	12	13,929		9,415	2,314 0,486			2,314 0,486
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155								
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163								
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	199	233,356	6,310	171,948	20,922 21,070			20,992 21,070

noch Übersicht 12

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
i	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70	10	2,000			2,000				2,000
6.1 Besetzung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72									
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	135	51,500		8,000	9,500 33,000			0,440	9,500 33,440
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76	28	5,000		2,000	3,000			0,900	3,900
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80								0,590	0,590
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82								2,470	2,470
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		58,500		10,000	9,500 38,000			4,400	9,500 42,400
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	7764	23,292	5,645	9,317	1,530 5,000				1,530 5,000
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	3885	31,083	5,500	12,633	4,950 7,850				4,950 7,850
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	141	1,125		0,675	0,250 0,150				0,250 0,150
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	33	10,000		3,000	2,000 6,000			0,055	2,000 6,055
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157					1,070				1,070
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		65,500	11,145	25,825	8,730 20,070			0,055	8,730 20,125

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Pönderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
J	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92								
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96								
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	20	0,050		0,050				0,050
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	14	1,800	0,400	0,950	0,150 0,300			0,150 0,300
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		1,850	0,400	0,950	0,200 0,300			0,200 0,300
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	100	2,854			0,500 2,100			0,500 2,100
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		4,704	0,400	0,950	0,700 2,400			0,700 2,400
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104								
9.2 Sperrwerke	A B	105 106								

noch Übersicht 12

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		1 109,590	35,355	387,253	334,922 254,640 589,562		75,000 30,000 75,000	0,260 45,395 45,655	335,182 330,035 665,217
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					200,953 152,784 353,737		18,000 18,000	0,156 27,237 27,393	201,109 198,021 399,130
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					133,969 101,856 235,825		12,000 12,000	0,104 18,158 18,262	134,073 132,014 266,087



## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Saarland  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1 2	1	0,160				0,060 0,100				0,060 0,100
2. Flurbereinigung												
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4	17	3,308	0,400	0,600	0,308 2,669	0,470				0,308 3,139
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6										
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8	19	1,122		0,230	1,000	0,350		0,003		1,353
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A B	11 12	36	4,430	0,400	0,830	0,308 3,669	0,820		0,003		0,308 4,492
3. Dorferneuerung	A B	130 131	60	4,545		3,500	0,045 1,000					0,045 1,000
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16	65	8,678		2,266	0,262 0,400	0,750	5,000	1,500		0,262 2,650
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	1 300	5,200			5,200					5,200
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20										
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24										
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26	2	0,285		0,235	0,050					0,050
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30										
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	40	5,400		1,400			4,000	0,050 0,250		0,050 0,250

noch Übersicht 13

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben											
Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)											
4.14	Wiedererrichtung und Modernisierung	A 150 B 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159									
4.16	Energieträgerumstellung	A 160 B 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		19,563		3,901	5,512 0,400	0,750	9,000	0,050 1,750	5,562 2,900
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkereistruktur	A 39 B 40	1	4,000	3,000	0,200		0,030			0,2000
5.1.2	Schlachthofstruktur	A 41 B 42	2	7,400	6,290	0,360 0,240					0,360 0,240
5.1.3	Obst und Gemüse	A 43 B 44									
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153									
5.1.12	Tierkörperbeselfigungsanlagen	A 164 B 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	3	11,400		9,290	0,500 0,240			0,560 0,240	
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	2	0,020			0,020 0,010			0,020 0,010	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	2	2,440		1,830	0,210 0,100			0,210 0,100	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	4	2,460		1,830	0,230 0,110			0,230 0,110	
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143					0,010			0,010	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	1	0,200		0,150	0,050			0,050	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	1	0,200		0,150	0,060			0,060	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	126 127	8	14,060		11,270	0,790 0,410			0,790 0,410	

noch Übersicht 13

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
f	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70	1	0,648		0,648				0,648	
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72									
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	1	2,388		1,194	1,194			1,194	
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76							0,122	0,122	
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80	1	0,150			0,150		0,315	0,150 0,315	
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	15	10,490		5,245	0,145 5,100			0,145 5,100	
6. Insgesamt Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		13,676		6,439	2,137 5,100		0,437	2,137 5,537	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	60	0,750		0,300	0,450			0,450	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	2	0,084		0,034	0,050			0,050	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	15	0,125		0,075	0,050			0,050	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	4	0,150		0,045	0,005 0,100			0,005 0,100	
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157									
7. Insgesamt Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		1,109		0,454	0,555 0,100			0,555 0,100	

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	5	0,730	0,080	0,400	0,250				0,250
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		0,730	0,080	0,400	0,250				0,250
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98									
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149	3	0,030			0,030				0,030
8. Insgesamt Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		0,760	0,080	0,400	0,280				0,280
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 13

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- bülligte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw.	A B	107 108							
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110							
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	58,303 58,303	0,480 0,480	26,794 26,794	9,687 10,779 20,466	1,570 1,570	9,000 9,000	0,050 2,190 2,240	9,737 14,539 24,276
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				5,812 6,468 12,280	0,942 0,942		0,030 1,314 1,344	5,842 8,723 14,566
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				3,875 4,312 8,187	0,628 0,628		0,020 0,876 0,896	3,895 5,816 9,711

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin (West)  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1									
	B	2									
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3									
	B	4									
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9									
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11									
	B	12									
3. Dorferneuerung	A	130		0,240		0,170	0,070				0,070
	B	131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	10	2,187		0,834	0,400	0,100		0,049	0,500
	B	16									0,049
4.2 Ausgleichszulage	A	17	35				0,226				0,226
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	12	0,939		0,752	0,187				0,187
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkredit-programm	A	132									
	B	133									

noch Übersicht 14

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Soestige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A 150 B 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159									
4.16	Energieträgerumstellung	A 160 B 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		3,126		1,586	0,813	0,100		0,049	0,913 0,049
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkereistruktur	A 39 B 40	1	4,700		3,000	1,000				1,000
5.1.2	Schlachthofstruktur	A 41 B 42									
5.1.3	Obst und Gemüse	A 43 B 44									
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153									
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A 164 B 165									



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel- schlachtereien	A B	166 167								
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	1	4,700	3,000	1,000				1,000
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1 Start- beihilfen	A B	55 56								
5.2.2 Investitions- beihilfen	A B	57 58								
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68								
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1 Start- beihilfen	A B	142 143								
5.3.2 Investitions- beihilfen	A B	144 145								
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147								
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155								
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163								
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	1	4,700	3,000	1,000				1,000

noch Übersicht 14

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70									
6.1 Beseitigung natur- gegebener Nachteile	A 71 B 72									
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74									
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76									
6.5 Wasserversorgungs- Anlagen	A 79 B 80									
6.6 Abwasser- Anlagen	A 81 B 82									
6. Insgesamt	A 83 B 84									
(Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)										
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86									
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135									
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88									
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78									
7.5 Erstaufforstungs- prämie	A 156 B 157									
7. Insgesamt	A 89 B 90									
(Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)										

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92								
8.1.2 Leistungsprüfungs- Anstalten	A B	93 94								
8.1 Insgesamt	A B	95 96								
(Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung)										
<b>8.2 Maßnahmen l. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungs- hilfe	A B	97 98								
8.2.2 Landarbeiter- Wohnungsbau	A B	99 100								
8.2 Insgesamt	A B	101 102								
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	A B	148 149								
8. Insgesamt	A B	128 129								
(weitere Maßnahmen)										
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104								
9.2 Sperrwerke	A B	105 106								

noch Übersicht 14

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungs- ermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	8,066		4,756	1,883	0,100		0,049 0,049	1,983 0,049 2,032
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				1,130 1,130	0,060 0,060		0,029 0,029	1,190 0,029 1,219
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				0,753 0,753	0,040 0,040		0,020 0,020	0,793 0,020 0,813

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Brandenburg  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1		7,500			2,500				2,500
	B	2						7,500			
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungs-verfahren	A	3		22,500			2,500				2,500
	B	4									
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9		12,500			2,500				2,500
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11		35,000			5,000				5,000
	B	12									
3. Dorferneuerung	A	130		180,000	20,000	85,000	25,000				25,000
	B	131								40,000	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15									
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17		119,050			119,050				119,050
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25									
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkredit-programm	A	132		56,167		5,616	2,400		50,059	1,109	3,509
	B	133									

noch Übersicht 15

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A 150 B 151		163,750		15,375	9,875 7,000	33,500 25,000	60,000	2,000 2,000	45,375 34,000
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A 158 B 159		390,000	14,000	39,000	2,000 0,500		330,000	9,625 2,000	11,625 2,500
4.16	Energieträgerumstellung	A 160 B 161		46,667		32,667	9,000 1,000				9,000 1,000
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A 37 B 38		775,634	14,000	92,658	142,325 8,550	33,500 25,000	440,059	12,734 4,050	188,559 37,600
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkereistruktur	A 39 B 40		56,667	14,000	18,667	8,000 5,000				8,000 5,000
5.1.2	Schlachthofstruktur	A 41 B 42		3,330	0,500	2,330		10,000			10,000
5.1.3	Obst und Gemüse	A 43 B 44		31,667	10,500	11,667	5,500 5,000				5,500 5,000
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A 45 B 46		21,667		15,167	2,500 1,000				2,500 1,000
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A 47 B 48		18,333	1,100	13,233	1,500 4,500				1,500 4,500
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A 122 B 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A 138 B 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A 152 B 153		15,000		10,500	1,500 1,000				1,500 1,000
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A 164 B 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel- schlachtereien	A B	166 167									
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54		146,664	26,100	71,564	19,000 26,500				19,000 26,500
5.2	<b>Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1	Start- beihilfen	A B	55 56		13,000			8,000				8,000
5.2.2	Investitions- beihilfen	A B	57 58		118,520		85,964	17,556				17,556
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68		131,520		85,964	25,556				25,556
5.3	<b>Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1	Start- beihilfen	A B	142 143		1,000			1,000				1,000
5.3.2	Investitions- beihilfen	A B	144 145		13,000		9,000	1,000				1,000
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147		14,000		9,000	2,000				2,000
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155		5,000		3,500	1,500 0,500				1,500 0,500
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163		2,000			2,000				2,000
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127		299,184	26,100	170,028	50,056 27,000				50,056 27,000

noch Übersicht 15

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70		1,000			1,000				1,000
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72		8,708		4,625	3,083				3,083
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74									
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76		50,000		30,000	10,000 5,000				10,000 5,000
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80		37,500		7,500	20,000 10,000				20,000 10,000
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82		37,500		7,500	20,000 10,000				20,000 10,000
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		134,708		49,625	54,083 25,000				54,083 25,000
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86		36,600	4,000	14,300	15,300 1,000				15,300 1,000
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135		3,000	1,000		1,500				1,500
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88		4,500	1,000	1,700	1,300 0,500				1,300 0,500
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78		6,285	1,400	1,885	2,000 0,500				2,000 0,500
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157		1,400			1,400				1,400
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		51,785	7,400	17,885	21,500 2,000				21,500 2,000



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92		4,000			4,000				4,000
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94		5,000			4,000 0,500				4,000 0,500
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		9,000			8,000 0,500				8,000 0,500
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98		10,000			10,000				10,000
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		10,000			10,000				10,000
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149		0,500			0,500				0,500
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		19,500			18,500 0,500				18,500 0,500
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sparwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 15

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		1503,311	67,500	415,196	318,964 110,550 429,514	33,500 25,000 58,500	440,059	12,734 4,050 16,784	365,198 139,600 504,798
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					191,378 66,330 257,708	20,100 15,000 35,100		7,641 2,430 10,071	219,119 83,760 302,879
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					127,586 44,220 171,806	13,400 10,000 23,400		5,093 1,620 6,713	146,079 55,840 201,919

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Mecklenburg-Vorpommern  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A	1		0,600		0,100	0,500				0,500
	B	2									
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	15	22,600		2,600	8,000				8,000
	B	4					2,000				2,000
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9									
	B	10									
<b>2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)</b>	A	11	15	22,600		2,600	8,000				8,000
	B	12					2,000				2,000
<b>3. Dorferneuerung</b>	A	130		38,285		7,800	15,000				15,000
	B	131					5,000				5,000
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15									
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17		46,100			46,100				46,100
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25									
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	200	13,450		9,850	2,550				2,550
	B	133					1,500				1,500

noch Übersicht 16

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sozial- öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A	150		197,350		32,200	8,750	31,000	100,000	2,500	42,250
		B	151	300				7,000	40,000		10,000	57,000
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A	158	130	120,000		20,000			100,000	2,500	2,500
		B	159								5,000	5,000
4.16	Energieträgerumstellung	A	160		9,500		7,700	1,300				1,300
		B	161					0,600				0,600
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A	37		386,400		69,750	58,700	31,000	200,000	5,000	94,700
		B	38					9,100	40,000		15,000	64,100
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Molkerei- struktur	A	39					29,518				29,518
		B	40									
5.1.2	Schlachthof- struktur	A	41					21,000				21,000
		B	42									
5.1.3	Obst und Gemüse	A	43					1,816				1,816
		B	44									
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A	45									
		B	46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A	47		44,720		15,000	1,610				1,610
		B	48					7,336				7,336
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A	122									
		B	123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	138					2,785				2,785
		B	139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	152									
		B	153									
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	A	164					6,486				6,486
		B	165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
J	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54		44,720		15,000	1,610 68,941			1,610 68,941	
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56		137,500		133,700	3,800			3,800	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58									
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68		137,500		133,700	3,800			3,800	
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143		6,660		6,480	0,200			0,200	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145									
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147		6,660		6,460	0,200			0,200	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155		40,000		34,000	6,000 2,400			6,000 2,400	
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163		33,650		32,473	1,177			1,177	
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127		262,530		221,633	12,787 71,341			12,787 71,341	

noch Übersicht 16

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70		4,000		1,034	2,966				2,966	
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72										
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74		36,400		18,200	6,200 12,000				6,200 12,000	
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76		52,600		2,600	12,921 7,500				12,921 7,500	
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	A 79 B 80		81,000		40,500	7,717 23,333				7,717 23,333	
6.6 Abwasser-Anlagen	A 81 B 82		130,238		80,500	29,500 51,000				29,500 51,000	
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		304,238		142,834	59,304 93,833				59,304 93,833	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86		4,300		1,060	1,240 1,500				1,240 1,500	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135		0,900		0,400	0,500				0,500	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88		0,750		0,400	0,350				0,350	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	4	0,375		0,175	0,200				0,200	
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	525	0,210			0,210				0,210	
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		6,535		2,035	2,500 1,500				2,500 1,500	

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92		3,860		3,860				3,860
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94		1,440	0,300	1,140				1,140
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		5,300	0,300	5,000				5,000
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	7 000	8,200		0,700 4,300				0,700 4,300
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100								
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		8,200		0,700 4,300				0,700 4,300
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149								
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		13,500	0,300	5,700 4,300				5,700 4,300
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104		1,500		1,500				1,500
9.2 Sperrwerke	A B	105 106		2,900		1,000 1,900				1,000 1,900

noch Übersicht 16

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
9.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	A B	107 108	14,175			2,500 11,675				2,500 11,675
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110	18,575			5,000 13,575				5,000 13,575
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111	1053,263		447,052	167,491	31,000	200,000	5,000	203,491
	B	112				200,649	40,000		15,000	255,649
	A+B	113	1053,263		447,052	368,140	71,000	200,000	20,000	459,140
Bundesanteil	A	114				100,995	18,600		3,000	122,595
	B	115				121,747	24,000		9,000	154,747
	A+B	116				222,742	42,600		12,000	277,342
Landesanteil	A	117				66,496	12,400		2,000	80,896
	B	118				78,902	16,000		6,000	100,902
	A+B	119				145,399	28,400		8,000	181,798



## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. <b>Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2	25	2,459	0,400	1,099 1,000				1,099 1,000	
2. <b>Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A B	3 4		7,200	0,200	1,000				1,000	
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	5 6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A B	9 10		5,289	0,300	1,229				1,229	
2. <b>Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)</b>	A B	11 12		12,489	0,500	2,229				2,229	
3. <b>Dorferneuerung</b>	A B	130 131	1 000	36,901	13,000	12,501 20,000				12,501 20,000	
4. <b>Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16									
4.2 Ausgleichszulage	A B	17 18	2 000	46,000		46,000				46,000	
4.4 Überbrückungshilfe	A B	19 20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24									
4.7 Energieeinsparung	A B	25 26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A B	29 30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A B	132 133	40	3,650	0,420	0,430		2,800	0,100	0,530	

noch Übersicht 17

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben			Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsnachträgungen)						Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	500	155,803		15,649	8,682	23,102 55,000	75,000 172,480	0,900 7,000	32,684 62,000
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	120	254,400		14,200	0,200		240,000 64,000	1,145 3,200	1,345 3,200
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	200	5,216		2,330	0,886 2,000				0,886 2,000
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		465,069		32,599	56,198 2,000	23,102 55,000	317,800 236,480	2,145 10,200	81,445 67,200
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Moilkerei- struktur	A B	39 40	1	83,942		62,000	46,652				46,652
5.1.2	Schlachthof- struktur	A B	41 42	3	68,683		52,000	19,067				19,067
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	11	52,829		41,000	1,829 1,002				1,829 1,002
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	10	90,829		73,000	1,829 1,293				1,829 1,293
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	1	26,829		15,000	1,829				1,829
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	15	90,829		71,000	1,829 0,452				1,829 0,452
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	A B	164 165	1	37,000		36,000	1,782				1,782

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167	1	60,400		59,000	1,778				1,778
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	43	511,341		409,000	7,316 72,026				7,316 72,026
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	14	140,200		136,000	4,200				4,200
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58									
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	14	140,200		136,000	4,200				4,200
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143									
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	4	2,015		1,000	0,295				0,295
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	4	2,015		1,000	0,295				0,295
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	4	2,678		1,260	0,718 0,200				0,718 0,200
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163	4	43,570		40,570	3,000				3,000
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	69	699,804		587,830	15,529 72,226				15,529 72,226

noch Übersicht 17

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70	5	0,674		0,360	0,314				0,314	
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	25	2,000		0,800	1,200				1,200	
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	12	1,680		0,480	1,200				1,200	
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76	35	14,410		3,400	6,530 4,600				6,530 4,600	
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80	80	22,573		4,400	8,173 6,000				8,173 6,000	
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82	60	24,569		4,980	9,589 6,000				9,589 6,000	
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		65,906		14,420	27,006 16,600				27,006 16,600	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	850	7,449		3,700	3,749 0,200				3,749 0,200	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	230	2,852		0,800	0,952 0,200				0,952 0,200	
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	30	2,044		1,230	0,814				0,814	
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	55	1,522		0,460	1,062				1,062	
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	550	38,600		5,000	1,600				1,600	
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		52,467		11,190	8,177 0,400				8,177 0,400	

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	3	8,400		3,400	5,000				5,000
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94	2	1,800			1,100				1,100
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		10,200		3,400	6,100				6,100
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98	2 500	2,758			2,758				2,758
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100'									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		2,758			2,758				2,758
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		12,958		3,400	8,858				8,858
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 17

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	8 391	1 348,053		663,339	131,597 112,226 243,823	23,102 55,000 78,102	317,800 236,480 554,280	2,145 10,200 12,345	156,844 177,426 334,270
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					78,958 67,336 146,294	13,861 33,000 46,861		1,287 6,120 7,407	94,108 106,456 200,562
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					52,639 44,890 97,529	9,241 22,000 31,241		0,858 4,080 4,938	62,738 70,970 133,708

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen-Anhalt  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen untf. auf:					
		Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	8	4,200				1,200				1,200
	B	2										
2. Flurbereinigung												
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	180	9,000				5,000				5,000
	B	4										
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5										
	B	6										
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7										
	B	8										
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9		2,500				1,500				1,500
	B	10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	180	9,500				6,500				6,500
	B	12										
3. Dorferneuerung	A	130	460	118,712			37,000	36,712				36,712
	B	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15										
	B	16										
4.2 Ausgleichszulage	A	17	273 300	27,330				27,330				27,330
	B	18										
4.4 Überbrückungshilfe	A	19										
	B	20										
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23										
	B	24										
4.7 Energieeinsparung	A	25										
	B	26										
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29										
	B	30										
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	200	45,000			10,000	0,800		30,000	0,700	1,500
	B	133										

noch Übersicht 18

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	450	250,487		80,000	6,270 20,435	8,000 37,066	90,000	1,500 12,400	15,770 69,901
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	86	114,250		40,000	0,550 0,800		80,000	1,000 2,250	1,550 3,050
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	50	16,500		8,300	1,500 3,000				1,500 3,000
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		453,567		138,300	36,450 24,335	8,000 37,066	200,000	3,200 14,750	47,650 76,151
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40	3 2	29,790	0,605	15,123	4,426 0,903				4,426 0,903
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42	2 1	66,431	1,692	44,318	10,420 4,534				10,420 4,534
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	5 6	90,029	2,700	63,791	23,536 13,325				23,536 13,325
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	1				0,830				0,830
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	2 2	63,578	1,607	42,825	9,146 3,890				9,146 3,890
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	2 2	18,555	0,556	12,600	5,038 1,233				5,038 1,233
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165	1	39,750	1,192	30,514	8,044				8,044



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167	1	41,000	1,230	30,695	9,075				9,075
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	16 14	349,133	9,582	239,866	69,685 24,715				69,685 24,715
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56									
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58		5,000			5,000				5,000
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68		5,000			5,000				5,000
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143		0,200			0,200				0,200
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145		0,800			0,800				0,800
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147		1,000			1,000				1,000
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	6	4,700	1,800	2,300	0,600				0,600
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	22 14	359,833	11,382	242,166	76,285 24,715				76,285 24,715

noch Übersicht 18

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungszumächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Pörfderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70								
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72								
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74								
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76	10	10,000		2,000	8,000			8,000
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	A B	79 80	58	79,100		29,100	25,000			25,000
6.6 Abwasser-Anlagen	A B	81 82	27	42,000		17,200	14,800			14,800
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		131,100		48,300	47,800			47,800
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	500	8,304	1,175	0,504	1,175 3,725			1,175 3,725
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	75	4,000	1,500	0,500	1,500			1,500
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	45	4,500	0,600	0,900	0,600 0,800			0,600 0,800
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	2	1,790	0,500	0,215	0,500			0,500
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	350	5,250	0,250		0,400 0,350			0,400 0,350
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		23,844	4,025	2,119	4,175 4,875			4,175 4,875

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Fördertätige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	175 000	3,830			3,830				3,830
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94	4	2,000			2,000				2,000
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		5,830			5,830				5,830
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaffl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98		5,600			5,600				5,600
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		5,600			5,600				5,600
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		11,430			11,430				11,430
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 18

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108							
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110							
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	1 112,186 1 112,186	15,407 15,407	467,885 467,885	220,552 62,225 282,777	8,000 37,066 45,066	200,000 200,000	3,200 14,750 17,950	231,752 114,041 345,793
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				132,331 37,335 169,666	4,800 22,240 27,040		1,920 8,850 10,770	139,051 68,425 207,476
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				88,221 24,890 113,111	3,200 14,826 18,026		1,280 5,900 7,180	92,701 45,616 138,317

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Thüringen  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	25	2,500			1,500				1,500
	B	2					1,000				1,000
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3		12,220		1,220	5,000				5,000
	B	4									
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9		5,830		0,580	5,250				5,250
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)		A	11	30	18,050		1,800	10,250			10,250
		B	12								
3. Dorferneuerung		A	130	350	25,750		10,300	0,450			0,450
		B	131					22,800			22,800
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15									
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17	1 600	48,000			48,000				48,000
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25									
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	275	5,500		3,848	1,652				1,652
	B	133					8,348				8,348

noch Übersicht 19

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	250	151,273		25,872	11,490 1,510	7,161 35,176	55,000	1,527 5,973	20,178 42,659
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	60	151,280		29,280			122,000	5,578 1,422	5,578 1,422
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	100	14,700		10,816	2,884 0,116				2,884 0,116
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		370,753		69,816	64,026 9,974	7,161 35,176	177,000	7,105 7,395	78,292 52,545
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40		33,300	6,700	16,600	7,500				7,500
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42		23,300	3,500	12,800	14,300				14,300
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44		10,000	2,000	5,000	5,300				5,300
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48		45,700	9,000	22,600	0,600 2,000				0,600 2,000
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153		6,700	1,300	3,400	13,200				13,200
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165					4,800				4,800

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167					3,000			3,000
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	119,000	22,500	60,400	0,600 50,100				0,600 50,100
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	1,000			1,000				1,000
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58								
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	1,000			1,000				1,000
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	4,159		3,200	0,100				0,100
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	0,800		0,600	0,200				0,200
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	4,959		3,800	0,300				0,300
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	4,960	1,400	2,560	1,000				1,000
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163	1,500			1,000				1,000
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	131,419	23,900	66,760	3,900 50,100				3,900 50,100

noch Übersicht 19

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A	69									
	B	70									
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A	71									
	B	72									
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	73									
	B	74									
6.4 Ländliche Wege	A	75	41	5,190	1,090	0,100				0,100	
	B	76				10,400				10,400	
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A	79		25,200	10,750	6,000				6,000	
	B	80				8,450				8,450	
6.6 Abwasseranlagen	A	81		118,400	59,850	27,000				27,000	
	B	82				28,550				28,550	
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A	83		148,790	71,690	33,100				33,100	
	B	84				47,400				47,400	
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A	85		3,880	0,960	1,650				1,650	
	B	86				0,750				0,750	
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A	134		0,970	0,170	0,800				0,800	
	B	135									
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	87		2,250	1,350	0,900				0,900	
	B	88									
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A	77		2,280	0,680	1,600				1,600	
	B	78									
7.5 Erstaufforstungsprämie	A	156		1,030		0,300				0,300	
	B	157									
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A	89		10,410	3,160	5,250				5,250	
	B	90				0,750				0,750	



## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Pörfderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	7,540		3,740	3,800				3,800
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94	2,300			2,300				2,300
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96	9,840		3,740	6,100				6,100
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	3,000			3,000				3,000
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100								
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102	3,000			3,000				3,000
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149								
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129	12,840		3,740	9,100				9,100
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104								
9.2 Sperrwerke	A B	105 106								

noch Übersicht 19

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113	2731	720,512	23,900	227,266	127,576 132,024 259,600	7,161 35,176 42,337	177,000	7,105 7,395 14,500	141,842 174,595 316,437
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					76,546 79,214 155,760	4,297 21,105 25,402		4,263 4,437 8,700	85,105 104,757 189,862
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					51,030 52,810 103,840	2,864 14,071 16,935		2,842 2,958 5,800	56,737 69,838 126,575

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin (Ost)  
Haushaltsjahr (HJ) 1993

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agranstrukturelle Vorplanung	A	1									
	B	2									
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3									
	B	4									
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5									
	B	6									
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7									
	B	8									
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9									
	B	10									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11									
	B	12									
3. Dorferneuerung	A	130	5	0,400		0,200	0,200				0,200
	B	131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15									
	B	16									
4.2 Ausgleichszulage	A	17	25				0,269				0,269
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19									
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23									
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25									
	B	26									
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29									
	B	30									
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	10	2,809		1,500		1,300	0,050		0,050
	B	133									

noch Übersicht 20

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen untf. auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	7	4,270		2,800	0,170	0,400	0,900	0,030	0,600
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	3	5,050		1,000	0,250		3,800	0,150	0,400
4.16 Energieträgerumstellung	A B	160 161	2	3,160		1,967	0,533				0,533
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		15,289		7,267	1,222	0,400	6,000	0,230	1,852
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1 Molkereistruktur	A B	39 40									
5.1.2 Schlachthofstruktur	A B	41 42									
5.1.3 Obst und Gemüse	A B	43 44									
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46									
5.1.5 Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48									
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	1	26,465	10,000	15,000	1,000				1,000
5.1.9 Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153									
5.1.12 Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165									

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	1	26,465	10,000	15,000	1,000				1,000
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56									
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58									
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68									
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143									
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145									
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147									
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155									
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	1	26,465	10,000	15,000	1,000				1,000

noch Übersicht 20

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70								
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72								
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74								
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76								
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80								
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	2	2,000	0,900	1,020	0,080			0,080
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		2,000	0,900	1,020	0,080			0,080
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86								
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135								
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88								
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78								
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157								
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90								

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92									
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96									
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98									
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129									
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104									
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106									

noch Übersicht 20

## noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Pfändertfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt Mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108								
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		44,154 44,154	10,900 10,900	23,487 23,487	2,502 2,502	0,400 0,400	6,000 6,000	0,230 0,230	3,132 3,132
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					1,501 1,501	0,240 0,240		0,138 0,138	1,879 1,879
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					1,001 1,001	0,160 0,160		0,092 0,092	1,253 1,253



## Zusammenstellung der Länderanmeldungen alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	48	2,994		0,130	1,114				1,114
	B	2					1,712				1,712
2. Flurbereinigung											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	405	436,688	33,762	136,071	10,838	0,100			10,938
	B	4					269,066	3,970		0,686	273,722
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5	164	50,898	0,950	15,273	4,795	1,900			6,695
	B	6					24,225			0,100	24,325
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	87	35,319	0,500	9,213	1,564				1,564
	B	8					23,136	0,400		0,010	23,546
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	248	2,638	0,050	0,605	0,572				0,572
	B	10					1,600				1,600
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	11	904	525,543	35,262	161,162	17,769	2,000			19,769
	B	12					318,027	4,370		0,796	323,193
3. Dorferneuerung	A	130	5,568	257,947	4,450	165,412	34,641				34,641
	B	131					53,166				53,166
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15	4,184	789,034	20,771	345,116	21,235	29,656	189,940	1,115	52,006
	B	16					87,150	88,999	1,005,700	117,819	293,968
4.2 Ausgleichszulage	A	17	239,810	726,728			726,954				726,954
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19							7,500	0,600	0,600
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23							27,700	1,811	1,811
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	1,557	24,244		20,232	1,173				1,173
	B	26					2,357				2,357
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29	50	14,200		2,200			12,000	0,020	0,020
	B	30							8,600	2,430	2,430
4.13 Agrarkredit-programm	A	132	1,735	183,363		63,131			118,332	7,784	7,784
	B	133							89,100	19,035	19,035

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben			Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)						Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159									
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		1737,569	20,771	430,679	749,362 89,507	29,656 88,999	320,272 1 138,600	8,918 141,695	787,936 320,201
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40	113	78,300		55,850	15,000 1,600				15,000 1,600
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42	2	7,400		6,290	0,360 0,240				0,360 0,240
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	34	92,860	3,500	70,434	6,805 9,418				6,805 9,418
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	9	29,050	1,000	21,200	3,055 2,645				3,055 2,645
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	8	70,667	9,333	48,834	6,000 6,069				6,000 6,069
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	63	173,487	24,023	123,563	3,572 19,382				3,572 19,382
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139	1	7,110		5,270	1,000 3,535				1,000 3,535
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153									
5.1.12	Tierkörperbesetzungsanlagen	A B	164 165									

## noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	230	458,874	37,856	331,441	35,792 42,889			35,792 42,889	
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	90	12,210		8,390	2,370 0,930			2,370 0,930	
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	91	92,090	4,120	89,360	9,260 8,558			9,260 8,558	
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	181	104,300	4,120	77,750	11,630 9,488			11,630 9,488	
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143	36	14,304		9,625	2,428 0,941			2,428 0,941	
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	35	20,735		15,765	2,816 0,555			2,816 0,555	
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	71	35,039		25,390	5,243 1,496			5,243 1,496	
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	14	28,297	3,086	16,406	3,691 2,818			3,691 2,818	
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	496	626,510	45,062	450,987	56,356 56,691			56,356 56,691	

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0 Vorarbeiten	A B	69 70	22	6,405		0,038	4,367 2,000				4,367 2,000
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	71 72	23	41,680		11,397	20,520 5,813		0,058		20,520 5,871
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A B	73 74	228	166,247		41,886	48,134 93,794		0,596		48,134 94,390
6.4 Ländliche Wege	A B	75 76	310	54,209	1,988	29,909	2,288 17,821		1,070		2,288 18,891
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A B	79 80	56	66,696		36,053	4,273 25,589		1,591		4,273 27,180
6.6 Abwasseranlagen	A B	81 82	260	385,808		232,424	38,154 133,231		3,189		38,154 136,420
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A B	83 84		721,045	1,988	351,707	117,736 287,248		6,504		117,736 284,752
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A B	85 86	12 399	89,903	5,645	40,810	20,262 18,315				20,262 18,315
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A B	134 135	9 238	107,820	7,000	46,189	25,627 27,150				25,627 27,150
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	87 88	580	7,922		5,151	2,071 0,690				2,071 0,690
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A B	77 78	205	16,516		5,521	3,868 8,100		0,055		3,868 8,155
7.5 Erstaufforstungsprämie	A B	156 157	2 586	16,284		0,120	2,530 1,684				2,530 1,684
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A B	89 90		238 445	12,645	97,791	54,359 55,939		0,055		54,359 55,994

## noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen aller Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinsschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>												
<b>8.1 Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung</b>												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A B	91 92	305 829	117,346	3,130	86,734	27,377				27,377
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	A B	93 94					0,500				0,500
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen l. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96		117,346	3,130	86,734	27,377 0,500				27,377 0,500
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>												
8.2.1	Anpassungshilfe	A B	97 98	249	0,910			0,910				0,910
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	A B	99 100	39	6,878	0,900	4,738	0,288 1,162				0,288 1,162
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102		7,788	0,900	4,738	1,198 1,162				1,198 1,162
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	572	7,297			2,293 5,020				2,293 5,020
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129		132,431	4,030	91,472	30,868 6,682				30,868 6,682
<b>9. Küstenschutz</b>												
9.1	Vorarbeiten	A B	103 104	18	8,640	1,400	0,007	6,233 1,900				6,233 1,900
9.2	Sperrwerke	A B	105 106	2	7,500			2,000 2,077				2,000 2,077

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10			
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmärkte													
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	A	107	34	182,989	12,100		57,071				57,071			
	B	108					112,001				112,001			
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A	107	34	182,989	12,100		57,071				57,071			
	B	108					112,001				112,001			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A	109	54	199,129	13,500	0,007	65,304				65,304			
	B	110					115,978				115,978			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111		4 441,613	137,708	1 749,347	1 127,509	31,656	320,272	8,918	1 168,084			
	B	112					975,950				93,369	1 138,600	149,050	1 218,369
	A+ B	113					4 441,613				137,708	1 749,347	2 103,459	125,025
Bundesanteil	A	114					683,036	18,994		5,351	707,381			
	B	115					597,168				56,021	89,430	742,619	
	A+ B	116					1 280,204				75,015	94,781	1 450,000	
Landesanteil	A	117					444,473	12,662		3,567	460,703			
	B	118					378,782				37,348	59,620	475,750	
	A+ B	119					823,255				50,010	63,187	936,453	

## Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:													
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassemitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassemitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10									
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				1	2						3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)																				
1.	<b>Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	1 2	58	17,259		0,500	6,799 10,800											6,799 10,800	
2.	<b>Flurbereinigung</b>																			
2.1	Flurbereinigungs- verfahren	A B	3 4	195	73,52		4,020	21,500 3,000											21,500 3,000	
2.2	Weinbergs- Flurbereinigungen	A B	5 6																	
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	A B	7 8																	
2.4	Freiwilliger Landtausch	A B	9 10		26,199		0,880	10,479											10,479	
2.	<b>Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)</b>	A B	11 12	195	99,639		4,900	31,979 3,000											31,979 3,000	
3.	<b>Dorferneuerung</b>	A B	130 131	1 815	400,048	20,000	153,300	89,863 93,800											89,863 93,800	
4.	<b>Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>																			
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A B	15 16																	
4.2	Ausgleichs- zulage	A B	17 18	276 925	286,48			286,749											286,749	
4.4	Überbrückungshilfe	A B	19 20																	
4.6	Verbesserung des Wohnteils	A B	23 24																	
4.7	Energie- einsparung	A B	25 26																	
4.9	Bodenzwischen- erwerb	A B	29 30																	
4.13	Agrarkredit- programm	A B	132 133	725	126,576		31,234	7,832 9,998		84,159	1,959 0,15							9,791 10,148		

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel											
Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	1 207 300	922,933		171,896	45,237 35,945	103,163 192,242	380,9 172,48	8,457 37,373	185,857 265,560
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	399	1 034,98	14	143,480	3,000 1,300		875,8 64	19,998 13,872	22,998 15,172
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	352	95,743		63,780	16,103 6,716				16,103 6,716
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38		2 466,712	14,000	410,390	358,921 53,959	103,163 192,242	1 340,859 236,480	30,414 51,395	492,498 297,596
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereif- struktur	A B	39 40	4 2	203,699	21,305	112,390	12,426 89,573				12,426 89,573
5.1.2	Schlachthof- struktur	A B	41 42	5 1	161,744	5,692	111,448	10,420 68,901				10,420 68,901
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	16 6	184,525	15,2	121,458	30,865 26,443				30,865 26,443
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	1	21,667		15,167	2,500 1,830				2,500 1,830
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	12 2	263,16	11,707	166,658	14,685 19,019				14,685 19,019
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	1 1	26,829 26,465		15,000	1,829 1,000				1,829 1,000
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139					2,785				2,785
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	17 2	131,084	1,856	97,500	8,367 15,885				8,367 15,885
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	A B	164 165	2	76,75	1,192	66,514	8,044 13,068				8,044 13,068



## noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167	2	101,4	1,23	89,695	9,075 4,778				9,075 4,778
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	59 15	1170,858 26,465	58,182 10	795,83 15	98,211 243,282				98,211 243,282
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	A B	55 56	14	291,7		269,700	17,000				17,000
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58		123,52		85,964	22,556				22,556
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	14	415,220		355,664	39,556				39,556
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	A B	142 143		12,019		9,660	1,500				1,500
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	4	16,615		10,600	2,295				2,295
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	4	28,634		20,260	3,795				3,795
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	10	57,338	3,2	43,620	9,818 3,100				9,818 3,100
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163	4	80,72		73,043	7,177				7,177
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	91 15	1752,770 26,465	61,382 10,000	1288,417 15,000	158,557 246,382				158,557 246,382

noch Übersicht 22

## noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen  Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbantechn. Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70	5	5,674		1,394	4,280				4,280
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	25	10,708		5,425	4,283				4,283
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	12	38,08		18,680	7,400 12,000				7,400 12,000
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76	86	132,2		39,090	37,551 27,500				37,551 27,500
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80	138	245,373		92,250	66,890 47,783				66,890 47,783
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82	87 2	352,707 2	0,9	170,030 1,020	100,889 95,630				100,889 95,630
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84		784,742 2,000	0,900	326,869 1,020	221,293 182,913				221,293 182,913
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	1350	60,533	5,175	20,524	23,144 7,175				23,144 7,175
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	306	11,722	2,5	1,870	5,252 0,200				5,252 0,200
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	75	14,044	1,6	5,580	3,964 1,300				3,964 1,300
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	61	12,252	1,9	3,415	5,362 0,500				5,362 0,500
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	1425	46,49	0,25	5,000	3,910 0,350				3,910 0,350
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90		145,041	11,425	36,389	41,602 9,525				41,602 9,525

## noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>											
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	175 003	27,63		7,140	20,490				20,490	
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94	6	12,54		0,300	10,540 0,500				10,540 0,500	
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96		40,170		7,440	31,030 0,500				31,030 0,500	
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>											
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98	9 500	29,558			22,058 4,300				22,058 4,300	
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102		29,558			22,058 4,300				22,058 4,300	
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149		0,5			0,500				0,500	
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129		70,228		7,440	53,588 4,800				53,588 4,800	
<b>9. Küstenschutz</b>											
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104		1,5			1,500				1,500	
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106		2,9			1,000 1,900				1,000 1,900	

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
	Zelle A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	A B	107 108		14,175			2,500 11,675				2,500 11,675
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110		18,575			5,000 13,575				5,000 13,575
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		5755,014 28,465 5783,479	106,807 10,900 117,707	2228,205 16,020 2244,225	967,602 618,754 1586,356	103,163 192,242 295,405	1340,859 236,480 1577,339	30,414 51,395 81,809	1101,179 862,391 1963,570
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					581,061 372,610 953,671	61,898 115,345 177,243		18,248 30,837 49,085	661,208 518,792 1180,000
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					386,541 246,144 632,685	41,265 76,897 118,162		12,166 20,558 32,724	439,972 343,599 783,571

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereitigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein . . . .	205,564	130,417	75,147	0,250	7,125	8,452	71,332	32,714	6,000	29,368	5,200	7,050	70,787
Hamburg . . . . .	37,489	25,650	11,839	0,016	0,005	0,000	1,800	0,350	0,650	3,371	0,025	0,052	31,570
Niedersachsen . . . . .	534,448	329,696	204,752	0,300	47,880	26,220	209,380	124,158	18,400	111,238	22,430	8,330	90,270
Bremen . . . . .	11,378	6,938	4,440	0,000	0,078	0,450	1,080	0,670	5,700	2,060	0,900	0,000	1,110
Nordrhein-Westfalen . . . . .	248,930	149,358	99,572	1,300	36,200	25,000	95,040	38,500	9,300	68,170	7,280	6,640	0,000
Hessen . . . . .	169,387	101,632	67,755	0,500	17,000	15,000	78,790	53,000	7,000	33,467	14,280	3,350	0,000
Rheinland-Pfalz . . . . .	207,623	124,574	83,049	0,000	31,000	13,000	80,650	55,000	5,500	53,500	20,723	3,250	0,000
Baden-Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,300	61,000	0,000	217,700	156,000	14,919	70,081	27,700	8,300	0,000
Bayern . . . . .	1 090,000	654,000	436,000	0,400	285,700	0,000	450,000	300,000	53,415	253,400	42,555	4,530	0,000
Saarland . . . . .	26,729	16,037	10,692	0,160	4,800	1,045	9,900	6,000	2,367	7,437	0,670	0,350	0,000
Berlin (West)	2,693	1,616	1,077	0,000	0,000	0,049	0,653	0,098	1,967	0,024	0,000	0,000	0,000
alle Bundesländer	2 934,241	1 779,919	1 154,323	3,226	490,788	89,216	1 216,325	766,490	125,218	632,116	141,763	41,852	193,737
Brandenburg	512,659	307,595	205,064	5,000	8,000	65,000	227,559	119,050	88,000	75,000	25,600	18,500	0,000
Mecklenburg-Vorpommern	486,500	293,400	193,100	1,500	12,000	40,500	165,000	60,000	60,000	170,000	10,000	12,500	15,000
Sachsen . . . . .	403,010	241,806	161,204	5,500	4,000	30,000	137,000	46,000	148,400	55,000	13,910	9,200	0,000
Sachsen-Anhalt . . . . .	269,380	161,628	107,752	0,500	2,500	60,000	21,800	0,000	91,500	72,000	9,650	11,430	0,000
Thüringen . . . . .	545,600	327,360	218,240	3,000	58,000	55,000	198,000	50,000	85,000	122,000	14,100	10,500	0,000
Berlin (Ost) . . . . .	2,693	1,616	1,077	0,000	0,000	0,049	0,653	0,098	1,967	0,024	0,000	0,000	0,000
neue Bundesländer	2 219,842	1 333,405	886,437	15,500	84,500	250,549	750,012	275,148	474,867	494,024	73,260	62,130	15,000
insgesamt . . . . .	5 154,084	3 113,324	2 040,760	18,726	575,288	339,765	1 966,337	1 041,639	600,086	1 126,139	215,023	103,982	208,737

## Übersicht 24

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigun- g	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- beutech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein . . . .	205,564	130,417	75,147	0,250	7,125	8,452	71,332	32,714	6,000	29,368	5,200	7,050	70,787
Hamburg . . . .	45,913	31,648	14,265	0,016	0,005	0,000	1,800	0,350	0,650	2,365	0,025	0,052	41,000
Nieder- sachsen . . . . .	534,448	329,696	204,752	0,300	47,880	26,220	209,380	124,158	16,900	111,238	22,930	9,330	90,270
Bremen . . . . .	11,408	6,956	4,452	0,000	0,078	0,450	1,110	0,670	5,700	2,060	0,900	0,000	1,110
Nordrhein- Westfalen . . . .	247,045	148,227	98,818	1,300	36,200	25,000	93,385	38,500	9,250	66,000	8,340	7,570	0,000
Hessen . . . . .	169,487	101,692	67,795	0,500	17,000	15,000	78,790	53,000	7,000	33,467	14,380	3,350	0,000
Rheinland- Pfalz . . . . .	207,623	124,574	83,049	0,000	31,000	13,000	80,650	55,000	5,500	53,500	20,723	3,250	0,000
Baden- Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,300	61,000	0,000	217,700	156,000	14,919	70,081	27,700	8,300	0,000
Bayern . . . . .	1 090,000	654,000	436,000	0,400	285,600	0,000	450,000	300,000	53,415	252,800	42,755	5,030	0,000
Saarland . . . .	27,624	16,574	11,050	0,160	4,800	1,045	10,200	6,000	3,387	6,937	0,735	0,360	0,000
Berlin (West)	1,906	1,144	0,762	0,000	0,000	0,049	0,653	0,098	1,180	0,024	0,000	0,000	0,000
alte Bundesländer	2941,018	1784,928	1 156,090	3,226	490,688	89,216	1215,000	766,490	123,901	627,840	143,688	44,292	203,167
Brandenburg	485,659	291,395	194,264	5,000	12,000	65,000	204,559	119,050	75,000	72,000	33,600	18,500	0,000
Mecklenburg- Vorpommern	496,500	299,400	197,100	1,500	20,000	50,500	155,000	60,000	55,000	175,000	13,000	11,500	15,000
Sachsen . . . . .	417,490	250,494	166,996	6,000	6,000	30,000	133,800	46,000	147,290	70,000	15,900	8,500	0,000
Sachsen- Anhalt . . . . .	266,180	159,708	106,472	2,500	6,500	60,000	21,600	0,000	71,500	85,000	10,050	9,430	0,000
Thüringen . . .	543,300	325,980	217,320	3,000	58,000	55,000	201,000	50,000	65,000	132,000	18,800	10,500	0,000
Berlin (Ost) . .	2,939	1,763	1,176	0,000	0,000	0,076	1,007	0,152	1,820	0,036	0,000	0,000	0,000
neue Bundesländer	2212,068	1328,741	883,327	18,000	102,500	260,576	716,566	275,202	415,610	534,036	91,350	58,430	15,000
insgesamt . . .	5 153,086	3 113,668	2 039,418	21,226	593,188	349,792	1931,566	1041,692	539,511	1161,876	235,038	102,722	218,167

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1996

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorterneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein . . . .	205,564	130,417	75,147	0,250	7,125	8,452	71,332	32,714	6,000	29,368	5,200	7,050	70,787
Hamburg . . . . .	54,907	37,944	16,963	0,016	0,005	0,000	1,800	0,350	0,720	2,289	0,025	0,052	50,000
Niedersachsen . . . . .	534,448	329,696	204,752	0,300	47,880	26,020	209,380	124,158	16,900	111,238	23,130	9,330	90,270
Bremen . . . . .	11,408	6,956	4,452	0,000	0,078	0,450	1,110	0,670	5,700	2,060	0,900	0,000	1,110
Nordrhein-Westfalen . . . . .	247,940	148,764	99,176	1,300	36,200	25,000	96,000	38,500	11,050	61,500	9,300	7,590	0,000
Hessen . . . . .	169,607	101,764	67,843	0,500	17,000	15,000	78,790	53,000	7,000	33,467	14,500	3,350	0,000
Rheinland-Pfalz . . . . .	207,623	124,574	83,049	0,000	31,000	13,000	80,650	55,000	5,500	53,500	20,723	3,250	0,000
Baden-Württemberg . . . . .	400,000	240,000	160,000	0,300	61,000	0,000	217,700	156,000	14,919	70,081	27,700	8,300	0,000
Bayern . . . . .	1 090,000	654,000	436,000	0,400	285,600	0,000	450,000	300,000	53,415	252,800	42,255	5,530	0,000
Saarland . . . . .	28,224	16,934	11,290	0,160	4,800	1,045	10,987	6,000	3,500	6,637	0,735	0,360	0,000
Berlin (West) . . . . .	1,906	1,144	0,762	0,000	0,000	0,049	0,653	0,098	1,180	0,024	0,000	0,000	0,000
alte Bundesländer	2951,627	1792,193	1 159,434	3,226	490,688	89,016	1 218,402	766,490	125,884	622,964	144,468	44,812	212,167
Brandenburg . . . . .	493,059	295,835	197,224	5,000	12,000	65,000	204,559	119,050	75,000	72,000	41,000	18,500	0,000
Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	506,500	305,400	201,100	1,500	27,000	64,500	145,000	60,000	45,000	178,000	19,000	11,500	15,000
Sachsen . . . . .	412,130	247,278	164,852	6,000	6,000	30,000	111,800	46,000	145,730	85,000	17,600	10,000	0,000
Sachsen-Anhalt . . . . .	251,580	150,948	100,632	2,500	6,500	60,000	11,200	0,000	61,500	90,000	10,450	9,430	0,000
Thüringen . . . . .	550,500	330,360	220,240	3,000	63,500	65,000	206,000	50,000	45,000	137,500	20,100	10,500	0,000
Berlin (Ost) . . . . .	2,939	1,763	1,175	0,000	0,000	0,076	1,007	0,152	1,820	0,036	0,000	0,000	0,000
neue Bundesländer	2 216,808	1 331,585	885,223	18,000	115,000	284,567	679,566	275,202	374,050	562,536	108,150	59,930	15,000
insgesamt . . . . .	5 168,435	3 123,778	2 044,657	21,226	605,688	373,592	1 897,968	1 041,692	499,934	1 185,500	252,618	104,742	227,167

